

INHALT

Editorial <i>Björn Hagen</i>	214	Würdigung von Erich Niethammer <i>Annette Bremeyer</i>	269
Welche Auswirkungen hat das Bundeskinderschutzgesetz auf die Arbeit der freien Träger? – Teil II <i>Peter-Christian Kunkel</i>	215	Rezension: Reinhard Wiesner, SGB VIII, Der Kommentar in Papier und mit Nachträgen (Bundeskinderschutzgesetz) im Internet <i>M. Karl-Heinz Lehmann</i>	270
Individuelle Fallsteuerung und Evaluation auf Gruppen- und Einrichtungsebene – Möglichkeiten mit PädZi <i>Rita Kleinrahm, Ferdinand Keller, Jörg M. Fegert, Christoph Bartelworth, Urs Kaiser</i>	224	Rezension: Klaus Riekenbrauk, Strafrecht und Soziale Arbeit <i>M. Karl-Heinz Lehmann</i>	272
Gestaltungsfragen gelingender Teamarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe <i>Hans-Jürgen Balz, Johannes Herwig-Lempp</i>	237	Hinweise	274
Gesetze und Gerichte <i>Christian Müller</i>	250	<i>Auf ein Wort</i> <i>Heinz Gerstlauer</i>	U3
Gemeinsame Fachveranstaltung der Bundesfachverbände für Erziehungshilfen am 13. Juni 2012 zum Thema »Bundeskinderschutzgesetz« <i>Björn Hagen</i>	255		
EREV-Dialog: Kommunale Spitzenverbände <i>Björn Hagen</i>	259		
Erfahrungsbericht: Effekte des Rendsburger Lehrertrainings <i>Kirsten Hoffmann, Margrit Wabnitz</i>	262		
Erfahrungsbericht: »Die Glücksritter« – Das Inklusions-Drachenboot der Diakonie Himmelsthür <i>Daniela Knoop</i>	264		

TIPP:

»Super-Nanny« gesucht!
Professionelle Videoarbeit zur Unterstützung der Erziehungskompetenz
Marita Brümmer

Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegen das EREV-Fortbildungsprogramm 2013 und das Programm der EREV-Bundesfachtagung 2013 bei sowie der Programmfalter zur Kooperationsveranstaltung »Jugendberufshilfe / Berufliche Bildung« 2012.

Editorial

Björn Hagen, Hannover

Aktuelle Zahlen über die Arbeitssituation von Rentnerinnen und Rentnern richten die Aufmerksamkeit auf das Thema Altersarmut. Fast 800.000 Seniorinnen und Senioren haben derzeit einen Minijob. Hiervon sind 120.000 mindestens 75 Jahre alt. Die Interpretationen zu diesen Zahlen gestalten sich unterschiedlich. Sozialverbände sehen einen Grund in dem unzureichenden Alterseinkommen und Arbeitsmarktexperten des arbeitgebernahen Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) meinen, dass viele arbeiten wollen, weil sie sich hierfür noch ausreichend gerüstet sehen. Wer im Jahr 2000 eine Altersrente bezog, erhielt im Durchschnitt 1.021,- Euro. Bis 2011, so die Süddeutsche Zeitung, sank dieser Betrag auf 953,- Euro. Ein noch stärkerer Rückgang ist bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung zu beobachten. Gerade auch für die Fachkräfte in den Sozialberufen gilt es, diese Entwicklung in den Blick zu nehmen, um Altersarmut in pädagogischen Berufsfeldern entgegenzuwirken. Insgesamt gibt es derzeit in Deutschland 11,8 Millionen Teilzeitbeschäftigte und beispielsweise 6,5 Millionen Geringverdiener. Die Bundesarbeitsministerin, Ursula von der Leyen, will daher Geringverdiener vor Altersarmut durch eine Zuschussrente schützen. Für die Beschäftigten in den Erziehungshilfen ist es wesentlich, dass sie ausreichende Altersbezüge erhalten. Dieses ist nicht zuletzt aufgrund des gestiegenen Komplexitätsgrades von Arbeitsprozessen von zentraler Bedeutung, da die Qualifikationsanforderungen eine Passung zu dem Arbeitseinkommen aufweisen müssen.

Die gestiegenen Ansprüche in den Arbeitsprozessen werden in dieser Ausgabe unter anderem an dem Beispiel der multiprofessionellen Kooperation und Teamarbeit deutlich. Hierbei geht es nicht darum, diese Arbeitsform zu idealisieren, sondern Grundprinzipien herauszustellen. Das Zusammenwirken der beteiligten Fachkräfte wird sowohl

bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, bei der Erziehungsberatung oder auch bei den Entscheidungen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens eingefordert. Nicht mehr für die Teamarbeit ist das Prinzip der Partizipation der Beteiligung der Teammitglieder mit dem Ziel, das Gesamtergebnis zu verbessern, handlungsleitend. Die Beteiligung ist ebenso Grundlage für die Arbeit mit den jungen Menschen und ihren Familien. Deutlich wird das auch an der individuellen Fallsteuerung und Evaluation mit dem Instrument »PädZi«. Regelmäßige Befragungen zur Zufriedenheit gehören ebenso zur Sicherung der Rechte von Kindern wie deren Beteiligung sowie die Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten. Mit Hilfe des Instrumentes kann der Prozess der Partizipation strukturiert und gefördert werden. Eine Betrachtung der individuellen Fallsteuerung, der Gruppen und Einrichtungssteuerung ist möglich. Auch hier werden die fachlichen Ansprüche an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das Team und die Einrichtung deutlich. □

Ihr
Björn Hagen

Dr. Björn Hagen
Geschäftsführer, EREV
Flüggestr. 21
30161 Hannover
b.hagen@erev.de



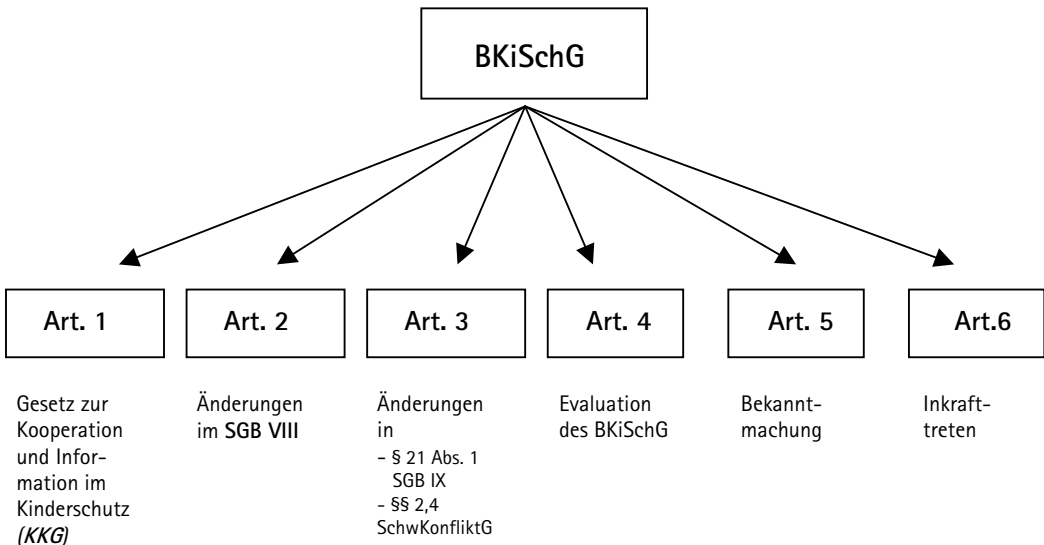
Welche Auswirkungen hat das Bundeskinderschutzgesetz auf die Arbeit der freien Träger? – Teil II

Peter-Christian **Kunkel**, Kehl

Änderungen im SGB VIII, Kapitel 2.3 bis 2.12 (Teil I wurde in der EJ 03/2012 veröffentlicht.)

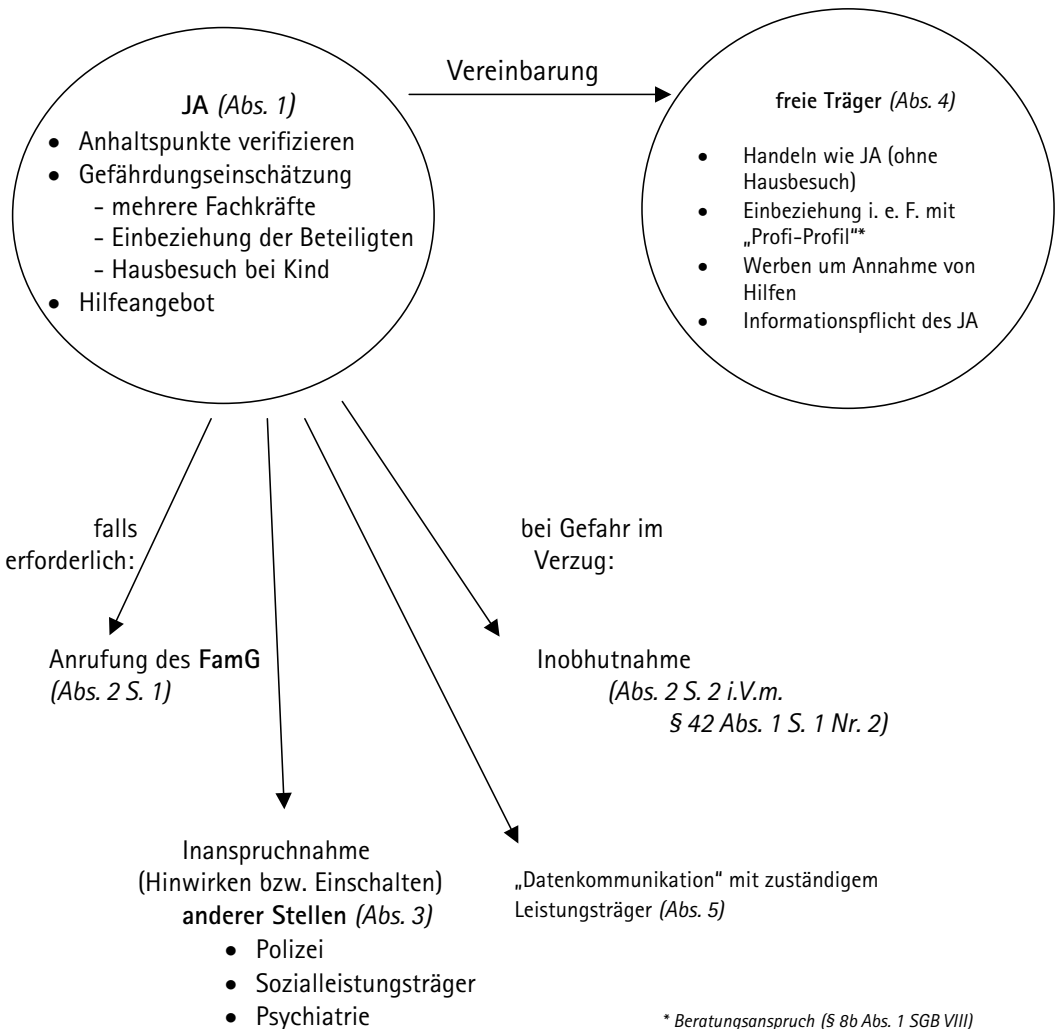
Von allen am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten wurde das Bundeskinderschutzgesetz als »Meilenstein« gepriesen – für betroffene Praktiker ist es eher ein »Mühlstein«. Für nicht Eingeweihte ist es ohnehin ein Rätsel. So sprach der die Sitzung des Bundesrats am 16. Dezember 2011 leitende bayerische Staatsminister unbeirrt vom »Bundeskindergartenschutzgesetz«. Der Gesetzgeber reagiert auf jeden neuen spektakulären Fall von Kindesmisshandlung mit neuen Normen. Abhilfe schaffen aber nicht mehr Paragraphen, sondern mehr Personal. Der »Fall Chantal« in Hamburg ereignete sich nach Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes. Auf die Arbeit der freien Träger hat das Gesetz insoweit keine Auswirkungen, als es für sie – ebenso wenig wie das SGB VIII insgesamt – unmittelbar keine Pflichten enthält. Erst aus den Sicherstellungsvereinbarungen ergeben sich (vertragliche) Pflichten.

Übersicht über das Bundeskinderschutzgesetz



korigierte Grafik Teil I

Das Jugendamt als »Schaltstelle« des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII



Absatz 5 enthält eine Pflicht zur »Datenkommunikation« mit dem zuständigen Leistungsträger. Damit ist zweierlei geregelt. Einmal der Fall des Zuständigkeitswechsels, für den der § 86c Abs. 2 SGB VIII eine »Leistungsbrücke« schlägt. Insoweit ist Absatz 5 eine überflüssige Doppelregelung. Zum anderen enthält Absatz 5 aber eine Regelung für das Jugendamt, dem gewichtige Anhaltspunkte bekannt werden, ohne dass es für Leistungen zuständig wäre (»Zufalls-Jugendamt« nach Wiesner). Hat das Kind / der Jugendliche an diesem Ort auch

seinen tatsächlichen Aufenthalt, ist es für die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII zuständig. Dies muss aber nicht notwendig der Fall sein, wenn das Jugendamt Anhaltspunkte von außerhalb erfährt. Dann muss das »Zufalls-Jugendamt« in entsprechender Anwendung des Absatzes 5 dem für die Inobhutnahme (also nicht für »Leistungen«) zuständigen Jugendamt die Daten mitteilen.

Datenschutzrechtlich ist die Mitteilungspflicht nach Absatz 5 zugleich eine Übermitt-

lungsbefugnis. Eine solche ergibt sich aber schon aus § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X. Handelt es sich um anvertraute Daten, besteht auch die dafür notwendige Weitergabebefugnis schon mit § 65 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII. Auch insoweit ist die Übermittlungsbefugnis eine überflüssige Doppelregelung.

2.3. Anspruch auf »Kontakt- und Strukturberatung« (§ 8b SGB VIII)

Absatz 1 enthält die Pflicht zur Beratung von »Kontaktpersonen«. Dies sind solche Personen, die beruflich (also nicht ehrenamtlich) mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Dies kann auch außerhalb der Jugendhilfe der Fall sein, beispielsweise wenn es Lehrer sind. Diese Personen haben einen Rechtsanspruch gegen das Jugendamt auf Beratung (Expertise), aber auch auf eine darüber hinausgehende »Begleitung«. Dies entspricht der Regelung in § 4 Abs. 2 Satz 1 KKG; dessen Satz 2 ist entsprechend anwendbar (siehe dort).

Die Beratung muss durch eine insoweit erfahrene Fachkraft erfolgen. Diese kann auch eine Fachkraft im ASD des Jugendamts sein, wenn damit nicht ein »vorzeitiger Datenerguss« verbunden ist. »Vorzeitig«, weil die Daten erst dann dem Jugendamt übermittelt werden dürfen, wenn der Personensorgeberechtigte Hilfen ablehnt. Die Beratung bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft des Jugendamtes ist deshalb nur zulässig, wenn sie pseudonymisiert oder auch anonymisiert erfolgt. Einfacher ist das Verfahren, wenn die Beratung von vornherein bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft eines freien Trägers angesiedelt wird, wobei die Finanzierung der Beratung sicherzustellen ist.

Absatz 2 ist eine »Strukturberatung«. Auch hier besteht ein Beratungsanspruch, der sich aber gegen den überörtlichen Träger der Jugendhilfe richtet. Er muss die Einrichtung in Fragen des Beteiligungs- und Beschwerdeverfahrens (»Ombudschaft«) beraten. Daneben bleibt die »Kontaktberatung« nach Absatz 1 bestehen, wenn die

in der Einrichtung tätige Person eine Gefährdungseinschätzung im konkreten Fall vornimmt. Auch die Einrichtung muss nicht auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein; insbesondere Einrichtungen der Hilfe für körperlich und geistig behinderte junge Menschen haben diesen Rechtsanspruch, wie die Änderung des § 21 SGB IX vor Augen führen soll. Ein Verfahren nach § 8a SGB VIII ist für diese Einrichtungen gesetzlich nicht geboten; zweckmäßig aber ist es, auch mit solchen Einrichtungen Vereinbarungen entsprechend § 8a Abs. 4 SGB VIII abzuschließen.

2.4. Erweiterung der Familienberatung (§ 16 Abs. 3 SGB VIII)

Die Soll-Regelung bewirkt eine Pflicht zur Beratung im Regelfall, ohne dass auf die Beratung ein Rechtsanspruch besteht. Die Beratung soll zu Fragen der Partnerschaft und der Erziehung erfolgen. Über die Beratung hinaus soll auch Hilfe geleistet werden. Diese Beratung ist eine Anschlussleistung an die Information nach § 2 Abs. 1 KKG, richtet sich aber an einen weiteren Adressatenkreis. Sie hat einen anderen Inhalt als die Beratung nach § 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz und kann deshalb nicht durch diese ersetzt werden.

2.5. Zusammenarbeit mit Pflegepersonen (§ 37 SGB VIII)

Nach Streichung der Streichung der Sonderzuständigkeit in § 86 Absatz 6 SGB VIII hat die Neuregelung nur Bedeutung für einen noch nicht zwei Jahre dauernden Wechsel der Pflegestelle. Die Beratung soll ortsnah erfolgen; entweder durch den Pflegekinderdienst eines freien Trägers oder – im Weg der Amtshilfe nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 SGB X eines anderen Jugendamtes. Der Kostenerstattungsanspruch ist systematisch in den Kostenerstattungsregelungen der §§ 89 bis 89h SGB VIII in Verbindung mit §§ 102 bis 114 SGB X geregelt. Diese sind aber für das im Weg der Amtshilfe tätige Jugendamt nicht anwendbar, sondern § 37 Abs. 2 S. 3 SGB VIII. Daher richtet sich der Umfang der Kostenerstattung nicht nach

§ 89f SGB VIII, für den die Grundsätze am Ort des Kostenerstattungsberechtigten Trägers gelten. Auch § 109 SGB X ist nicht anwendbar, sodass auch Verwaltungskosten zu erstatten sind.

Absatz 2a will die Kontinuität des Hilfeprozesses gewährleisten, indem die Fixierung der Hilfe im Hilfeplan vorgeschrieben wird. Auch Gegenstand der Vereinbarung ist die Höhe des Pflegegeldes; auch dies ist eine Abweichung von § 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII.

2.6. Führungszeugnis bei Tages- und Vollzeitpflege (§§ 43, 44 SGB VIII)

Für vom Jugendamt vermittelte Pflegestellen gilt die Regelung des § 72a Abs. 1 SGB VIII. §§ 43, 44 SGB VIII haben deshalb nur Bedeutung für nicht vermittelte Pflegestellen. Für sie gilt, dass ein Führungszeugnis vorzulegen ist entsprechend § 72a SGB VIII (näher siehe dort).

Eine »Sicherheitslücke« besteht für Personen in Haushaltsgemeinschaft mit der Pflegeperson. Diese kann aber dadurch geschlossen werden, dass auch für sie ein Führungszeugnis verlangt wird. Nur so kann bei Erlaubniserteilung beurteilt werden, ob die Pflegestelle geeignet ist. Die bei § 72a SGB VIII wiedergegebene Mitteilung der Dienststelle Bundeszentralregister zu § 12 Justizkostenvollzugsordnung lässt dies ausdrücklich zu.

2.7. Erweiterte Anforderungen an die Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII)

Absatz 1 bleibt unverändert. Absatz 2 wird nun positiv formuliert: Es besteht ein Rechtsanspruch auf Erlaubnis bei Gewährleistung des Kindeswohls. Dafür spricht eine (widerlegbare) Vermutung unter folgenden Voraussetzungen:

- Betreuung, Erziehung und Bildung der Minderjährigen müssen räumlich, fachlich, wirtschaftlich und personell gesichert sein;
- ihre Integration muss nun (positiv) unterstützt werden;

- ihre gesundheitliche Betreuung darf dagegen lediglich nicht erschwert werden;
- es muss ein Partizipationsverfahren eingerichtet sein;
- ein Beschwerdemanagement muss praktiziert werden.

Zur Prüfung dieser Voraussetzungen müssen mit dem Antrag

- Maßnahmen der Qualitätsentwicklung entsprechend den Vorgaben des Jugendamtes nach § 79a SGB VIII dargestellt werden,
- die Vorlage von Führungszeugnissen beim Träger der Einrichtung muss nachgewiesen werden.

Bedauerlicherweise entfallen ist die Sicherstellung der Voraussetzungen durch eine Vereinbarung (§ 45 Abs. 2 S. 4 SGB VIII a.F.). Stattdessen werden die Voraussetzungen dekretiert, was der Stellung der freien Träger nach § 4 Abs. 1 S. 2 SGB VIII nicht entspricht. Die genannten Voraussetzungen gelten für alle Einrichtungen, also müssen Partizipation und Ombudschaft auch im Kindergarten eingeführt werden.

Soweit die alte Betriebserlaubnis den neuen Anforderungen nicht genügt, kann sie nach § 48 SGB VIII aufgehoben (widerrufen) oder nachträglich mit Auflagen versehen werden (§ 45 Abs. 2 S. 6 SGB VIII a. F.; § 45 Abs. 4 S. 2 SGB VIII n. F.).

2.8. Erweiterung der Meldepflichten (§ 47 SGB VIII)

Auch personenbezogene Ereignisse sind zu melden (Satz 1 Nr. 2). Dabei genügt schon die Beeinträchtigung des Kindeswohls, also nicht notwendig eine Gefährdung im Sinne des § 1666 BGB. Satz 2 bleibt erhalten.

2.9. Ausschluss einschlägig Vorbestrafter (§ 72a SGB VIII)

§ 72a SGB VIII gilt unmittelbar nur für öffentliche Träger, für freie Träger nur mittelbar über Vereinbarungen.

§ 72a SGB VIII			
Hauptamtler		Nebenamtler/ Ehrenamtler	
öffentl. Träger	freier Träger	öffentl. Träger	freier Träger
<i>Abs. 1</i>	<i>Abs. 2</i> i. V. m. Vereinbarung	<i>Abs. 3</i> i. V. m. Entscheidung	<i>Abs. 4</i> i. V. m. Vereinbarung
Datenschutz (<i>Abs. 5</i>)			

Liste der in § 72a SGB VIII genannten Straftaten

§ 171 StGB	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174 StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177 StGB	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 StGB	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179 StGB	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a StGB	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a StGB	Zuhälterei
§ 182 StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 StGB	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 StGB	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a StGB	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§§ 184b,c StGB	Verbreitung, Erwerb, Besitz kinder- bzw. jugendpornographischer Schriften
§ 184d StGB	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e StGB	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184f StGB	Jugendgefährdende Prostitution
§ 225 StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§§ 232 bis 233a StGB	Menschenhandel
§ 234 StGB	Menschenraub
§§ 235, 236 StGB	Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel

Für **hauptamtlich** Beschäftigte gelten Absatz 1 und Absatz 2. Danach muss sowohl jeder Hauptamtler beim öffentlichen Träger ein Führungszeugnis vorlegen (Absatz 1) als auch jeder Hauptamtler bei einem freien Träger (Absatz 2). Für **Ehrenamtler** gelten Absätze 3 und 4. Sie müssen ein Führungszeugnis erst vorlegen, wenn über die »Gefahrgeneigntheit« ihrer Tätigkeit entschieden worden ist. Bei den für den öffentlichen Träger tätigen Ehrenamtlern muss der Jugendhilfeausschuss darüber entscheiden. Bei den für freie Träger tätigen Ehrenamtlern muss der öffentliche Träger mit dem freien Träger gemeinsam eine Sicherstellungsvereinbarung abschließen, in der geregelt wird, welche Tätigkeiten »gefahrengeignert« sind. Dies sind Tätigkeiten, die ein mögliches Vertrauensverhältnis zum Kind begründen. Die Sicherstellungsvereinbarung kann auch durch eine Selbstverpflichtungserklärung ersetzt werden.

die Vorlage eines Führungszeugnisses auch dann verlangen, wenn die Einrichtung junge Menschen außerhalb der Jugendhilfe aufnimmt (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII).

Das Führungszeugnis muss in »regelmäßigen Abständen« vorgelegt werden, das ist zwischen drei und fünf Jahren. Auch hier besteht eine »Sicherheitslücke« in den Fällen, in denen ein Strafverfahren noch läuft, also noch keine Verurteilung erfolgt ist. Um diese Sicherheitslücke zu schließen, kann eine persönliche Erklärung gefordert werden, in der versichert wird, dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat anhängig ist.

In der »Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen (MiStra)« vom 19.5.2008 sind Mitteilungspflichten der Staatsanwaltschaft auch über laufende Verfahren geregelt, nach:

- Nr. 27 an das Landesjugendamt für Mitarbeiter/innen in erzieherischen Berufen in Einrichtungen.
- Nr. 35 an das Jugendamt zum Schutz Minderjähriger.
- Nr. 32 an die Jugendgerichtshilfe.
- Außerdem nach Nr. 221 Absatz 2 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) an das Jugendamt bei Sexualstraftaten an Kindern, wenn ein Beschuldigter freigelassen wird, der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebt.

Bei Anwendung der MiStra erübrigt sich somit in vielen Fällen die Einholung des Führungszeugnisses. Es bleibt aber dann von Bedeutung, wenn bis zur Verurteilung kein Anlass für eine Mitteilung bestand, beispielsweise weil die Person nicht in einer Einrichtung tätig war. Staatsanwalt und Richter sind in den genannten Fällen zur Mitteilung verpflichtet.

Die Kosten der Ausstellung des Führungszeugnisses trägt der Antragsteller. Die Registerbehörde

Erklärung zur persönlichen Eignung
i.S.v. § 72a SGB VIII

Angaben zur erklärenden Person:
Vorname und Name:

.....

Geburtsdatum:

.....

Ich versichere,

1. dass ich nicht wegen einer in der anhängenden Liste bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin und
2. dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen mich wegen einer solchen Straftat läuft bzw. anhängig ist.

Ort, Datum:

Unterschrift der erklärenden Person

Ein Führungszeugnis müssen nur solche Träger vorlegen, die eine Aufgabe nach § 2 SGB VIII erfüllen, also nicht beispielsweise reine Sportvereine. Im Unterschied dazu müssen Einrichtungen

kann die Gebühr von derzeit 13 Euro ermäßigen oder erlassen (§ 12 Justizkostenvollzugsordnung). Die Dienststelle Bundeszentralregister teilt dazu (2006) dem Bayerischen Landesjugendamt mit, dass Befreiung von der Gebühr erteilt wird, wenn »ein Führungszeugnis für die Überprüfung der Eignung als Pflegeeltern oder als Tagespflegeperson oder für die Erteilung der Pflegeerlaubnis gemäß §§ 43, 44 SGB VIII benötigt wird. Dies gilt sowohl für Führungszeugnisse für private Zwecke als auch für Führungszeugnisse zur Vorlage bei einer Behörde. Soweit Ehe- oder Lebenspartner im Rahmen der Überprüfung ebenfalls ein Führungszeugnis vorlegen müssen, liegt ebenfalls ein Verwendungszweck vor, der eine Gebührenbefreiung rechtfertigt.«

Das Bundesamt für Justiz teilte dem KVJS (2011) mit, dass Pflegepersonen keine Gebührenfreiheit erlangen.



Anschreiben zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis. Diese finden Sie auch als Datei unter: www.erev.de, im Menü Publikationen »Evangelische Jugendhilfe« 04/2012.

Absatz 5 enthält wiederum eine gesonderte Regelung für den **Datenschutz**. Die Erhebung der »Katalogdaten« (Satz 1) ist gesondert nicht möglich, da das Führungszeugnis nicht nach Straftaten differenziert. Deshalb werden auch »überschießende« Daten erhoben. Diese dürfen dann aber nicht gespeichert werden (Satz 2). Die »Katalogdaten« müssen gelöscht werden, wenn der Kandidat nicht antritt (Satz 4) oder wenn die Tätigkeit beendet wurde (Satz 5). Auch hier handelt es sich um eine (überflüssige) Doppelregelung mit §§ 62, 63 SGB VIII und § 84 Abs. 2 SGB X.

2.10. Verbindliche Standards/Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII)

In allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich eines Beteiligungs- und Beschwerdemanagements (»Ombudschaft«) in Einrichtungen – also nicht auch noch in Diensten oder gar bei Veranstaltungen – nach § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII wird dem öffentlichen Träger Qualitätsentwicklung vorgeschrieben. Zuständig hierfür ist der Jugendhilfeausschuss (§ 71 SGB VIII). Vereinbarungen zur Entwicklung dieses Standards mit den freien Trägern sind nicht vorgeschrieben. Es ist daher fraglich, ob solche »dekretierte Qualitätsentwicklung« mit der Autonomie des freien Trägers nach § 4 Abs. 1 SGB VIII vereinbar ist. Derartige Vereinbarungen können aber auch schon nach § 78b Abs. 1 SGB VIII unter den dort vorliegenden Voraussetzungen getroffen werden. Auch eine Selbstverpflichtungserklärung des freien Trägers ist ausreichend, um nicht den »Sanktionen« nach den §§ 74 und 45 SGB VIII ausgesetzt zu sein. Förderung und Betriebserlaubnis setzen nämlich die Beachtung der Qualitätsentwicklung voraus. Die Qualitätsentwicklung ist ein quälender Prozess, bei dem die gesetzlichen (detaillierten) Vorgaben eingehalten werden müssen, nämlich:

- Welche Qualitäts-Grundsätze gelten für die Aufgabenerfüllung?
- Welche Qualitäts-Maßstäbe sind dabei anzulegen?
- Welche Maßnahmen bürgen für Qualität?

Die Antworten sind differenziert zu erteilen nach Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität. Dabei würde es genügen, die Gewährleistungspflicht nach § 79 Abs. 2 SGB VIII zu erfüllen, die verlangt, dass Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geeignet, erforderlich, rechtzeitig, ausreichend und plural zur Verfügung stehen.

2.11. Die Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII bleibt erhalten

Entgegen dem Vorschlag des DIJuF wird die Sonderzuständigkeit zunächst beibehalten und evaluiert. In § 89a Abs. 2 SGB VIII ist deshalb die Streichung zu streichen.

2.12. Kontrolle des »Jugendamt-Hoppings« (§ 86c Abs. 2 SGB VIII)

Eine (gegenseitige) Unterrichtspflicht über den Umzug besteht weiterhin wie bisher (Satz 1).

Satz 2 enthält eine Übermittlungspflicht von Sozialdaten. Eine Befugnis zur Übermittlung dieser Daten besteht schon bisher nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X. § 8a Abs. 5 Satz 1 SGB VIII macht aus dieser Befugnis eine Übermittlungspflicht; ebenso § 86c Abs. 2 Satz 2 SGB VIII, sodass § 8a Abs. 5 Satz 1 SGB VIII eine überflüssige Doppelregelung ist. Ob für anvertraute Daten zusätzlich die Weitergabebefugnis nach § 65 SGB VIII erforderlich ist, ist unklar. Soweit es sich um Daten nach § 8a SGB VIII handelt, ist ohnehin § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII einschlägig, der eine Weitergabebefugnis schon enthält. Für andere Daten folgt aus dem Zweck des § 86c Abs. 2 SGB VIII, die Kontinuität des Hilfeprozesses zu sichern, dass auch ein gleicher Informationsstand bei beiden beteiligten Jugendämtern hergestellt werden muss, also auch anvertraute Daten von § 86c Abs. 2 Satz 2 SGB VIII erfasst sind.

Satz 3 fordert die Übergabe der Fallakte im Gespräch, also nicht notwendig persönlich. Auch das Übergabegespräch für Daten nach § 8a SGB VIII ist schon in § 8a Abs. 5 Satz 2 SGB VIII geregelt,

also wiederum doppelt. Das Übergabegespräch der beiden jeweils fallzuständigen Fachkräfte ist gleichsam die Brücke zwischen den beiden Jugendämtern, damit nicht diesseits des Flusses der Fall abgebrochen und jenseits wieder neu aufgerollt wird.

Satz 4 regelt die (angemessene) Beteiligung der Leistungsadressaten. Dafür genügt deren Anhörung. Die Beteiligung der jungen Volljährigen oder Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII entfällt, wenn bei diesen Hilfen die Zuständigkeit nicht wechselt (§ 86a Abs. 4 bzw. § 86b Abs. 3 SGB VIII). □

Literatur

Der LPK-SGB VIII, 4.Aufl.2011 kommentiert bereits die Änderungen des SGB VIII.

Meysen/Eschelbach (2012), Das neue Bundeskinderschutzgesetz.

Aufsätze:

Kern/Uhl (2012), Das Bundeskinderschutzgesetz, ZFSH/SGB 2012, S. 125-137.

Schimke (2012), Das Bundeskinderschutzgesetz, JAmt 2012, S.621 ff.

Prof. Peter-Christian Kunkel
Hochschule Kehl
77694 Kehl
kunkel@hs-kehl.de



Sexuelle Gewalt von und unter Jugendlichen rückt immer deutlicher in die Wahrnehmung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Jugendhilfe.

Das Wissen um die Psychodynamik des sexuellen Missbrauchs ist eine notwendige Grundlage für das Verstehen der Verhaltensweisen von Opfern und Tätern.

Da der pädagogische Alltag konkrete deliktorientierte Interventionen und spezifische Rahmenbedingungen für die Gruppen- und Einzelarbeit verlangt, müssen MitarbeiterInnen ihr Fachwissen erweitern und der deliktorientierten Arbeit mit großer Reflexionsbereitschaft begegnen, um diese verantwortungsvolle Arbeit leisten zu können.

In dieser vierteiligen Fortbildung werden folgende Themenschwerpunkte bearbeitet:

Modul 1: Die zwei Seiten einer Medaille – Die Psychodynamik der Opfer-Täter-Verstrickung

Modul 2: Pädagogische Ansätze in der Arbeit mit jugendlichen Tätern und Täterinnen sexueller Gewalt

Modul 3: Verzahnung pädagogischer und therapeutischer Arbeit

Modul 4: Deliktorientierte Gesprächsführung

– weitere Infos unter www.erev.de –

Deliktorientierte Arbeit mit jugendlichen Tätern und Täterinnen sexueller Gewalt im pädagogischen Kontext

Nr.: 59/2012

Seminarplätze – freie Seminarplätze – freie Seminarplätze – freie Seminarplätze – freie

»Ey, Alte, was geht?« Als Frau mit Jungen zum Thema Sexualität arbeiten

INHALT Für viele pädagogisch tätige Frauen gehört die Arbeit mit einzelnen Jungen oder Jungengruppen zum Alltag. Doch das Arbeiten zum Thema »Sexualität« verläuft oft spannungsgeladen. Manche Jungen sind eher zurückhaltend, andere sprechen sehr direkt über ihre sexuellen Fragen, über ihr Verhältnis zu Mädchen oder Erfahrungen mit Pornografie. Besonders im Kontakt mit jungen Migranten erleben Pädagoginnen zum Teil befremdlich wirkende Rollenvorstellungen und zusätzlichen Widerstand. Doch wie ist am besten mit der Heterogenität in der Gruppe, Unsicherheiten, Provokationen oder direkten Fragen über männliche und weibliche Sexualität umzugehen? Das Seminar möchte (sexual-)pädagogisch tätige Frauen auf vielfältige Weise dazu anregen, sich mit Jungen und deren Sexualität auseinanderzusetzen, sie besser zu verstehen und Zugänge für die pädagogische Arbeit mit ihnen zu schaffen. Hierzu werden Fakten rund um die geschlechtsspezifische Entwicklung von Jungen und deren Sexualität vorgestellt.

Methodik Durch Selbstreflexion und kollegialen Austausch werden auch die eigenen Anteile beleuchtet, die der pädagogischen Beziehung Frau – Junge eine je individuelle Färbung geben.

Zielgruppe Interessierte Mitarbeiterinnen in der Jugendhilfe, die sich zum Thema weiterbilden wollen –

Leitung Doris Eberhardt, Dortmund / Reiner Wanielik, Wiesbaden

Termin/Ort 26. bis 28.11.2012 in Mülheim/Ruhr

Teilnahmebeitrag 269,- € für Mitglieder / 309,- € für Nichtmitglieder, inkl. Unterkunft und Verpflegung

Teilnehmerzahl 18

Individuelle Fallsteuerung und Evaluation auf Gruppen- und Einrichtungsebene – Möglichkeiten mit PädZi

Rita Kleinrahm, Ulm; Ferdinand Keller, Ulm; Jörg M. Fegert, Ulm;
Christoph Bartelworth, Vaihingen/Enz, Urs Kaiser, Ebersbach

Das Bundeskinderschutzgesetz rückt die der Profession vertrauten Forderungen nach Partizipation und Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe in den Fokus der politischen sowie fachlichen Aufmerksamkeit und verleiht ihnen neue Relevanz. Es wird beschrieben, wie PädZi diesen Anforderungen bei der individuellen Fallsteuerung sowie der Evaluation auf Gruppenebene entspricht. Außerdem werden Ergebnisse zu Zufriedenheit, Motivation, Partizipation, Auffälligkeiten im Verhalten junger Menschen, zur Erreichung allgemeiner pädagogischer und individueller Ziele sowie zu Unterschieden zwischen planmäßig und unplanmäßig beanstandeten Hilfen in einer großen stationären Jugendhilfe-Stichprobe berichtet.

1. Aktueller politischer Hintergrund

Das zum 01.01.2012 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) erweitert die Voraussetzungen nach § 45 SGB VIII für den Betrieb einer stationären Jugendhilfeeinrichtung dahingehend, dass nach Absatz (2) Satz 3 »zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden« müssen. In den Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz konkretisiert die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2012) die Pflicht zur Sicherung der Rechte der Klienten, indem sie »regelmäßige Befragungen der Kinder und Jugendlichen, beispielsweise zur Zufriedenheit oder zu allgemeinen Anliegen im Einrichtungsalltag« fordert. Beteiligung wird hier als wichtige Voraussetzung zur »Erfahrung von

Selbstwirksamkeit« und »für die Entwicklung der jungen Menschen zu eigen- und sozialverantwortlichen Persönlichkeiten« angesehen (AGJ, 2012).

Des Weiteren fordert das neue Gesetz, dass zum einen der Träger der Einrichtung laut § 45 SGB VIII Absatz (3) Satz 1 über »Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung« im Rahmen der Konzeption der Einrichtung Auskunft geben muss, zum anderen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe laut § 79a SGB VIII »Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung [...] regelmäßig zu überprüfen« hat. Hierzu sind geeignete Dokumentationssysteme notwendig, die die im SGB VIII genannten Qualitätsaspekte, wie beispielsweise Förderung der Entwicklung, Abbau von Benachteiligungen, Schaffung positiver Lebensbedingungen und Beteiligung der jungen Menschen, erfassen und die Kommunikation zwischen öffentlichen und freien Trägern unterstützen (AGJ, 2012).

Eine gelingende Kommunikation und fundierte Sprachfähigkeit der Akteure in der Jugendhilfe sind Voraussetzung für eine effektive Fall- und Leistungssteuerung in den Hilfen zur Erziehung. Neben der Erneuerung der gesetzlichen Vorgaben trägt immer auch der hohe finanzielle Aufwand, der mit den Hilfen verbunden ist, zur Aktualität der Fragen nach Qualität, Effektivität und Effizienz der Kinder- und Jugendhilfe bei.

Die freien Träger müssen in der Lage sein, auf Träger-, Einrichtungs-, Gruppen- und Einzellebene Aussagen über Wirkungen, Bedarfsentwicklung und Zufriedenheit der jungen Menschen machen zu können. Dieser Prozess und das dafür verwen-

dete Instrument sollten zusätzlich idealerweise von den pädagogischen Mitarbeitern und den Klienten als sinnvoll und im Rahmen der zur Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen handhabbar betrachtet werden und gleichzeitig die gesetzlichen Vorgaben erfüllen.

Eine mögliche Antwort auf die hier beschriebenen Anforderungen ist das Instrument »Erfassung pädagogischer Effekte und Unterstützung im Zielerreichungsprozess« (PädZi), das im Folgenden vorgestellt wird. Durch seine partizipative Grundstruktur und vielfältige Auswertungsmöglichkeiten verbindet es systematisch den gesetzlichen Auftrag mit der pädagogischen Praxis.

2. PädZi (Erfassung pädagogischer Effekte und Unterstützung im Zielerreichungsprozess)

PädZi ist ein webbasiertes Instrumentarium, das vom Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e. V. (CJD), dem Universitätsklinikum Ulm, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie und der Softwarefirma arielfabrik GmbH (www.paedzi.de) entwickelt wurde (Lutz, Keller, Fegert, Bartelworth & Stiller, 2006) und zurzeit in 26 Einrichtungen des CJD erfolgreich genutzt wird. Angelehnt an das Hilfeplanverfahren wird in PädZi die fallbezogene Wirksamkeit von erzieherischen Hilfen anhand der Erreichung individuell relevanter Ziele überprüft. Um die Zielerreichung zwischen einzelnen Jugendlichen, aber auch zwischen Hilfen oder Einrichtungen vergleichen zu können, wurden zusätzlich in Zusammenarbeit mit pädagogischen Fachkräften acht Zielbereiche definiert, die für Jugendliche allgemein als relevant angesehen und daher von allen Jugendlichen bearbeitet werden (Lutz, Kleinrahm, Kölch, Fegert & Keller, 2008). An der Formulierung, Einschätzung und Überprüfung der Ziele sind sowohl die jungen Menschen als auch die pädagogischen Fachkräfte beteiligt.

Parallel zur Entwicklung der Zielerreichungsskalen werden bewährte standardisierte Instrumente zur Erhebung individueller Belastungen sowie der Le-

bensqualität von Kindern und Jugendlichen benutzt. Darüber hinaus werden Dokumentationsbögen eingesetzt: Ein Fragebogen für das Aufnahmegespräch (Basisdokumentation; angelehnt an die Dortmunder Jugendhilfestatistik) und ein Fragebogen, der am Ende der Hilfe ausgefüllt wird (Abschlussdokumentation). Außerdem enthält das Instrumentarium einen Fragebogen, der die Zufriedenheit, Motivation und Partizipation der/des Jugendlichen innerhalb der Hilfe erfasst (Keller, Konopka, Fegert & Naumann, 2003).

Sowohl das Ausgangsniveau als auch der Fortschritt bei der Zielerreichung sowie die Ausprägungen des Verhaltens in verschiedenen Problembereichen und die Zufriedenheit in der Hilfe werden innerhalb des Programms grafisch dargestellt, um auf Ressourcen, Besonderheiten und Entwicklungsräume im Einzelfall hinzuweisen. Dabei ist für die Fachkräfte – aber vor allem auch für die Kostenträger – wichtig den Grad der Zielerreichung einzuschätzen und nachzuvollziehen, ob die ursprünglich ausgehandelten Zielvorgaben weiterhin verfolgt werden können oder sinnvoll modifiziert werden müssten. Die Ergebnisse können zu einem Bericht zusammengestellt und gedruckt werden und so als eine Grundlage für Entscheidungen über Verlängerung, Änderung oder Beendigung der Hilfe dienen.

Darüber hinaus ist es möglich, die Ergebnisse auf Ebene der Wohngruppe, innerhalb einer bestimmten Hilfeform oder auch über die gesamte Einrichtung hinweg zusammenzufassen und zum Beispiel die prozentuale Zielerreichung in einer Wohngruppe oder auch Effekte wie etwa Problemreduktion oder individuelle Zielerreichung in einer Einrichtung zu prüfen. Somit unterstützt PädZi die interne Qualitätssicherung der Prozess- und Ergebnisqualität in Jugendhilfeeinrichtungen (Lutz, Kleinrahm, Keller & Fegert, 2008).

Im Folgenden wird beispielhaft auf die verschiedenen Ebenen eingegangen, auf denen PädZi Anwendung findet: Die pädagogische Arbeit mit den Hilfeempfängern, die Ebene der Gruppensteue-

rung und die Einrichtungs- beziehungsweise Trägerebene.

3. Nutzen von PädZi im Einzelfall: Anna, 14 Jahre

Anna zieht im Alter von 14 Jahren in eine Mädchenwohngruppe des CJD. Wichtige Informationen über sie werden schon beim Erstgespräch in der Basisdokumentation (BADO) und auf dem integrierten Notizzettel festgehalten. In der BADO wird unter anderem nach dem Grund der Hilfestellung sowie nach Erwartungen und Zielen gefragt, die von der Jugendlichen, dem Jugendamt und den Erziehungsberechtigten multiperspektivisch formuliert werden. Des Weiteren werden das familiäre Umfeld, kritische Lebensereignisse und Aspekte des Schulalltags sowie die Ressourcen »Interessen«, »Fähigkeiten« und »Heldentaten« erfragt und es werden besondere Problemlagen erfasst. Auf dem Notizzettel werden diese Informationen ergänzt und erste Eindrücke und Ideen zur pädagogischen Ausgestaltung der Hilfe sowie konkrete Aufträge und Absprachen festgehalten. Zusätzlich kann gemeinsam mit der Jugendlichen

und gegebenenfalls den Eltern ein Genogramm erarbeitet werden (siehe Abbildung 1). Anhand der gesammelten Informationen kann die weitere Hilfe optimiert werden, beispielsweise zu den Fragen

- Wie viel Eltern- bzw. Familienarbeit ist möglich bzw. notwendig?
- Wie intensiv sollte in schulischen Fragen unterstützt werden?
- Besteht ein besonderer Förderungsbedarf?

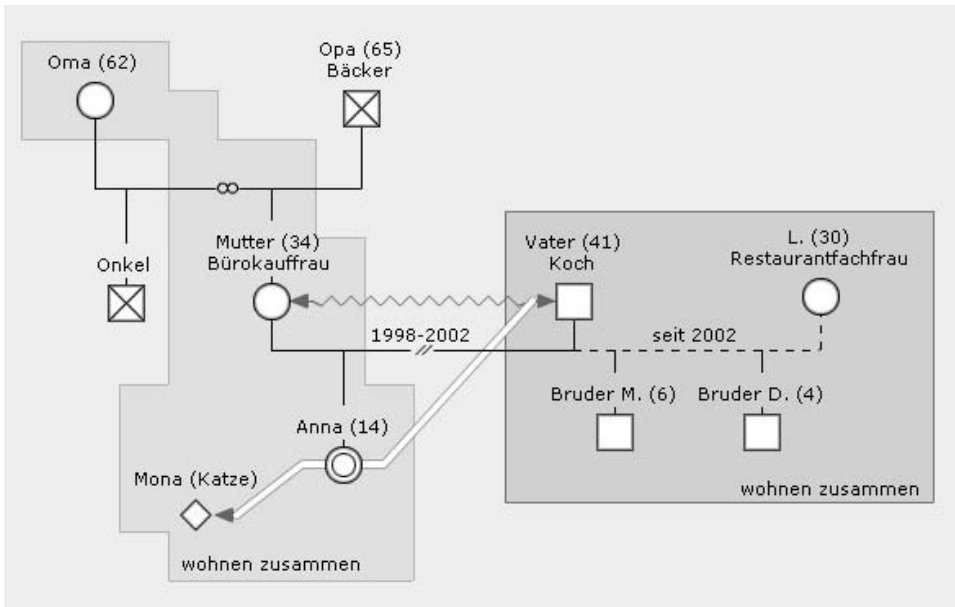


Abbildung 1: Genogramm von Annas Familie

Im Verlauf der ersten Wochen nach Beginn der Hilfe füllen die Jugendliche selbst (Youth Self-Report, YSR) sowie der Bezugsbetreuer (Child Behavior Checklist, CBCL; Arbeitsgruppe deutsche Child Behavior Checklist, 1998) einen international angewandten, standardisierten Fragebogen zu verschiedenen Verhaltensdimensionen aus, um pädagogische Handlungsfelder zu identifizieren, die aus den sofort verfügbaren Auswertungsdiagrammen ersichtlich sind. Aus Sicht des Betreuers zeigt Anna in der CBCL kaum externalisierendes Verhalten im dissozialen oder aggressiven Sinn. Es werden jedoch Verhaltensweisen berichtet, die auf sozialen Rückzug, Ängste, eine depressive Verstimmung und soziale Probleme hinweisen (siehe Abbildung 2; T-Werte über 70 finden sich nur bei zwei Prozent der Jugendlichen in der Allgemeinbevölkerung).

Aufgrund der beschriebenen ausgeprägten internalisierenden Verhaltensweisen, die sich im Wesentlichen mit Annas Selbstaussage im YSR decken, wird der psychologische Dienst der Einrichtung hinzugezogen, um Möglichkeiten und Bedarf beispielsweise an sozialem Kompetenztraining oder auch einer Einzel- oder Gruppenpsychotherapie zu erörtern.

Die Zielerreichungsskalen bearbeitet Anna gemeinsam mit ihrer Bezugsbetreuerin. Acht allgemeine pädagogische Ziele werden dabei verfolgt:

- Kommunikationsfähigkeit,
- Konfliktfähigkeit,
- Kritikfähigkeit,
- regelkonformes Verhalten,
- Selbständigkeit,
- Verhalten in Schule/Ausbildung,
- Zukunftsperspektive und
- Integration in Gruppen Gleichaltriger.

Diese sind anhand zweier verhaltensnah operationalisierter Extrempole definiert. Die Jugendliche diskutiert mit ihrer Betreuerin ihr momentanes Verhalten und gemeinsam schätzen sie es auf einer siebenstufigen Skala ein. Außerdem wird Anna gefragt, inwieweit sie die jeweilige Kompetenz ausbauen möchte. Durch die wiederholte Erhebung der Ausprägung des Zielverhaltens kann ihr individueller Verlauf beschrieben werden.

Die Ergebnisdarstellung in einem Spinnennetzdiagramm (Abbildung 3) zeigt, in welchen Bereichen die Jugendliche schon über Kompetenzen wie etwa regelkonformes Verhalten verfügt und in welchen Bereichen noch gewisse Defizite bestehen, beispielsweise in der Konfliktfähigkeit. Im Verlauf der Hilfe zeigt sich, dass die Fähigkeiten auf der »Autonomie-Achse« (Selbständigkeit und Zukunftsperspektive) seit Beginn der Hilfe am stärksten zugenommen haben, während sich auf der Achse Konflikt- und Kritikfähigkeit bisher keine Veränderung abzeichnet (die innere Linie stellt die Ersterhebung dar, die Fläche den aktuellen Stand). Diese Ergebnisse

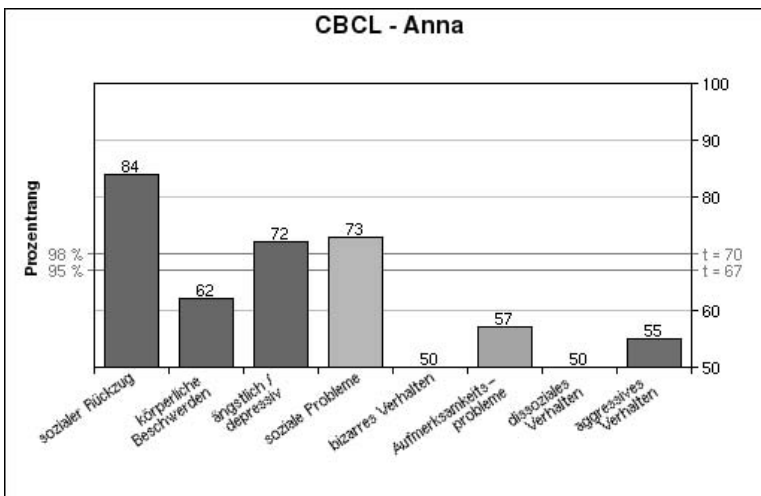


Abbildung 2: Einschätzung von Annas Verhaltensweisen durch die Bezugsbetreuerin (CBCL Subskalen)

können dann gegebenenfalls zusammen mit den erhobenen Ressourcen sowie den Informationen

zu Zufriedenheit und Motivation der Jugendlichen als Grundlage zur Generierung pädagogischer Handlungsimpulse dienen und bei der nächsten Hilfeplanung mit Formulierung der individuellen Ziele vertieft werden.

(siehe Abbildung 4). Des Weiteren beschreibt die Basisdokumentation, dass die Beziehungen der Jugendlichen zu Familienmitgliedern aus Sicht der Betreuer eher schlecht eingeschätzt werden und häufig eine Belastung durch Änderungen der Wohnsituation (50 Prozent) sowie durch Arbeitslosigkeit der Eltern (67 Prozent) angegeben wird. Dies lässt darauf schließen, dass Elternarbeit in dieser Gruppe unter Einbezug des Familiensystems besonders wichtig wäre. Da bei 61 Prozent eine prekäre ökonomische Situation der Herkunftsfamilie angegeben wird, könnte Beratung in finanziellen Fragen beziehungsweise die Vermittlung in entsprechende Angebote auch ein Teil der Elternarbeit sein.

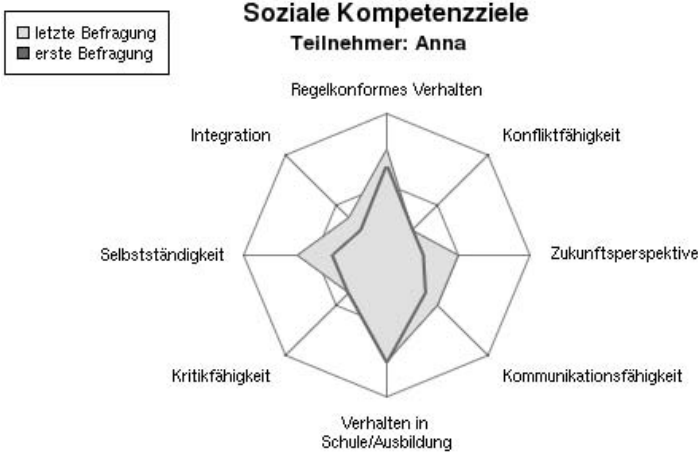


Abbildung 3: Einschätzung von Annas Kompetenzen zu Beginn und im Verlauf der Hilfe

4. Anwendung von PädZi auf Gruppenebene: Beispiel einer Mädchengruppe (Hilfen nach §27/34 SGB VIII)

Neben der Verwendung von PädZi in der konkreten pädagogischen Arbeit mit der/dem einzelnen Jugendlichen ist es auch möglich, die Daten einer Gruppe zusammenfassend auszuwerten und die Ergebnisse für einen Abgleich von Konzeption der Gruppe und tatsächlichen Problembereichen und Ressourcen der Jugendlichen zu nutzen.

4.1 Passung von Angebot und Bedarf

In einer Mädchengruppe wurden in den vergangenen vier Jahren 18 Mädchen betreut, die zu Beginn ihrer Hilfen zwischen 13 und 17 Jahre alt waren. Aus der Basisdokumentation geht hervor, dass die Hilfen hauptsächlich durch das Jugendamt initiiert wurden und als Grund für die Hilfe am häufigsten »Gefährdung des Kindeswohls« (43 Prozent) und »Belastung durch familiäre Konflikte« (43 Prozent) angegeben wurde. Keines der Mädchen kommt aus einem »intakten« Elternhaus

Situation in der Herkunftsfamilie (Mädchengruppe: N = 18)

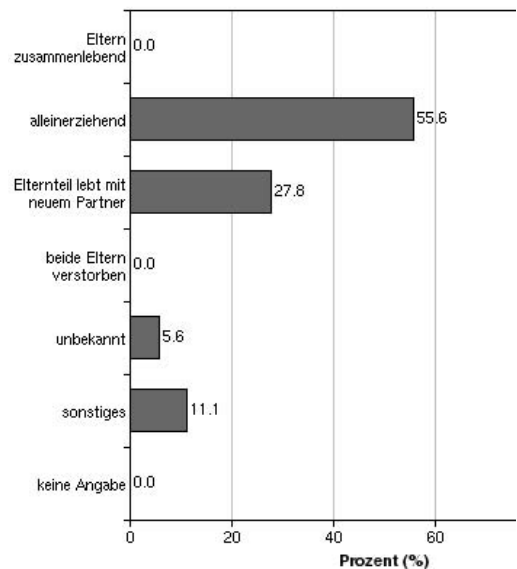


Abbildung 4: Übersicht über die Herkunftsfamilien der Mädchen in der Gruppe

Darüber hinaus zeigt sich, dass einige der Mädchen traumatische Ereignisse erlebt haben: 44 Prozent geben Gewalterfahrungen an, 22 Prozent sexuelle Gewalt. Im Mittel geben die Jugendlichen 4,6 kritische Lebensereignisse an. Traumapädagogische Ansätze und eine enge Zusammenarbeit mit therapeutischen Angeboten scheinen hier angezeigt.

Die meisten Mädchen besuchen eine Hauptschule. Bei zwölf der 18 Mädchen werden Probleme im Schulalltag angegeben, am häufigsten ist dies unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht (sechs Mal) gefolgt von Leistungsstörungen (fünf Mal) und »Objekt aggressiven Verhaltens von Mitschülern« (fünf Mal). Eine gute Zusammenarbeit mit den Schulen und Unterstützung der Mädchen in schulischen Belangen wäre daher notwendig. Außerdem lässt sich hieraus ableiten, dass eine Stärkung von »Selbstbehauptungsfähigkeiten« Thema sein könnte. Auch im Spinnennetzdiagramm der sozialen Kompetenzen fällt auf, dass die Fähigkeiten aus dem Bereich Eigenständigkeit (Konflikt- und Kritikfähigkeit, Selbständigkeit und Zukunftsperspektive) weniger stark ausgeprägt sind als jene aus dem Bereich Gemeinschaftsfähigkeit (siehe Abbildung 6).

Trotz all der Probleme werden auch Ressourcen benannt, am häufigsten »Hilfsbereitschaft« (elf Mal). Außerdem werden

- die Beziehungen zu den Pädagogen,
- Beziehungen zu Mitbewohnern,
- sich allein beschäftigen zu können,
- zurechtkommen mit Alltagsaufgaben,
- körperliche Gesundheit und Zuverlässigkeit in der Schule (Aspekte der Lebensqualität)

positiv bewertet. Dies ist für die pädagogischen Fachkräfte und das Zusammenleben in der Gruppe eine erfreuliche und Mut machende Rückmeldung.

Um zu ermitteln, inwieweit Bedarfe und Konzeption zusammenpassen, können die beschriebenen Ausgangsbedingungen der Mädchen mit der Konzeption der Gruppe verglichen werden:

- Richtet sich das Angebot im Besonderen an Mädchen, die aufgrund von Gewalterfahrungen, Schulschwierigkeiten oder Vernachlässigungen einen besonderen Betreuungsrahmen benötigen?
- Beinhaltet die pädagogische Arbeit eine Auseinandersetzung mit der Familiengeschichte und Elternarbeit?
- Wird eine enge Begleitung und intensive Unterstützung des Schulbesuchs angeboten?
- Werden für die Jugendlichen im Alltag genügend Gelegenheiten geschaffen, ihre Hilfsbereitschaft und ihr prosoziales Verhalten zu zeigen?
- Liegt ein Fokus auf der Entwicklung von Eigenständigkeit?

4.2 Wirkungen der Hilfe

Neben der Beschreibung der Personengruppe interessiert natürlich vor allem, ob die Mädchengruppe das hält, was sie verspricht: Wie verändert sich das Verhalten der Jugendlichen, wenn sie in dieser Wohngruppe leben? Fühlen sich die Jugendlichen gut aufgehoben? Sind die Hilfen erfolgreich oder wird vorzeitig abgebrochen?

Es zeigt sich, dass die Mädchen im Fragebogen zu Zufriedenheit, Motivation und Partizipation der Gruppe weitgehend »gute Noten« geben (siehe Abbildung 5). Insbesondere fühlen sie sich von ihren Betreuern sehr ernst genommen.

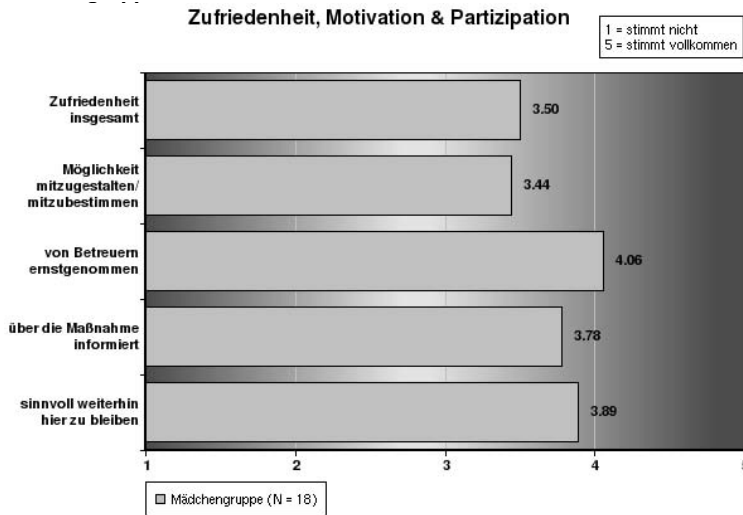


Abbildung 5: Durchschnittliche Einschätzung der Zufriedenheit in der Mädchengruppe

Bei den allgemeinen pädagogischen Zielen zeigt sich in allen acht Bereichen eine Zunahme der Kompetenzen (Effektstärken: 0,16 – 0,95), die größte Veränderung findet sich im Bereich Verhalten in Schule/Ausbildung ($t=3,87, p=.012$; siehe Abbildung 6). Außerdem zeigt sich ein Rückgang an Verhaltensauffälligkeiten. Das Gruppenkonzept ist demnach auf diese Mädchen gut abgestimmt und effektiv.

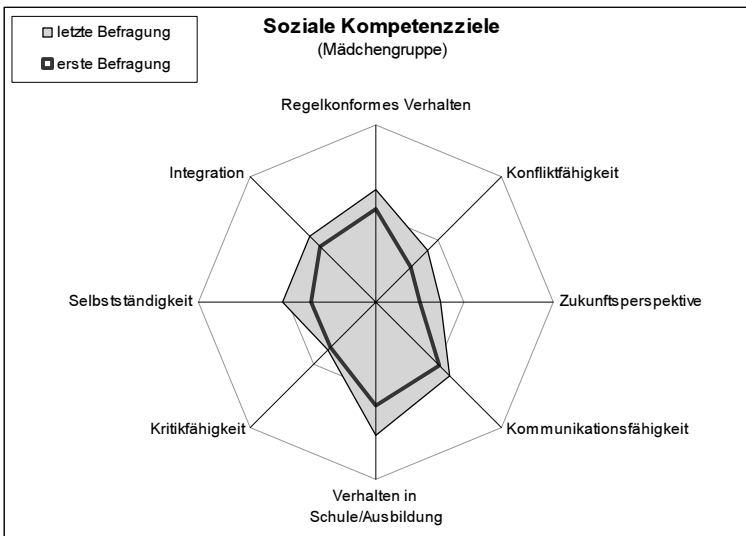


Abbildung 6: Durchschnittliche Einschätzung der Kompetenzen in der Mädchengruppe zu Beginn und im Verlauf der Hilfen

Am Ende der Hilfe wird in der Abschlussdokumentation nach den Gründen, die zur Beendigung der Hilfe geführt haben, gefragt (erfolgreiche Hilfe oder Abbruch der Hilfe auf wessen Initiative) sowie nach nachfolgenden Hilfen. Von den zwölf Mädchen, die die Gruppe bereits wieder verlassen haben, wurde bei neun Mädchen (75 Prozent) ein planmäßiges Ende angegeben und bei dreien eine vorzeitige Beendigung auf Initiative der Jugendlichen. Zehn Mädchen erhielten eine anschließende Hilfe.

Im Weiteren ist es möglich, die Angaben zu Abbruchsursachen, vorherige Anzeichen für einen Abbruch sowie Maßnahmen zur Verhinderung desselbigen zu prüfen und daraus zu lernen.

5. Anwendung von PädZi auf Einrichtungs- beziehungsweise Trägerebene

Die gesamten oben beschriebenen Auswertungen können auch über alle Hilfen innerhalb einer Einrichtung ausgewertet werden. Die Evaluation auf Ebene des Trägers und der Vergleich der Daten einer Einrichtung mit den Daten in PädZi allgemein beziehungsweise mit Daten aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik erfolgten durch die Kinder- und Jugendpsychiatrie Ulm. Die im Folgenden beschriebenen Ergebnisse beziehen sich auf alle jungen Menschen in stationärer Jugendhilfe,

die in PädZi erfasst wurden, die verschiedenen Fragebögen liegen bei 304 – 706 jungen Menschen vor.

5.1 Auffälligkeiten im Verhalten junger Menschen

In PädZi werden normierte Fragebögen verwendet, sodass die Angaben zum Verhalten der Jugendlichen in den Einrichtungen des Trägers mit durchschnittlichen Bevölkerungswerten verglichen werden können. Es zeigt sich eine deutliche Verschiebung der Verteilung des Belastungsgrades der betreuten Kinder und Jugendlichen gegenüber der Verteilung in der Normpopulation sowohl aus Sicht der Betreuer (CBCL) als auch aus Sicht der Jugendlichen selbst (YSR; siehe Abbildung 7). Während in der Allgemeinbevölkerung rund 16 Prozent der Vier- bis 18-Jährigen einen auffälligen Wert ($T \geq 60$) erzielen, sind es bei den Kindern und Jugendlichen in den hier erfassten Jugendhilfeeinrichtungen über 60 Prozent. Ähnliche Häufigkeiten und ein ähnliches Ausmaß auffälliger Verhaltensweisen wurden auch in anderen Jugendhilfestudien berichtet (vgl. Schmid, 2007; Schmidt, 2002). Somit kann eindrücklich der Belastungsgrad der Hilfeempfänger verdeutlicht werden. Diese Ergebnisse können als Begründung für notwendige Leistungen und angemessene Personalausstattung in Kostenverhandlungen herangezogen werden.

5.2 Zufriedenheit, Motivation und Partizipation

Wie oben beschrieben, sind Beteiligungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen spätestens seit Einführung des neuen Bundeskinderschutzgesetzes eine Notwendigkeit in Jugendhilfeeinrichtungen. In PädZi werden die teilnehmenden Hilfeempfänger explizit gefragt, inwieweit sie beteiligt werden. Von den hier befragten Jugendlichen schätzen 53 Prozent ihre Beteiligungsmöglichkeiten als (eher) gut ein, 34 Prozent als teils/teils und 13 Prozent haben (eher) nicht das Gefühl mitbestimmen zu dürfen (siehe Abbildung 8). Es würde sich anbieten, gerade Letztere als »Expertinnen und Experten in eigener Sache« (AGJ, 2012) dazu zu befragen, an welchen Stellen sie sich mehr Mitbestimmung wünschen: Fehlt es tatsächlich an Partizipationsmöglichkeiten und/oder wird über Beteiligungsformen nicht genügend informiert?

Darüber hinaus wird nach der Zufriedenheit mit der Hilfe insgesamt gefragt. Kundenzufriedenheit ist ein zentraler Bestandteil in der Qualitätssicherung und darüber hinaus kann mangelnde Zufriedenheit als Warnzeichen für einen drohenden Abbruch interpretiert werden. Während in anderen Jugendhilfestudien und Evaluationsinstrumenten Kooperation und Zufriedenheit der jungen Menschen nur aus Sicht der Mitarbeitenden oder aber der Eltern erfasst wird, werden die Betroffenen

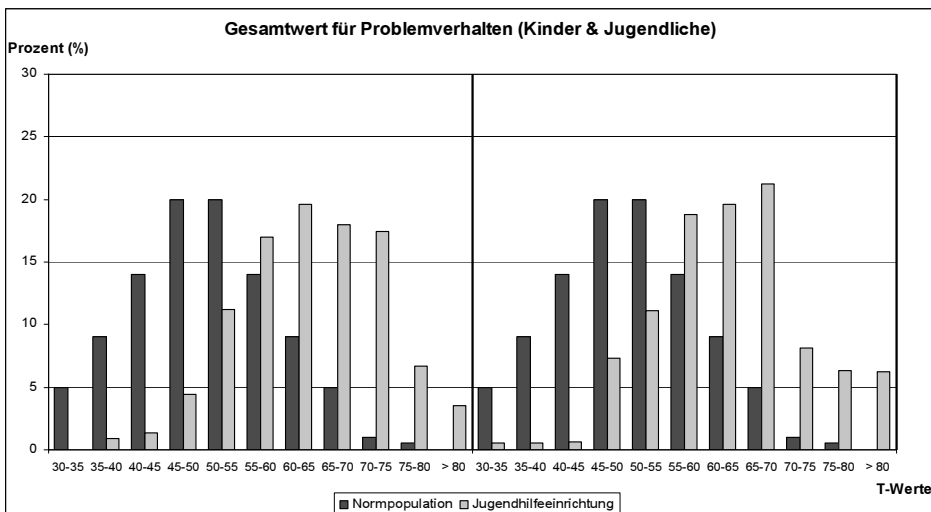


Abbildung 7: Verteilung der T-Werte beim »Gesamtwert für Problemverhalten«

hier direkt befragt. Insgesamt waren die Jugendlichen 2011 in den hier eingeschätzten Einrichtungen mit 66 Prozent Zustimmung weitgehend zufrieden, nur acht Prozent waren (eher) unzufrieden (siehe Abbildung 8). Darüber hinaus wird erhoben, inwieweit sich die jungen Menschen von ihren Betreuern ernst genommen fühlen, wie gut sie über ihre Hilfe informiert sind und diese für sinnvoll erachten.

che untersucht, die bisher weniger als ein Jahr, ein bis zwei Jahre, zwei bis drei Jahre und länger als drei Jahre in der Jugendhilfeeinrichtung sind (siehe Abbildung 9).

Während sich in Hilfen, die weniger als ein Jahr andauern, kaum Veränderungen zeigen, ist der Zuwachs an Kompetenz ab einer Hilfedauer von einem Jahr statistisch signifikant, wobei die Jugendlichen, die mehr als drei Jahre in der Einrichtung sind, am meisten profitieren (ANOVA: alle $p < .05$; außer im Verhalten in der Schule: $p = .196$). Dies spricht dafür, Hilfen nicht von vorn herein zeitlich zu begrenzen und nicht auf schnelle Erfolge zu hoffen, sondern hebt die Notwendigkeit hervor, die erste Zeit – in der sich unter Umständen Probleme sogar verstärken – gemeinsam »durchzustehen«.

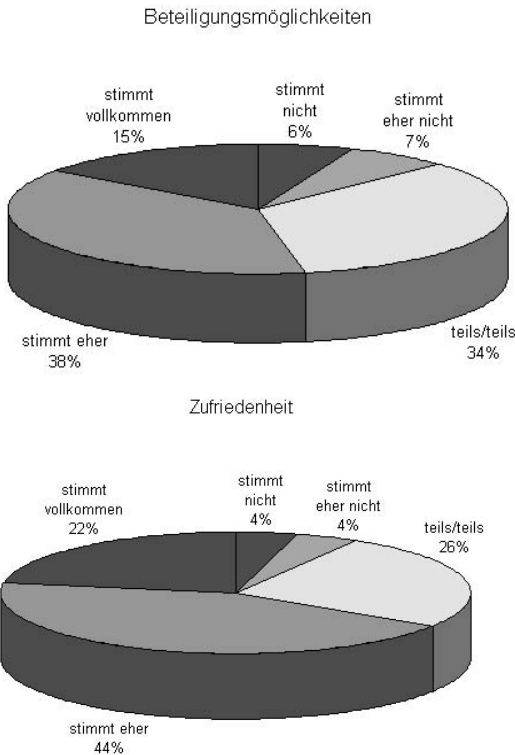


Abbildung 8: Einschätzung von Partizipationsmöglichkeiten und Zufriedenheit in den Einrichtungen

5.3 Zielerreichung

Um Effekte der Hilfen abzubilden, stehen in Päd-Zi die beiden oben erwähnten Zielerreichungsskalen zur Verfügung. Da aufgrund früherer Studien davon auszugehen war, dass die Dauer der Hilfe einen entscheidenden Einfluss auf die Wirkung hat (siehe z.B. EVAS, Macsenaere & Herrmann, 2004), wurde die Veränderung bei den allgemeinen pädagogischen Zielen getrennt für Jugendli-

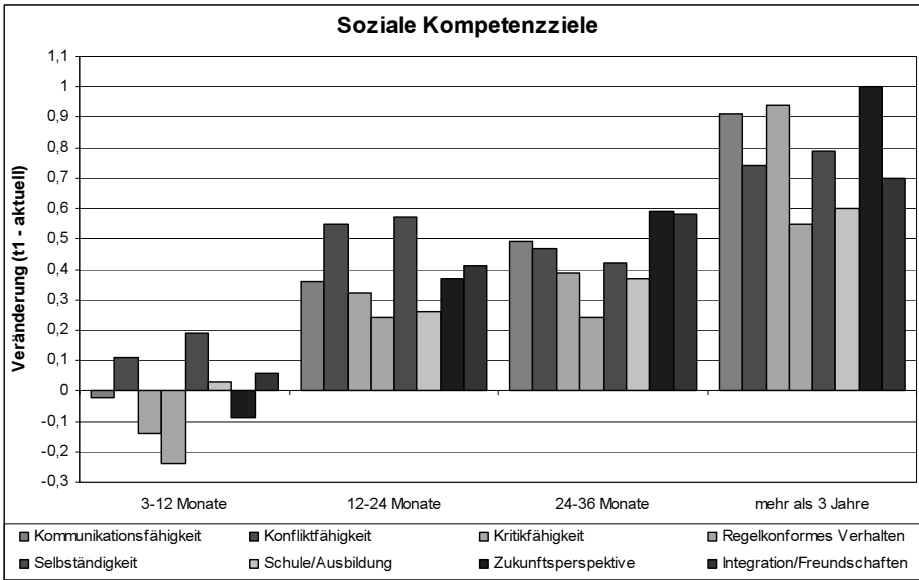


Abbildung 9: Ausmaß der Veränderung der Kompetenzen vom ersten zum aktuellen Zeitpunkt in Abhängigkeit der Zeitspanne zwischen den Erhebungen

Auf der zweiten Zielerreichungsskala werden individuelle Ziele definiert, Ist- und Soll-Verhalten eingeschätzt und Motivation sowie Verantwortlichkeiten bezüglich der Verfolgung der Ziele festgehalten. Die Veränderungen wurden getrennt ausgewertet: Einerseits hinsichtlich individueller Ressourcenziele, bei denen eine Stärke der Jugendlichen weiter ausgebaut werden soll, und andererseits stand eher die Verminderung von Problemen im Vordergrund. In beiden Bereichen zeigt sich im Verlauf der Hilfe eine deutlich bessere Einschätzung der Zielverhaltensweisen mit mittlerer bis großer Effektstärke (siehe Tabelle 1).

reicht wurde, das Ziel also als »erreicht« einzuschätzen ist. Es zeigt sich, dass nur 46 Prozent der Ziele erreicht oder übertroffen werden (siehe Tabelle 2). Dies lässt – vor allem in Zusammenhang mit den oben beschriebenen signifikanten Mittelwertsverbesserungen – vermuten, dass das Soll bei der Zielformulierung häufig zu hoch angesetzt wird. Wie schon bei den allgemeinen pädagogischen Zielen zeigt sich ein Effekt der Dauer der Hilfe: In Hilfen, die bereits mehr als drei Jahre dauern, werden die Ziele am häufigsten erreicht (56,7 Prozent; χ^2 -Test: $p < .001$).

	N	T(1) [Mittelwert (SD)]	T(aktuell) [Mittelwert (SD)]	T-Test	Effektstärke
Ziele (Ressourcen)	529	3,5 (1,4)	4,6 (1,7)	14,9 ($p < .001$)	0,71
Ziele (Defizite)	480	3,2 (1,4)	4,5 (1,6)	17,5 ($p < .001$)	0,89

0,2-0,5: kleiner Effekt, 0,5-0,8: mittlerer Effekt, ab 0,8: großer Effekt

Tabelle 1: Individuelle Ziele zum ersten und aktuellen Zeitpunkt

Neben der verbesserten Einschätzung des Zielverhaltens im Vergleich zum Ausgangszustand interessiert, wie häufig tatsächlich der angestrebte Soll-Zustand übertroffen, erreicht oder fast er-

		alle	3-12 Monate	12-24 Monate	24-36 Monate	> 3 Jahre
überprüfte Ziele	N	1009	165	364	226	254
übertroffene oder (fast) erreichte Ziele	N	465	59	165	97	144
	%	46,1	35,8	45,3	42,9	56,7

Tabelle 2: Häufigkeit übertroffener oder (fast) erreichter individueller Ziele je nach Dauer der Hilfe

5.4 Analyse vorzeitig beendeter Hilfen

Ein weiteres wichtiges Maß der Wirksamkeit ist der Anteil planmäßig beendeter Hilfen. In PädZi wird – angelehnt an die Kinder- und Jugendhilfestatistik – nach planmäßig im Gegensatz zu vorzeitig beendeten Hilfen gefragt. Dies jeweils auf Initiative der Einrichtung, der Sorgeberechtigten oder der Jugendlichen selbst. Von den 2010 beendeten Hilfen wurden 48 Prozent planmäßig beendet (siehe Abbildung 10).

die Information zur Art der Beendigung genutzt werden, um Unterschiede zwischen den Jugendlichen, die die Hilfe planmäßig beenden, und denjenigen, die unplanmäßig beenden, zu eruieren. Bei den hier beschriebenen Hilfen stellte sich beispielsweise heraus, dass die Jugendlichen, die abbrechen, bei Beginn der Hilfe im Schnitt jünger waren, mehr Probleme im Schulalltag hatten, mehr aggressive/dissoziale Verhaltensweisen zeigten und weniger ausgeprägte soziale Kompetenzen hatten. Während der Hilfen zeigte sich auf beiden Zielerreichungsskalen eine stärkere Veränderung, wenn später planmäßig beendet wurde, als bei unplanmäßiger Beendigung. Nach der Hil-

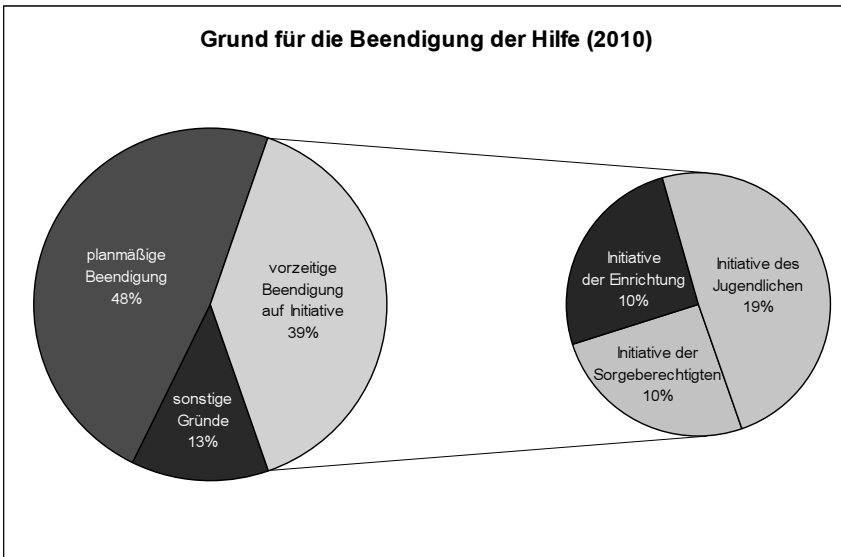


Abbildung 10: Grund für die Beendigung der Hilfe

In den aktuellen Tabellen der Kinder- und Jugendhilfestatistik (Daten 2010) wurde bei 43 Prozent der Hilfen eine planmäßige Beendigung dokumentiert, damit liegen die hier beschriebenen Hilfen knapp über dem Bundesdurchschnitt (Statistisches Bundesamt, 2011). Darüber hinaus kann

fe lebten junge Menschen, die ihre Hilfe planmäßig beendet hatten, häufiger selbständig als diejenigen, die die Hilfe vorzeitig beendet hatten; seltener wurde als Aufenthaltsort »Psychiatrie« oder »ohne Unterkunft« angegeben.

6. Fazit & Perspektiven

PädZi erfordert die direkte Partizipation von Kindern und Jugendlichen, die eine der zentralen Voraussetzungen von Wirkung in Jugendhilfen ist (Albus et al., 2010) und als ein wesentliches Grundprinzip internationaler Kinderrechte im Jugendhilfealltag umgesetzt werden muss (BAG Landesjugendämter, 2009). Dabei bleiben die pädagogischen Fachkräfte zwar die zentralen Akteure, die durch ihr professionelles Handeln und ihre pädagogische Grundhaltung Beteiligung letztendlich ermöglichen, mit Hilfe des Instrumentariums kann der Prozess der Partizipation jedoch strukturiert und gefördert werden.

Wie schon in den Jugendhilfestudien JES, EVAS, WIMES und dem Bundesmodellprogramm »Wirkungsorientierte Jugendhilfe«, konnten auch hier Änderungen bezüglich Kompetenzen und problematischen Verhaltensweisen während Jugendhilfemaßnahmen beschrieben werden. Dabei wurden Einflussfaktoren zu Beginn der Hilfen sowie Wirkungen im Verlauf auf Ebene der individuellen Fallsteuerung, der Gruppen- und Einrichtungssteuerung untersucht.

Es zeigt sich, dass PädZi durch die Bereitstellung valider Aussagen, die sich an objektiven Vergleichsgrößen orientieren wie zum Beispiel Child Behavior Checklist (CBCL) oder die Dortmunder Jugendhilfestatistik, gut geeignet ist, um alle drei Ebenen zu beleuchten, sprachfähig zu machen und eine strategische Planung auf Einrichtungsebene zu ermöglichen. Außerdem unterstützt und strukturiert es die Vorbereitung und Durchführung von Hilfeplangesprächen, erhöht die Transparenz pädagogischen Handelns, motiviert Klienten und Mitarbeitende durch direkte Erfolgsrückmeldungen, die Selbstwirksamkeitserleben, ermöglichen und fördert die Prozess- und Ergebnisqualität.

Die wesentliche Verantwortung bezüglich Qualitätsentwicklung und Steuerung der Hilfen obliegt jedoch der öffentlichen Jugendhilfe und nicht den

Leistungserbringern. In ihrem Eckpunktepapier zur »Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung« unterstreicht die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden die Verantwortlichkeit der Fachkräfte in den Jugendämtern für eine Fallsteuerung, die fachlich bedarfsgerecht und auf nachhaltige Wirkungen ausgerichtet ist (AGJF, 2012).

Während also beispielsweise durch PädZi auf Seiten der freien Träger eine zunehmend systematisierte Fall- und Einrichtungssteuerung erfolgt und die im Prozess der Leistungserbringung erhobenen Daten in einen dialogischen Prozess der Jugendhilfeplanung einfließen könnten, stellt sich die Frage: Wie positionieren sich die öffentlichen Träger im Rahmen ihres Auftrages nach § 79a SGB VIII und wie kann es gelingen, orientiert an den verwendeten Instrumenten zu einer effektiven gemeinsamen Fallsteuerung und Jugendhilfeplanung zu gelangen? □

Literatur

Albus, S. / Greschke, H. / Klingler, B. / Messmer, H. / Micheel, H.-G. / Otto, H.-U. & Polutta, A. (2010): Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms »Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII«. http://www.wirkungsorientierte-jugendhilfe.de/seiten/material/wojh_schriften_heft_10.pdf

Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) (2012): Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Eckpunktepapier, in: Beschlüsse der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) am 31.05./01.06.2012 in Hannover. http://www.ms.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=29377&article_id=101826&psmand=17

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2012): Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung. http://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Handlungsempfehlungen_BKiSchG_Endgueltige_Fassung_28-06-2012.pdf

Arbeitsgruppe Deutsche Child Behavior Checklist (1998): Elternfragebogen über das Verhalten von Kindern und Jugendlichen; deutsche Bearbeitung der Child Behavior Checklist

(CBCL/4-18). Einführung und Anleitung zur Handauswertung mit deutschen Normen, bearbeitet von M. Döpfner, J. Plück, S. Bölte, K. Lenz, P. Melchers & K. Heim. (2. Aufl.). Köln: Arbeitsgruppe Kinder-, Jugend- und Familiendiagnostik (KJFD).

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2009): Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Betreiberlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe.

http://www.bagjjae.de/Stellungnahmen/108_Beteiligung-schancen%20in%20der%20Heimerziehung_2009.pdf

Keller, F. / Konopka, L. / Fegert, J.M. & Naumann, A. (2003): Prozessaspekte der Zufriedenheit von Jugendlichen in stationär-psychiatrischer Behandlung, in: Nervenheilkunde, 22, S. 40-46.

Lutz, K. / Keller, F. / Fegert, J.M. / Bartelworth, C. & Stiller, K. (2006): Individuelle Erfassung pädagogischer Ziele und standardisierte Erhebung psychosozialer Belastungen von Jugendlichen in pädagogischen Einrichtungen, in: EREV-Schriftenreihe: Wirkungen in den Erziehungshilfen, 47(3), S. 76-92.

Lutz, K. / Kleinrahm, R. / Keller, F. & Fegert, J. M. (2008): Standardisierung des Zielerreichungsprozesses durch pädagogische Zielerreichungsskalen und klinisch-psychologische Fragebögen, in: Das Jugendamt, Heft 07-08/2008, S. 347-352.

Lutz, K. / Kleinrahm, R. / Kölch, M. / Fegert, J.M. & Keller, F. (2008): Entwicklung und psychometrische Eigenschaften von Zielerreichungsskalen zur Qualitäts- und Veränderungsmessung im pädagogischen Setting, in: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 57, S. 282-300.

Macsenaere, M. & Herrmann, T. (2004): Klientel, Ausgangslage und Wirkungen in den Hilfen zur Erziehung. Eine Bestandaufnahme mit EVAS, in: Unsere Jugend, 56(1), S. 32-42.

Schmid, M. (2007): Psychische Gesundheit von Heimkindern. Eine Studie zur Prävalenz psychischer Störungen in der stationären Jugendhilfe. Weinheim: Juventa.

Schmidt, M. H. / Schneider, K. / Hohm, E. / Pickartz, A. / Macsenaere, M. / Petermann, F. / Flösdorf, P. / Hölzl, H. & Knab, E. (2002): Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe. Stuttgart: Kohlhammer.

Statistisches Bundesamt. (2011): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform. https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJugendhilfe/HeimerziehungBetreuteWohnform5225113107004.pdf?__blob=public

Rita Kleinrahm

Universitätsklinikum Ulm
Klinik für Kinder- und
Jugendpsychiatrie/
Psychotherapie.
Steinhövelstraße 5
89075 Ulm



rita.kleinrahm@uniklinik-ulm.de

Ferdinand Keller

Universitätsklinikum Ulm
Klinik für Kinder- und
Jugendpsychiatrie/
Psychotherapie.
Steinhövelstraße 5
89075 Ulm



ferdinand.keller@uniklinik-ulm.de

Jörg M. Fegert

Universitätsklinikum Ulm
Klinik für Kinder- und
Jugendpsychiatrie/
Psychotherapie.
Steinhövelstraße 5
89075 Ulm



joerg.fegert@uniklinik-ulm.de

Christoph Bartelworth

Psychologischer Fachdienst
Christliches Jugenddorfwerk
(CJD) Schloss Kaltenstein
71654 Vaihingen an der Enz
Postfach 11 08



christoph.bartelworth@cjd.de

www.cjd-schlosskaltenstein.de

Urs Kaiser

Abteilungsleitung
Kinder- und Jugendhilfe,
Eingliederung, Heimaufsicht
Christliches Jugenddorfwerk
(CJD) Zentrale
Teckstr. 23
73061 Ebersbach



urs.kaiser@cjd.de

www.cjd.de

Gestaltungsfragen gelingender Teamarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe

Hans-Jürgen Balz, Bochum; Johannes Herwig-Lempp, Merseburg

Multiprofessionelle Kooperation und Teamarbeit bilden in der Kinder- und Jugendhilfe ein integrales Arbeitsprinzip. Wie gelingt bei der vorhandenen Methodenvielfalt, der Spezialisierung der Fachkräfte und den strukturellen Gegebenheiten wie dem Arbeiten mit zahlreichen Auftraggebern und Interessengruppen sowie dem Kostendruck eine wirkliche Teamarbeit?

Der vorliegende Beitrag liefert Grundlagen- und Anwendungswissen zur Gestaltung von Teamarbeit. Die Spezifik von Teamkooperation wird im Kontext der Arbeitsprozesse betrachtet, ein Schwerpunkt liegt dabei auf Kommunikations- und Entscheidungsprozessen und der Verantwortungsübernahme durch die Teammitglieder. Es wird Bezug auf mögliche Prozessgewinne und -verluste in der Zusammenarbeit genommen.

Der Beitrag zeigt allgemeine Voraussetzungen für effektive Teamarbeit auf und wendet diese auf die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe an.

1. Einleitung

Der Teambegriff erfreut sich allseits großer Beliebtheit: im Sport, im Arbeits- und Privatleben. Nicht nur im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe gründet sich die Popularität von Teamarbeit darauf, dass sie verspricht, dem gestiegenen Komplexitätsgrad von Arbeitsprozessen, den Anforderungen an Flexibilität und abgestimmter Koordination der zunehmend spezialisierten Teilaufgaben besser als traditionelle hierarchische Organisationsstrukturen und -kulturen gerecht zu werden (Pluto/Gragerter/van Santen/Seckinger, 2007).

Die Gemeinschaft der Mitarbeiterinnen¹ bekommt dabei ein großes koordinatorisches Potential, eine emotional bindende und die Einzelne anspornende Wirkung zugeschrieben. Dies entspricht auch den

Erwartungen und Wünschen zu mehr Selbstverwirklichung im Beruf. Damit bietet Teamarbeit den qualifizierten Fachkräften einen Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum, der einem gestärkten professionellen Selbstverständnis Rechnung trägt.

In diesen Entwicklungen liegen jedoch auch besondere Anforderungen für alle Beteiligten in der Planung, Ausführung und Evaluation des eigenen Handelns und in der Abstimmung mit den anderen Mitwirkenden:

- Wie gelingt im Alltag der pädagogischen Arbeit bei der gegebenen Methodenvielfalt und Spezialisierung eine effektive Teamarbeit?
- Welchen Aspekten in der Gestaltung der Zusammenarbeit kommt dabei eine besondere Bedeutung zu?

Der Teambegriff selbst – in der DDR bevorzugte man den Begriff des »Kollektivs« kommt aus dem Englischen und bezeichnet ursprünglich ein Tiergespann, also etwa Ochsen. Durch die gemeinsame Anstrengung mehrerer Tiere erhöhte sich die Arbeitsleistung – worauf sich im Englischen TEAM als Abkürzung für »Together Everyone Achieves More« (Gemeinsam erreicht jeder mehr) lesen lässt.

Erwartungen an Teamarbeit

Nicht nur innerhalb der Sozialen Arbeit werden hohe Erwartungen in die Teamarbeit gesetzt. Das Versprechen dieser *Synergieeffekte*, die man durch Teamarbeit zu erreichen hofft, trägt zur Idealisierung von Teamarbeit bei – wie auch die häufig formulierte Vorstellung davon, dass ein Team »außerordentlich leistungsfähig« sei, »knifflige Probleme« lösen könne, einen »besonderen Geist« habe, die Koordination »sinnvoll geregelt« sei, ein »gegenseitiges Verstehen« zwischen den

Teammitgliedern herrsche und »zwischenmenschlich ein Klima des gegenseitigen Vertrauens« bestehe (vgl. Herwig-Lempp, 2012, S. 20ff).

Dem wäre entgegenzuhalten: »auch ein schlechter Ingenieur ist ein Ingenieur« – und auch ein schlechtes Team ist immer ein Team. Möglicherweise lähmt eine idealisierende Definition mehr als sie nützt, hilfreicher ist es, den Begriff wertneutraler zu verwenden.

Innerhalb der Sozialen Arbeit reicht die Diskussion um Grundsätze der Teamarbeit weit zurück. So hat der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge bereits 1976 Empfehlungen für die Gestaltung von Teamarbeit herausgegeben. In der Überarbeitung dieser Empfehlungen im Jahr 2002 heißt es: »Bei komplexen Sachverhalten erhöht die Integration von Fachwissen mehrerer Personen die Fähigkeit zur Bewältigung von Komplexität. Beratung im Team führt zu kontinuierlicher Qualitätsentwicklung, zu Lernprozessen der Mitarbeiter und zum Ausgleich von Leistungsunterschieden.« (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, 2002, S. 8)

Im Gegensatz zu der weit verbreiteten Idealisierung und den Verheißungen der Teamarbeit weist Fengler (1997, S. 121) auf Probleme in der täglichen Teamarbeit hin, die er aus seiner Erfahrung mit psychosozialen Teams unter anderem in der Supervision zusammenfasst:

- »Verweigerung von Führung,
- Ablehnung einer klaren Struktur der Weisung und Zuständigkeit,
- unklare Ermessensspielräume,
- Entscheidungslosigkeit,
- Schweigen über Qualität und Kontrolle.«

In der Tat ist das Echo auf Teamarbeit geteilt, je nach der Perspektive von Mitarbeiterinnen, Vorgesetzten oder Auftraggebern. So können Dauerkonflikte, Überlastungssituationen und dysfunktionale Arbeitsabläufe zum Burnout-Risiko und zu Arbeitsunzufriedenheit beitragen (Balz/Spieß, 2009; Buchinger, 2004; Fengler/Sanz, 2011).

Dennoch ist in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe die Frage nicht, ob man Teamarbeit befürwortet, sondern wie gelingende Teamarbeit zu gestalten ist.

Die Notwendigkeit von Teamarbeit

Die Notwendigkeit von Teamarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe beruht einerseits auf fachlichen Erfordernissen wie die Zusammenarbeit vieler Menschen mit teilweise ganz unterschiedlichen Berufen aus zahlreichen Institutionen und einer etwaigen Ganztagesversorgung sowie andererseits auf formalen Vorgaben.

So verlangt beispielsweise das SGB VIII mehrfach das Zusammenwirken der beteiligten Fachkräfte, nicht nur im Fall der Einschätzung des Gefährdungsrisikos (§ 8a), sondern auch in der Erziehungsberatung (§ 28) oder bei Entscheidungen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens (§ 36, Abs. 2). In den Regelungen zum Hilfeplanverfahren sieht das Gesetz vor, dass Entscheidungen »im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte« getroffen werden sollen und eine Kooperation der beteiligten professionellen Helferinnen unter Einbezug der Klienten in der Planung des Hilfeprozesses stattfindet (§ 36 SGB VIII). Auch § 22, Abs. 2 und § 28 lassen sich als Aufruf zu Teamarbeit und Kooperation verstehen. Und schließlich – wenn auch noch lange nicht abschließend – lassen sich das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern (§ 5) sowie die Forderung, dass »geeignete Verfahren zur Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde« (§ 45, Abs. 2) einzurichten seien, als Forderungen zur Teamarbeit verstehen, die nicht nur aus ethischen Gründen geboten ist. Erst in der Zusammenarbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern lässt sich Soziale Arbeit effektiv und effizient gestalten. Dieser erweiterte Kooperationsbegriff schließt neben der Kooperation der professionellen Fachkräfte untereinander die Kooperation mit den Klienten zur Gestaltung von Aspekten des Hilfeprozesses ein (s. Pluto, 2007).

In unseren Ausführungen stützen wir uns neben der Fachliteratur auf unsere Erfahrungen als Supervisoren, Trainer und Organisationsentwickler in verschiedenen Bereichen der stationären und ambulanten Kinder- und Jugendhilfe.

2. Gruppen- und Teamarbeit – begriffliche Grundlagen

Der Teambegriff wird in vielfältigen Zusammenhängen des Alltags gebraucht. Ähnlich wie den »Modeworten« »Stress« oder »Mobbing« ergeht es jedoch auch dem Teambegriff: verschiedene Personen verstehen jeweils recht Unterschiedliches darunter. Eine frühe Definition von »Team« im psychosozialen Kontext liefern Scherpner, Fink und Kowollik (1976, S. 12): »Wir verstehen unter Teamarbeit eine Form reflektierter, partnerschaftlicher Zusammenarbeit, die im Rahmen gegenseitigen Sich-Akzeptierens die beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse jedes einzelnen Mitarbeiters konstruktiv nutzt und sich in ständiger spontaner Kooperationsbereitschaft gemeinsamen Zielen verpflichtet fühlt.«

Katzenbach und Smith (2003, S. 70) bündeln den Teambegriff wie folgt:

»Ein Team ist eine kleine Gruppe von Personen, deren Fähigkeiten einander ergänzen und die sich für eine gemeinsame Sache, gemeinsame Leistungsziele und einen gemeinsamen Arbeitsinsatz engagieren und gegenseitig zur Verantwortung ziehen.«

Gellert und Nowak (2004, S. 23) konkretisieren Teamarbeit als

»... die kooperative, zielorientierte Arbeit von 2-8 Fachleuten, die gemeinsam an einer definierten komplexen Aufgabe, in einem Projekt oder an einem Problem arbeiten, bei Integration unterschiedlichen Fachwissens und nach bestimmten, gemeinsam festgelegten Regeln.«

Herwig-Lempp (2012, S. 23) formuliert eine in weiten Bereichen konsensfähige Definition:

»Ein Team ist eine Arbeitsgruppe,

- die unter Nutzung der unterschiedlichen Ressourcen ihrer Mitglieder
- an einem oder mehreren gemeinsamen Ziel(en) arbeitet,
- dies in Form einer geregelten, strukturierten und organisierten Form tut und
- über diese Struktur und Organisation (hin und wieder) reflektiert.«

Als **Kernmerkmale** von Teamarbeit werden die Ausrichtung auf eine gemeinsame Zielsetzung und die aufeinander abgestimmte planvolle und effektive Ausführung der arbeitsteiligen Tätigkeit genannt. Beim Vorrang handlungsfunktionaler Aspekte finden sich in Definitionen vereinzelt auch sozioemotionale Aspekte zur Bestimmung von Teamarbeit wie Arbeitsklima, Vertrauen, Akzeptanz und Arbeitszufriedenheit.

Ein Team ist mehr als die Summe seiner Mitglieder, allerdings auch nur in Bezug auf die angestrebten Ziele und nur dadurch, dass es die Einzelbeiträge und -leistungen in geeigneter Form zusammenzuführen weiß.

Inwieweit dieses Vorhaben im Einzelfall tatsächlich gelingt, hängt vom jeweiligen Team ab. Den Teambegriff wollen wir ausdrücklich auch dann gebrauchen (und gelten lassen), wenn ein Team diese Kriterien nicht vollständig erfüllt.

Fünf Unterscheidungskriterien

Als Unterscheidungskriterien von Team und anderen Formen von Arbeitsgruppen heben Kriz und Nöbauer (2003, S. 23 ff.) die folgenden fünf Aspekte hervor:

- das Ziel,
- den Synergieeffekt,
- die Fähigkeiten der Team- und Gruppenmitglieder,
- die Verantwortung und
- die Selbstorganisation.

Diese Aspekte als konstituierende Merkmale in der Teamarbeit sollen im Folgenden näher betrachtet werden.

Ziele

Das Team ist geprägt durch eine *funktionale Aufgaben- und Zielorientierung*. Aufgaben werden vor dem Hintergrund ihrer Bedeutung für die Erreichung der Teamziele festgelegt. In der Regel haben Teams eine ganze Reihe von Zielen, die sie gemeinsam zu erfüllen haben: die professionelle Ausführung und Umsetzung von Einzelaufträgen und Hilfeplänen, den Alltag reibungslos zu gestalten, sich gegenseitig – beispielsweise im Schichtdienst – abzulösen beziehungsweise bei Abwesenheit kompetent vertreten zu können, für eine gute Belegung zu sorgen oder die Einrichtung nach innen und außen gegenüber Klienten/innen und der (Fach-)Öffentlichkeit zu vertreten. Die Ziele können in messbaren Zielgrößen beschrieben, kontinuierlich überprüft und aktualisiert werden. Teamziele besitzen dabei Vorrang vor Einzelinteressen, andererseits sind die Einzelinteressen ebenso vorhanden. Hin und wieder sollten auch sie benannt und in ihrer Beziehung / ihrem Spannungsfeld zu den Teamzielen reflektiert werden.

Synergieeffekt

Der Synergieeffekt – als ergebnissteigernder Kooperationseffekt – entsteht durch die Art der Integration der Einzelbeiträge entsprechend dem Grundsatz: ein Team ist mehr als die Summe seiner Mitglieder.

Synergieeffekte entstehen beispielsweise durch kollegiale Beratung: mehr Köpfe haben mehr Sichtweisen und mehrere Ideen, sowohl bezüglich der Art der Ideenfindung wie Methoden der kollegialen Beratung als auch bezüglich der Vielfalt von Ideen und Perspektiven selbst (vgl. Herwig-Lempp, 2012). Sie können aber auch durch gemeinsame Organisation entstehen: ein Gesprächsabend und Ausflug von mehreren Familienhelferinnen mit ihren Familien kann gemeinsam vorbereitet und organisiert werden.

Unverzichtbare Voraussetzungen für Synergie sind sowohl die Bündelung der Kompetenzen und Leistungspotentiale, als auch motivationsför-

dernde Gruppeneffekte/-anreize. Beide Aspekte gilt es, später noch genauer zu betrachten.

Kriz und Nöbauer (2003, S. 24) weisen auf ein Grundsatzproblem hin: Die Resultate und die Wirksamkeit von Teamarbeit können immer nur rückwirkend anhand der Ergebnisse beurteilt werden. Darin drückt sich eine logische Zirkularität aus.

Fähigkeiten der Team- und Gruppenmitglieder

Im Team wird die konkrete Arbeit gemeinschaftlich vorangebracht, wobei die Aufgabenbereiche prozessdienlich verteilt werden und jede entsprechend ihrer Kompetenzen eigenverantwortlich Teilaufgaben übernimmt. Der Gewinn eines Teams liegt in der Unterschiedlichkeit seiner Mitglieder. So achten viele Teams darauf, dass ihre Mitglieder möglichst verschiedene Voraussetzungen mitbringen und sich in Ausbildung, Vorkenntnissen und Temperament unterscheiden. Ein Familienhilfeteam hat beispielsweise darauf geachtet, dass die einzustellenden Kolleginnen unterschiedlich alt sind, mit und ohne eigene Kinder leben, verschiedene Zusatzausbildungen mitbringen, manche von ihnen eher still, andere eher extrovertiert sind, einige nur ganz praktisch, andere auch theoretisch interessiert sind sowie dass neben Frauen auch Männer im Team sind. Durch diese unterschiedlichen Ressourcen, Kenntnisse und Fähigkeiten vergrößerte sich das *Teamwissen* und *Teamkönnen*, insbesondere wenn es den Beteiligten gelingt, Methoden und Wege zum Austausch und zur gemeinsamen Nutzung zu finden.

In besonderer Weise besteht die Notwendigkeit einer sorgfältigen Gruppenzusammenstellung bei zeitlich befristeten Projektgruppen und multiprofessionellen Arbeitsgruppen im Schnittfeld institutioneller Kooperation wie zum Beispiel Schule und Jugendhilfe oder Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie. Die Bereitschaft zu kooperieren, sich auf neue Menschen und auf neue Ideen einzulassen, sollte (sicherlich) bei allen Mitarbeiterinnen vorhanden sein und durch die Organisationskultur gefördert werden.

Verantwortung

Die Frage der Verantwortung ist im Team sicherlich besonders herausfordernd. Grundsätzlich könnte man davon ausgehen, dass jede Kollegin für sich selbst und für ihre Arbeit, für das, was sie tut, verantwortlich ist. Gleichzeitig wächst dem Team weitere Verantwortung zu; es gibt so etwas wie eine gemeinsame Verantwortung. Hilfreich ist es, wenn jede Kollegin sich mit verantwortlich fühlt für den Arbeitsprozess und für die gemeinsamen Entscheidungen. Diskutiert wird von Praktikern gelegentlich, ob der Teamgedanke nicht die Idee einer Teamleitung ausschließe. Solche Überlegungen erscheinen allerdings angesichts dessen, dass im Alltag Teamleiterinnen mit den entsprechenden Entscheidungsbefugnissen eine Selbstverständlichkeit sind, ziemlich alltagsfremd.

Aufgabe der Teamleiterin ist es, den Rahmen für eine gute Teamarbeit zu setzen. Dies unter anderem zum Beispiel dadurch, dass sie klar definiert, wie weit der Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum des Teams reicht, also welche Entscheidungen vom Team getroffen werden sollen/müssen und wo ihre eigene Verantwortung beginnt. Dies schließt grundsätzlich auch traditionelle Führungsaufgaben und deren Wahrnehmung ein. Jedes Teammitglied bleibt individuell verantwortlich für seine Arbeit, aber der Anteil der gemeinsamen Teamverantwortung nimmt zu. Die Schwierigkeit, die sich ergeben kann – aber nicht muss –, wenn im Team die Verantwortung nicht klar geregelt ist, drückt sich aus, wenn man »TEAM« als Abkürzung für »Toll, Ein Anderer Macht's!« liest.

Selbstorganisation

Ein zentrales Motiv für die Teamarbeit ist die Erweiterung des Handlungs- und Entscheidungsspielraums der Gruppe. Das Team besitzt im Vergleich zu traditionellen hierarchischen Organisationsstrukturen die Maxime, seine Teamstrukturen so zu verändern, wie es für die Optimierung des Arbeitsprozesses zweckdienlich ist (Flexibilitätsgebot). Ob und wie weit Teams sich selbst organisieren – und darüber nachdenken, wie sie sich zweckdienlich organisieren und damit ihre

Teamarbeit verbessern können, hängt zum einen ab von der Bereitschaft beziehungsweise den Vorgaben der Teamleitung beziehungsweise der Einrichtung, wie viel Selbständigkeit, Eigenverantwortung und Flexibilität sie dem Team einräumt. Zum anderen hängt es vom Willen und der Bereitschaft des Teams ab, wie viel Verantwortung jede Einzelne im Team übernehmen will. Im besten Fall werden dem Team grundlegende Mitspracherechte für die Arbeitsformen und -methoden eingeräumt. Neben einem veränderten Verständnis von Führung innerhalb von Teams berührt die Selbstorganisation auch Machtfragen im (Gesamt-)Organisationskontext und setzt ein vergrößertes Vertrauen in die individuelle Selbststeuerungsfähigkeit durch die Organisationsleitung voraus.

Prozessgewinne und -verluste

In der sozialpsychologischen Literatur gibt es zahlreiche Erkenntnisse, die Prozessgewinne und -verluste in Arbeitsgruppen identifizieren (s. Bierhoff, 2006, S. 488ff. Schultz-Hardt & Brodbeck, 2007, S. 443ff.).

Als **Prozessgewinne**, damit sind Gruppeneffekte, die in der Teamarbeit genutzt werden können, benannt, lassen sich einige Punkte hervorheben: Einzelne Gruppenmitglieder wie beispielsweise Berufseinsteiger können sich motiviert fühlen, einem leistungsstärkeren Gruppenmitglied nachzueifern (nach seinem Erfinder als *Köhler-Effekt* bezeichnet, vgl. Köhler, 1926). Dies wiederum kann leistungsstärkere Teammitglieder ermutigen, sich für den Ausgleich von Schwächen anderer Teammitglieder zu engagieren. Solche Effekte der *sozialen Kompensation* können insbesondere bei Wettbewerben zwischen mehreren Gruppen beobachtet werden.

Durch die Vielfalt des fachlichen Wissens der Mitarbeiter kann vor allem in Teams mit verschiedenen Professionen und unterschiedlichen Erfahrungen *auf der Informationsebene* ein erheblicher Gewinn verbucht werden. Durch die Vielfalt und die Unterschiedlichkeit des Wissens und der Per-

spektiven auf die Klientinnen und »den Fall« kann beispielsweise in einer Fallbesprechung eine gründliche, die Lebenslage sowie die Fördermöglichkeiten angemessen berücksichtigende Entscheidung getroffen werden (s. dazu Schrapper & Thiesmeier, 2004).

Ein Prozessgewinn von Teamarbeit in *quantitativer oder qualitativer Hinsicht* ergibt sich immer dann, wenn durch das gemeinschaftliche Tun die physischen und psychischen Möglichkeiten des Einzelnen erweitert werden.

Balz & Spieß (2009, S. 114) gebrauchen dafür die Metapher »Klavierträger-Effekt«, gewählt in Analogie zum Gruppeneffekt der Möbeltransporteure.

In der Kinder- und Jugendhilfe besteht immer wieder die Gefahr, dass die Mitarbeiterinnen aufgrund der hohen körperlichen und psychischen Belastung etwa durch Personalmangel, hohe Verantwortung oder großen Entscheidungsdruck an ihre psychischen und physischen Grenzen kommen. Durch das Arbeiten zu mehreren in bestimmten Situationen, durch kollegiale Beratungen und durch gegenseitiges Ablösen können Überlastungen bis zu einem gewissen Grad ausgeglichen beziehungsweise abgemildert werden – nicht zuletzt ein wesentlicher Faktor zu Begründung von Teamarbeit.

Durch das gemeinsame Wissen um die Arbeitszusammenhänge, die Zielsetzungen, die Technologien beziehungsweise Methoden wird die Alltagsarbeit erleichtert. Eine wahrgenommene hohe Übereinstimmung im Team drücken die Mitglieder – häufig mit zufriedenerm Unterton – aus, indem sie sagen »Wir verstehen uns ohne Worte« oder »Wir verstehen uns blind«.² Allerdings können auch Teams, die sich nicht so gut verstehen, dennoch gut zusammenarbeiten, wenn sie die Ziele klar vor Augen haben und erreichen wollen. Dies einschließlich des Ziels, die gemeinsame Arbeit schnell und ohne allzu viele Blessuren zu überstehen. Insbesondere in Krisen und unter hohem Entscheidungsdruck sind gemeinsame Wissens- und Wertegrundlagen sowie Erfahrung in der Zusam-

menarbeit im Team wichtige Voraussetzungen, um schnelle und reibungslose Handlungs- und Entscheidungsabläufe zu gewährleisten. Dann, wenn man sich zum Beispiel im Schichtdienst wenig sieht oder wenn man in akuten Situationen, zum Beispiel in einem konflikthaftern Familiengespräch gemeinsam gefordert ist, sind vorausgegangene Teamsitzungen notwendig und hilfreich, um vorab wichtige Abstimmungsprozesse zu ermöglichen.

Den Gewinnen von Teamarbeit stehen mögliche **Prozessverluste** gegenüber. So kann es sein, dass Einzelne ihre Leistung verringern, wenn sie sehen, dass andere sich in ihren Leistungsanstrengungen zurückhalten, der Beitrag der Einzelnen als solcher nicht erkennbar ist und der eigene Beitrag für das Erreichen des Ziels nicht notwendig erscheint, sodass die eigenen Kräfte gespart werden können. Erstmals hat Ringelmann (1913) diesen Effekt in seiner Wirkung in Abhängigkeit von der Gruppengröße nachgewiesen. Wird dies von anderen Teammitgliedern erkannt und als ungerecht empfunden, kann es dazu führen, dass diese Teammitglieder ebenfalls mit eigenen Beiträgen zurückhaltend sind (vgl. Kerr, 1983).

Zu Prozessverlusten kann es schließlich dann kommen, wenn eine Gruppe dadurch nicht das optimale Ergebnis erreicht, weil der *Koordinationsaufwand* zur Abstimmung der Leistungserbringung – beispielsweise in den Teambesprechungen – die Gruppenleistung verglichen mit der Addition der möglichen Einzelleistungen der Gruppenteilnehmer mindert (vgl. Wilke & Witt, 2003).

Überall dort, wo Gruppen über eine relativ lange Zeit bestehen, zeigt sich, dass die Streuung des interindividuell beobachtbaren Verhaltens zurückgeht, und sich auf diese Weise das Verhalten der Gruppenmitglieder vereinheitlicht, zumindest innerhalb solcher Verhaltensbereiche, die von den Gruppenmitgliedern als bedeutsam eingeschätzt werden. Dies wird auf die Wirkung der *Gruppennormen* – die von allen Gruppenmitgliedern geteilten Erwartungen daran, wie die Mitglieder der

Gruppe in bestimmten Situationen denken und handeln sollten – zurückgeführt. Umgekehrt können Entscheidungen unter der Bedingung starker Gruppennormen dazu führen, dass die ursprüngliche Entscheidungstendenz in einer Gruppe verstärkt wird und sie risikofreudiger oder sicherheitsorientierter entscheidet als es die einzelnen Gruppenmitglieder allein tun würden (*Risiko-schub*; risk shift; s. Wilke & Witt, 2003). Eine idealtypische Gruppenentscheidung bezieht alle verfügbaren Informationen ein und gewichtet unabhängig von der vor der Gruppendiskussion vorliegenden Einzel- beziehungsweise Mehrheitsmeinung die Informationsbasis neu.

Sich über die Chancen und Risiken, die Vor- und Nachteile von Teamarbeit Gedanken zu machen, ist vor allem deshalb sinnvoll, weil man den Tendenzen gegebenenfalls entgegenwirken beziehungsweise sie befördern kann – aus der Sicht von Teamentwicklern, von Vorgesetzten und Teamleiterinnen wie auch aus der Perspektive und der Position von Teammitgliedern.

3. Rahmen- und Kontextbedingungen

Die folgenden Abschnitte thematisieren die besonderen Herausforderungen für die Teamarbeit generell und die spezifischen Arbeitsanforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei werden wir insbesondere die permanenten Teams in der unmittelbaren Arbeit mit den Klienten – beispielsweise in stationären Wohngruppen, Fünftage-Gruppen, der ambulanten Betreuung – betrachten.³ Es werden einige Rahmen- und Kontextbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe angesprochen, daraus folgernd dann spezifische Gestaltungsaufgaben aufgezeigt, um dann Gestaltungshinweise für gelingende Teamarbeit zu geben. Besondere Anforderungen an die Teamarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe ergeben sich aus folgenden Umständen:

In der Regel nehmen zahlreiche Auftraggeber mit unterschiedlichen Interessen Einfluss auf den Hilfeprozess. Dies sind Eltern, Lehrer, Nach-

barn, Polizei, Ärzte oder andere Kolleginnen von Jugend- und Gesundheitsämtern. Hinzu kommt, dass die Kinder und Jugendlichen als die eigentlichen Hilfeempfänger gar nicht immer Hilfeempfänger sein wollen, sich von ihren Eltern oder Lehrern zur Annahme der Hilfe gedrängt beziehungsweise gezwungen fühlen. Auch hier kann es von besonderer Bedeutung sein, diese komplexe Auftragslage zu berücksichtigen und in die eigene Arbeit mit einzubeziehen: Acht Augen sehen mehr als zwei.

Mit der Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe hin zu ambulanten, familienorientierten und aufsuchenden Hilfsangeboten reduziert sich die Möglichkeit der unmittelbaren Kontrolle und Überprüfung des beruflichen Handelns durch Vorgesetzte (wie ursprünglich im klassischen Heimsetting). Auch ist die professionelle Kompetenz und die Handlungs- und Entscheidungsbefugnis der Helfer vor Ort gestärkt, damit diese in den jeweiligen Kontexten hilfreich sein können. Da Hilfeprozesse, wie andere soziale Dienstleistungen auch, eine größtmögliche Passgenauigkeit zu den Hilfeempfängern suchen und dabei gleichzeitig aufgrund von Unvorhersehbarkeiten eine hohe Flexibilität benötigen, ergibt sich hier ein Spannungsfeld von Klarheit und Flexibilität, Leitungsverantwortung und Eigenständigkeit der Mitarbeiterinnen vor Ort.

Die gesetzlichen Vorgaben sind im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe besonders auf Teamarbeit ausgerichtet und fordern diese explizit ein (siehe Abschnitt 1), unter anderem, weil die in der Kinder- und Jugendhilfe zu treffenden Entscheidungen »pädagogisch« sind: Sie betreffen die weitere Lebensentwicklung junger Menschen und sind nachhaltig. Pädagogische Entscheidungen sind nicht per se »richtig« oder »falsch«. Ihre Bewertung hängt vom Einzelfall ebenso ab wie von den jeweils beteiligten Fachkräften. Um eine möglichst große Auswahl von Entscheidungsmöglichkeiten samt eventuellen Begründungen zu erhalten, ist es sinnvoll, sie »im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte« (vgl. SGB VIII) vorzubereiten

und zu fällen. Insofern erhält eine eigenständige professionelle Haltung und Klarheit in der Kommunikation einen besonderen Stellenwert (Bauer 2001). Dieses Erfordernis ergibt sich auch daraus, dass Ergebnisse der erbrachten *Interaktions- und Emotionsarbeit* (Büssing & Glaser, 1999; Hochschild, 1979) nur indirekt zu erschließen sind und ihre Qualität von Außenstehenden schwierig zu beurteilen ist (Olk & Otto, 2003).

Die zur Verfügung stehenden Ressourcen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe – sei es in den Jugendämtern oder bei den freien Trägern, sei es in der stationären oder der ambulanten Jugendhilfe – Zeit, Geld und Personal werden immer knapper. Dies bedeutet, dass bei gleichbleibend hoher Verantwortung die Gefahr, etwas zu übersehen, immer größer wird, und dass immer weniger Zeit für Planung und Ideenfindung, für Vorbereitung und Nachbereitung sowie fürs Nachdenken bleibt. Gleichzeitig unterliegt die Arbeit einem verstärkten Innovationsdruck, einer größeren Erfordernis von passgenauen Spezialangeboten, engeren Kooperationserfordernissen und einer kostengünstigen Angebotsstruktur (Arnold & Maelicke, 2003).

Besondere Anforderungen ergeben sich für die Teamarbeit an den Schnittstellen der Kooperation. Dies sind beispielsweise Übergabesituationen von Früh- und Spätschicht, Abstimmung der Einzelbeiträge, Synchronisierung des Helferverhaltens zwischen verschiedenen Professionen wie zum Beispiel Erzieherin und Therapeutin, Abstimmung der institutionellen Beiträge und Zuständigkeiten. Schnittstellen sind Punkte in den Arbeitsabläufen, an denen die prozessverantwortlichen Akteure – temporär oder abschließend – wechseln oder die Weiterführung des Hilfeprozesses in geteilter Verantwortung übernehmen, zum Beispiel bei parallel stattfindender Psychotherapie. Diese Koordination der Aktivitäten lässt sich bei gleicher Art der Beiträge als eine Gleichstrukturierung ähnlich zweier Ruderer in einem Boot mit jeweils gleichem Beitrag beschreiben oder bei Anschlussfähigkeit des

Handelns ähnlich wie zwei Staffelläufer. Bei unterschiedlichen Beiträgen wären dies die Übernahme der Verantwortung und die Ausführung von unterschiedlichen Beiträgen dies zum Beispiel bei verschiedenen Professionen.

4. Gestaltungsaufgaben von Teamarbeit

Den Tatbestand, dass Teamarbeit besondere Aufmerksamkeit und Anstrengungen sowie Zeit, Know how und Ressourcen bedarf, formuliert Brodbeck (1999) mit dem Titel seiner Habilitationsschrift prägnant: »Synergy is not for free«. Für die in der Teamarbeit bestehenden Gestaltungsfragen möchten wir die oben dargestellte Systematisierung zur Beschreibung von Teamarbeit durch Nöbauer und Kriz (2003) nutzen und auf zentrale Umsetzungsfragen eingehen. Diese sind dann für jede Einrichtung in spezifischer Weise zu beantworten und inhaltlich auszufüllen:

1. Für die **funktionale Aufgaben- und Zielorientierung** sind zwei Prozesse zentral.

Dies ist einerseits die Zielformulierung und Aktualisierung. Es gilt hier unter Bezug auf die übergeordneten Organisationsziele in den Einzelteams messbare Zielgrößen zu beschreiben und diese auch kontinuierlich zu überprüfen. Auf dieser Basis lassen sich dann andererseits die spezifischen Einzelbeiträge der Teammitglieder bestimmen. Die besondere Herausforderung bei der Zielformulierung liegt in der Berücksichtigung der Alltagsroutinen insbesondere in den stationären Einrichtungen. Das Augenmerk liegt hier häufig auf dem Prinzip der Alltagsgestaltung, dass Strukturen und Prozesse konstant gehalten werden sollen und weniger auf dem Prinzip des »Immer-mehr-immer-besser«. Auch wird der Überprüfung der Ziele oft wenig Zeit eingeräumt, zu energieraubend ist das Alltagsgeschäft. Damit nimmt sich ein Team jedoch die Möglichkeit für eine positive Leistungsrückmeldung und hinsichtlich der Fehler und Misserfolge auch die Lernchance zur zukünftigen Vermeidung. Die zweite besondere Herausforderung ist in der Krisenhaftigkeit der Lebensstrukturen und der Unsicherheit der

Lebensumstände vieler Klienten (familiäre- und Lebenskrisen) zu sehen. Häufig wird aus der Mitarbeiterinnenperspektive bereits im Aufrechterhalten eines stabilisierenden Umfeldes ein Erfolg (und damit das Ziel) gesehen.

2. Synergieeffekte im Sinne ergebnissteigernder Kooperationseffekte setzen voraus, dass beim einzelnen Teammitglied und im Gesamtteam Klarheit über seine spezifischen Kompetenzen und seinen originären Einzelbeitrag besteht.

Dies bildet die Chance für einen gemeinsamen Lern- und Entwicklungsprozess mit den zwei Fragen:

- Was brauchen unsere Ablaufprozesse an Einzelkompetenzen und Leistungspotentialen?
- Wie müssen diese in den Gesamtprozess eingefügt beziehungsweise dafür nutzbar gemacht werden?

Aber: Nicht alle Prozesse sind sinnvoll in enger Kooperation auszuführen. Hier gilt es, eine klare Unterscheidung zwischen gewinnbringender Kooperation – eben mit Synergieeffekten – und den zur Vermeidung von Koordinationsverlusten besser in Einzelarbeit auszuführenden Tätigkeiten vorzunehmen und dementsprechend Arbeitsabläufe zu planen.

3. Die Fähigkeiten und Kompetenzen der Teammitglieder sind das wichtigste »Produktionskapital« in der Kinder- und Jugendhilfe.

Es gilt, diese unter Bezugnahme auf die Einzelinteressen und die Entwicklungserfordernisse der Gesamtorganisation weiterzuentwickeln. Zentrales Instrument, um dies zu erörtern, kann neben Weiterbildungsangebot, Training und Supervision das Mitarbeitergespräch sein. Dabei die Spezialisierung der einzelnen Mitarbeiterin im Blick zu haben, ohne daraus eine hierarchische Differenzierung werden zu lassen, ist eine besondere Herausforderung. Es sollte das Motto gelten: »Wir sind alle (als Menschen und Mitarbeiterinnen) anders und doch zählt jede Stimme gleich viel und jede ist im Team gleich viel Wert.«

4. Die Maxime der Teamarbeit liegt in einer möglichst flachen Hierarchie, das heißt, viele sind an vielen Entscheidungen und deren Umsetzung beteiligt. Daraus kann sich jedoch eine *Verantwortungsdiffusion* – eine Auflösung der Selbst- und Gemeinschaftsverantwortung – ergeben. Insbesondere bei starkem Handlungsdruck – wie etwa in krisenhaften Situationen – steht jedoch das unmittelbare, sichere und eindeutige Intervenieren Einzelner oder Weniger im Gegensatz zu gemeinschaftlichen Gruppenentscheidungen an. Teamarbeit ist auf eine grundlegende Rollenklarheit angewiesen.

5. Selbstorganisation als ein zentrales Moment der Teamarbeit gewährleistet die Erweiterung des Handlungs- und Entscheidungsspielraums der Gruppe.

Die Arbeitsgruppe vor Ort kann am besten die unmittelbaren Handlungserfordernisse übersehen. Da es im psychosozialen Bereich jedoch eine Pluralität von Theorien, Handlungsentwürfen, Methoden und Wertesystemen gibt, sind die Entwicklung einer Situationseinschätzung und -beurteilung sowie die Handlungsplanung ein gemeinsamer Lernprozess, der einen integralen Bestandteil der Teambildung ausmacht. Ebenso werden dem Team mehr Mitspracherechte für die Arbeitsformen und -methoden eingeräumt. Neben einem veränderten Verständnis von Führung innerhalb von Teams setzt die Selbstorganisation auch ein vergrößertes Vertrauen in die individuelle Selbststeuerungsfähigkeit durch die Organisationsleitung voraus.

Auf eine besondere Herausforderung im stationären Setting sei hier verwiesen. In der Zusammenarbeit in stationären Wohngruppen wird für die Teamkooperation häufig das Motto formuliert: »Wir entscheiden Alles im Konsens« und »Wir sind alle gleich«. Dies nimmt Bezug darauf, dass der Alltag eine sichere Struktur, klare Regeln und ein konsequentes pädagogisches Handeln der Mitarbeiterinnen erfordert. Lässt sich dies aufgrund unterschiedlicher professioneller Sichtweisen und

Arbeitsprinzipien in einem Team nicht herstellen, können sich lang dauernde Handlungs- und Entscheidungsblockierungen ergeben. In solchen Situationen kommt der Teamleiterin oft eine vermittelnde Aufgabe zu. Sie muss dazu sehr verschiedene Rollen einnehmen und in den jeweiligen Kontexten entsprechend vermitteln. Insbesondere ist die Moderation der Meinungsdivergenzen bedeutsam, wobei gleichzeitig die Integration von teilweise extern vorgegebenen zeitlichen oder materiellen Begrenzungen des Meinungsbildungs- beziehungsweise Entscheidungsprozesses von der Teamleitung gefordert sind.

Eine Teamleiterin hat daneben eine motivierende, entwicklungsfördernde, richtungsgebend-leitende und kontrollierende Aufgabe.

Aufgrund der Bedeutung von Teamleitung formulieren wir hier einige Gestaltungsfragen, die sich aus der Perspektive der Teamleiterin ergeben:

- a) Was ist die Kernzuständigkeit der Teamleitung, was lässt sich an Teammitglieder delegieren?
- b) Welche Ziele unseres täglichen Tuns sind Konsens und in welchen Punkten gibt es natürliche oder professionelle Differenzen? Wie lässt sich aus diesen Unterschieden ein Gewinn für das Team ableiten?
- c) Wie lassen sich die besonderen Kompetenzen Einzelner (noch besser) ausfindig machen und in die gemeinsame Aufgabenerledigung einbinden?
- d) Habe ich den Mitarbeiterinnen über ihren besonderen Beitrag zur Teamarbeit in der vergangenen Zeit eine Rückmeldung gegeben?
- e) Was regt die (weitere) Partizipation der Mitarbeiterinnen an? Wo können auch die Kinder und Jugendlichen in die Ausgestaltung des Teamlebens aktiv und verantwortlich einbezogen werden?
- f) Was macht unsere Teamkultur aus? Wo gibt es einen Raum zur Begegnung jenseits der Routinen des Arbeitsalltags?
- g) Wie klappt die Verantwortungsübernahme durch die einzelnen Mitarbeiterinnen und wo (noch) nicht? Welche Kompetenzen und wel-

che Anreize brauchen die Mitarbeiterinnen, um noch mehr Verantwortung zu übernehmen?

5. Ideen für eine Verbesserung der Zusammenarbeit – Faktoren einer gelingenden Teamarbeit

Bevor nun Kolleginnen vor der Komplexität von Teamarbeit zurückschrecken, möchten wir ihnen zurufen »Teamarbeit ist machbar, Frau Nachbar!« Für Teams, die ihre Teamarbeit verbessern und weiterentwickeln wollen und die nach Anregungen suchen, wie sie dies umsetzen können, geben wir hier noch einige Anregungen (vgl. auch Herwig-Lempp, 2012; Gellert & Nowack, 2010).

Eine relativ einfache und meist wirkungsvolle Methode als Einstieg ist es, sich in Teamsitzungen von Zeit zu Zeit für zehn bis 20 Minuten über einen der folgenden Punkte auszutauschen:

- Was sind unsere Stärken als Team? Was können wir gut? Was bringt jeder von uns mit?
- Was bedeutet »Team« für jeden von uns? Welche Vorstellungen verbinden wir mit diesem Begriff?
- Welche Ziele verfolgen wir mit unserer Teamarbeit? Wer gibt uns welche Aufgaben? Welche Einzelziele verfolgen die Mitglieder? Welche Ziele haben wir alle gemeinsam (was ist unser kleinster gemeinsamer Nenner)?
- Angenommen heute Nacht geschähe ein Wunder und unsere Teamarbeit wäre am morgigen Tag perfekt (aus der Sicht des einzelnen Teammitglieds): Woran würde jede von uns erkennen, dass ein Wunder geschehen ist?

Es geht bei diesen Fragen nicht darum, sich auf »richtige« Ergebnisse zu einigen, sondern etwas über die Meinungen und Ansichten der anderen zu erfahren – und damit darüber, wie man sein Team und die Teamarbeit *auch noch sehen* kann. Der Austausch selbst ist bereits ein Teil der Teamentwicklung.

Ein zentraler Ansatzpunkt für die Weiterentwicklung sind die Teamsitzungen. Ihr Gelingen liegt

nicht in der alleinigen Verantwortung der Teamleiterin oder der Gesprächsleitung, sondern ist immer auch ein Ergebnis der Zusammenarbeit des gesamten Teams. Bereits das gemeinsame Überlegen, wie die Struktur der Teamsitzungen verbessert werden kann und diese Ideen dann umzusetzen, ist gelebte Teamentwicklung.

Teams können damit beginnen, zu beraten, was in ihren Teamsitzungen so bleiben soll, wie es ist, womit sie zufrieden sind. Was immer es auch ist: Sie sollten es beibehalten. Wenn sie etwas verändern wollten, können sie

- eine **Gesprächsleitung** einführen und diese im Wechsel allen Mitgliedern einmal übertragen,
- vereinbaren, vorab eine **Tagesordnung** festzulegen, bei der die einzelnen Punkte zeitlich vorab festgelegt sind,
- neben der Gesprächsleiterin eine (ebenfalls wechselnde) »**Zeitnehmerin**« einführen, die auf die Einhaltung der zeitlichen Absprachen achtet,
- sich zu Beginn jedes Tagesordnungspunktes darüber verständigen, ob es dabei um **Information, Beratung oder eine Entscheidung** geht,
- für die **Fallreflexion** in der Teamsitzung beziehungsweise für die kollegiale Beratung in einem anderem Kontext klar strukturierende Methoden ausprobieren und auch damit experimentieren sowie sich an bewährten Modellen ebenso orientieren wie neue erfinden (vgl. Tietze 2003, Herwig-Lempp, 2012),
- eine »**Gelbe Karte**« für die Teamsitzungen einführen, um damit den Teammitgliedern eine legitime Möglichkeit und eine klare Form zu geben, frühzeitig Unzufriedenheiten anzeigen zu können (vgl. Herwig-Lempp, 2010),
- am Ende der Teamsitzungen regelmäßig ein **Feedback** aller einholen, das sich sowohl auf die Gesprächsleitung als auch auf das Gesamtteam bezieht und kurz reflektiert »Was ist uns heute gelungen?« und »Was möchten wir noch besser hinbekommen?«

Teamarbeit »passiert« nicht einfach, sie ist das Ergebnis des Teams selbst. Jedes Team ist somit da-

für verantwortlich, wie gut die eigene Zusammenarbeit gelingt.

Auch und gerade bei »suboptimaler« Kooperation und nicht hinreichend zufriedenstellenden Ergebnissen lohnt es sich für das Team selbst, Einfluss zu nehmen. Dies selbst ist bereits wieder Teamarbeit. Voraussetzung für das Gelingen der selbstorganisierten Teamentwicklung ist dabei zunächst die Überzeugung: »Es könnte auch anders sein!« beziehungsweise »Wir könnten es auch anders machen!« Dies wäre ein erster Schritt hin zu Veränderung. Dass diese nicht immer ganz einfach ist, können wir einräumen: hierzu sind neben der Überzeugung, dass Veränderung immer stattfindet und damit immer beeinflusst werden kann, immer auch Phantasie, Mut, Selbstüberwindung, Beharrlichkeit und der Wille, die Teamkultur weiterzuentwickeln, notwendig. Die Erfahrung vieler Teams aber ist es: das kann sich lohnen. Und sei es nur, damit man (wieder) mehr Spaß an der Zusammenarbeit im Team hat.

6. Fazit und Ausblick

Der vorliegende Beitrag setzt sich mit zentralen Grundlagen zum Verständnis von Teamarbeit auseinander. Damit wollen wir uns gegen einen Mythos in der Teamdiskussion wenden: Teamarbeit sei ein *Selbstläufer*. Eine sinnerfüllende Teamarbeit ist möglich und auch machbar, professionelle Teamarbeit erfordert jedoch Einsatz und Engagement. Ohne einen gewissen Aufwand und ohne gemeinsame Anstrengungen für eine konstruktive Kommunikationskultur, eine fehlerfreundliche Arbeitsauffassung und die vertrauensvolle Unterstützung der Einrichtungsleitung wird sie nicht gelingen. Gleichzeitig ist uns wichtig festzuhalten, dass gute Teamarbeit weder Hexerei ist noch 150-prozentigen Einsatz verlangt. Teamarbeit hat mit Professionalität zu tun – eine professionelle Haltung, entsprechende Werkzeuge und Methoden, Ideen zur Umsetzung und Gestaltung und der Wille zur Weiterentwicklung lassen Teamarbeit gelingen. Nicht vergessen wollen wir, dass Teamarbeit selbst dann letztlich nicht

mehr und nicht weniger ist als ein Werkzeug zur fachlichen Weiterentwicklung und Qualitätssicherung.

Teamarbeit beruht auf dem Prinzip der Partizipation – die Beteiligung der Teammitglieder soll in vielfältiger Weise das Gesamtergebnis verbessern. Für die Kinder- und Jugendhilfe ist die Beteiligung, das heißt, die Einbeziehung aller sowohl auf Laien- und Klientenebene als auch auf professioneller Ebene als wesentliche Voraussetzung für ein Gelingen der Hilfen erkannt worden. Gelingt es, im Team gut zusammenzuarbeiten, kann dies als Grundlage für die Arbeit mit Klienten/innen und den Einbezug der Klienten, Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien gesehen werden (Pluto, 2007). Hieraus eine gemeinsame Weiterentwicklung beispielsweise des Wohngruppenalltags zu initiieren etwa durch Befragungen, Zukunftswerkstätten, die Installation von Gruppensprecherinnen oder eines Beschwerdemanagementsystems, kann ein Innovationspotential zur Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebots erbringen.⁴ Derartige Strategien sind in der Kinder- und Jugendhilfe noch wenig genutzt (Pluto, 2007).

Wir wollten zeigen, dass Teamarbeit kein zusätzlicher Anforderungs- und Aufgabenbereich ist, sondern im besten Fall gelebte Kooperation und pädagogische Arbeit. Es gilt, den Teamgedanken als integralen Bestandteil strukturell und im Selbstverständnis der Organisation zu etablieren. Dazu sind materielle und ideelle Ressourcen wie ein Budget für Weiterbildung und Teamentwicklungsmaßnahmen unverzichtbar.

Daneben sind aber auch ideelle Ressourcen wie Zukunftsideen, gemeinsame Teamaktivitäten, das persönliche Feedback von Klienten, Angehörigen und der Organisationsleitung notwendig. Dies markiert den Beitrag des Führungspersonals, der darin besteht, eine gemeinsame Vision für die Institution und ihre Mitarbeiterinnen zu erarbeiten und vorzuleben.

Schließlich noch ein Hinweis und eine Einladung an die Leserinnen und Leser: In einem Forschungsprojekt an der Evangelischen Fachhochschule R-W-L Bochum werden Faktoren für gelingende Teamarbeit untersucht. Derzeit findet in diesem Kontext eine Befragung von Teamleiterinnen und -leitern statt. Wir möchten darüber hinaus die Diskussion über gelingende Teamarbeit anregen. Für uns von Interesse sind insbesondere Best-Practice-Beispiele für die hier diskutierten Fragen der Teamgestaltung, der Rollenaufteilung, der Besprechungskultur und der Teampflege. Wenn Sie in Ihrem Team dazu gute Erfahrungen gemacht haben und diese anderen Kolleginnen und Kollegen in der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung stellen möchten, so schreiben Sie uns (Kontaktdaten siehe unten).

Also: der Wettbewerb um »Best-Practice-Beispiele« sei eröffnet.

Literatur

- Arnold, U. & Maelicke, B. (Hrsg.) (2003): Lehrbuch der Sozialwirtschaft (2. überarb. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Balz, H.-J. & Spieß, E. (2009): Kooperation in sozialen Organisationen. Grundlagen und Instrumente der Teamarbeit. Stuttgart: Kohlhammer.
- Bauer, R. (2001): Personenbezogene soziale Dienstleistungen. Begriff, Qualität und Zukunft. Opladen: Leske & Budrich.
- Bierhoff, H.-W. (2006): Sozialpsychologie. Ein Lehrbuch (6. überarb. u. erw. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.
- Brodbeck, F. C. (1999): »Synergy is not for free«: Theoretische Modelle und experimentelle Untersuchungen über Leistung und Leistungsveränderung in aufgabenorientierten Kleingruppen. Habilitationsschrift. Universität München.
- Buchinger, K. (2004): Gruppenarbeit und Teamarbeit in Organisationen. Ideologie und Realität. In C. O. Velmerig, K. Schattenhofer & Ch. Schrapper (Hrsg.), Teamarbeit. Konzepte und Erfahrungen – eine gruppendynamische Zwischenbilanz (S. 210–266). Weinheim: Juventa.
- Büssing, A. & Glaser, J. (1999): Interaktionsarbeit. Konzept und Methode der Erfassung im Krankenhaus. Zeitschrift für Arbeitswissenschaft, 53 (3), 164–173.

Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.) (2002): Empfehlungen zur Teamarbeit und Teamentwicklung in der sozialen Arbeit. Frankfurt: Eigenverlag.

Fengler, J. (1997): Prinzipien und Methoden der Teamarbeit und Teamsupervision. Organisationsberatung – Supervision – Clinical Management, Heft 2/1997, 119–136.

Fengler, J. & Sanz, A. (Hrsg.) (2011): Ausgebrannte Teams. Burnout-Prävention und Salutogenese. Stuttgart: Klett-Cotta.

Gellert, M. & Nowak, C. (2010): Teamarbeit, Teamentwicklung, Teambberatung – Ein Praxisbuch für die Arbeit in und mit Teams (4. erweiterte und überarb. Aufl.). Meenzen: Limmer.

Herwig-Lempp, J. (2012): Ressourcenorientierte Teamarbeit – Systemische Praxis der kollegialen Beratung. 3. durchgesehene Aufl. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Herwig-Lempp, J. (2010): Beschwerden verbessern die Zusammenarbeit – die Gelbe Karte als Methode, in: Zeitschrift für systemische Therapie und Beratung, 4/2010, S. 153–159

Kerr, N. L. (1983): Motivation losses in small groups: A social dilemma analysis. Journal of Personality and Social Psychology, 45, 819–828.

Olk, Th. & Otto, H.-U. (Hrsg.) (2003): Soziale Arbeit als Dienstleistung. Neuwied: Luchterhand.

Pluto, L. (2007): Partizipation in den Hilfen zur Erziehung. München: Verlag Deutsches Jugendinstitut.

Pluto, L. / Gragert, N. / van Santen, E & Seckinger, M. (2007): Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. München: Verlag für Sozialwissenschaft.

Ringelmann, M. (1913): Recherches sur les moteurs anime's: Travail de l'homme. Annales de l'Institut National Agronomique, 12, 1–40.

Scherpner, M. / Fink, G. & Kowollik, W. (1976): Teamarbeit in der Sozialpädagogik. Tübingen: Katzmann.

Schraper, Ch. & Thiesmeier, M. (2004): Wie in Gruppen Fälle gut verstanden werden können. In: C.O. Velmerig, K. Schattenhofer & Ch. Schraper (Hrsg.). Teamarbeit: Konzepte und Erfahrungen– eine gruppensystemische Zwischenbilanz (S. 118–132). Weinheim: Juventa.

Schultz-Hardt, St. & Brodbeck, F.C. (2007): Gruppenleistung und Führung. In: K. Jonas, W. Stroebe & M. Hewstone (Hrsg.). Sozialpsychologie. Eine Einführung (S. 443–486). 5. vollst. überarb. Aufl. Berlin: Springer.

SGB VIII Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe, Stand 22.12.2011, http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/index.html (29.7.12)

Tietze, Kim O. (2003): Kollegiale Beratung. Problemlösungen gemeinsam entwickeln. Reinbek: Rowohlt.

Wilke, H. & Witt, A. (2003): Gruppenleistung. In W. Stroebe,

K. Jonas & M. Hewstone (Hrsg.), Sozialpsychologie. Eine Einführung (S. 497–536) (4. überarb. u. erw. Aufl.). Berlin: Springer.

Prof. Dr. Hans-Jürgen Balz
Evangelische Fachhochschule
Rheinland-Westfalen-
Lippe (RWL)
Immanuel-Kant-Straße 18–20
44803 Bochum
balz@efh-bochum.de
balz@loesungsfokussiert.de



Prof. Dr. Johannes Herwig-Lempp
Hochschule Merseburg
Fachbereich Soziale Arbeit.
Medien. Kultur
Geusaer Straße 88
06217 Merseburg
johannes@herwig-lempp.de
www.herwig-lempp.de



¹ Zur besseren Lesbarkeit wird hier die weibliche Form gewählt, da im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe deutlich mehr Frauen arbeiten. Es sind allerdings immer beide Geschlechter, Frauen und Männer, gemeint.

² Dies sollte allerdings nicht wörtlich und nicht als Anspruch an Professionalität genommen werden – nicht miteinander zu sprechen und sich nicht anzusehen, ist nicht wirklich ein Kriterium für gute Teamarbeit.

³ zu weiteren Teamformen s. Balz & Spieß 2009, S. 106ff.

⁴ Diese These ist durch eine Teamleiterin angeregt, die an der Befragungsstudie zur Teamleitung teilnahm.

Gesetze und Gerichte

Christian **Müller**, Hannover

Umgangsboykott I

Beschluss des BGH vom 26.10.2011 (XII ZB 277/11) – ZKJ 2012, 107 ff.

Sachverhalt (stark gekürzt)

Die im Jahre 2000 geborene Tochter, die zunächst mit dem Kindesvater und der allein sorgeberechtigten Mutter (Beschwerdeführerin) zusammen gelebt hatte, wurde seit der Trennung ihrer Eltern im Jahre 2009 während der Woche von ihrer Großmutter mütterlicherseits und am Wochenende von ihrer Mutter betreut. Trotz intensiver Bemühungen des Vaters um Umgangskontakte und einer gerichtlichen Regelung des Umgangs kamen Besuche auch nach Verhängung eines Ordnungsgeldes gegen die Mutter wegen deren ablehnender Haltung zum Umgang zwischen dem Vater und seinem Kind nicht zu Stande.

Das Amtsgericht hat daraufhin der Mutter, deren Hass gegen den Vater des Öfteren zu wüsten Beschimpfungen des Vaters und anderer Beteiligten im Beisein des Kindes geführt hatten, im Sommer 2010 die elterliche Sorge unter anderem in den Teilbereichen »Aufenthaltsbestimmungsrecht« und »Gesundheitsfürsorge« entzogen und diese dem Jugendamt als Pfleger übertragen. Seitdem befindet sich das Kind in einem Heim der Jugendhilfe.

Das die Entscheidung des Amtsgerichts bestätigende Oberlandesgericht hat seine Entscheidung im Wesentlichen auf ein Sachverständigengutachten gestützt, wonach das Kind eine positive emotionale Bindung zu seinem Vater habe, eine gesunde Zukunftsentwicklung des Kindes im Haushalt der Mutter nicht möglich sei und die massiven Beeinflussungsversuche der Mutter auf

das Kind sowie ein Kontaktabbruch des Kindes zum Vater dazu führen würden, dass das bereits jetzt verhaltensgestörte und in der Schule auf Ablehnung stoßende Kind in der Pubertät möglicherweise delinquent werde und im Alter von 20 bis 25 Jahren wahrscheinlich eine Neurose entwickeln würde und sich wegen der Bindungsstörung in psychotherapeutische Behandlung begeben müsse.

Da die Mutter konsequent zahlreiche Hilfsangebote abgelehnt habe und auch das Kind bei seiner gerichtlichen Anhörung zum Ausdruck gebracht habe, derzeit nicht in den Haushalt der Mutter zurückkehren zu wollen, weil es befürchte, von der Mutter erneut unter emotionalen Druck gesetzt zu werden, sei der teilweise Entzug der elterlichen Sorge auch verhältnismäßig.

Entscheidungsgründe (stark gekürzt)

Der BGH hat der Rechtsbeschwerde der Mutter stattgegeben und seine Entscheidung vor allem¹ auf folgende Erwägungen gestützt:

1. Vor der (teilweisen) Entziehung der elterlichen Sorge müsse das Familiengericht im Hinblick auf den in Art. 6 Abs. 1 GG verankerten Schutz der Familie und auf das verfassungsrechtlich durch Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG geschützte Elternrecht prüfen, ob mildere Mittel zur Verfügung stünden, um der Gefährdung des Kindeswohls entgegenzuwirken. Dies hätten die Vorinstanzen nicht hinreichend beachtet, denn im vorliegenden Fall komme als milderes Mittel außer der Vollstreckung der gerichtlichen Umgangsregelung auch die Einrichtung einer Umgangspflegschaft gemäß § 1684 Abs. 3 S. 3 bis 6 BGB in Betracht, von der nur dann abgesehen werden könne, wenn diese sich in der Vergangenheit als unwirksam erwiesen habe oder von

¹ Die Ausführungen des BGH zur Zulässigkeit der Beschränkung der Rechtsbeschwerdezulassung sollen hier nicht behandelt werden.

vornherein offensichtlich keinen Erfolg verspreche.

2. Da die Herausnahme des Kindes aus der Obhut eines Elternteils und die damit verbunden Heimunterbringung ein besonders schwerwiegender Eingriff sei, hätten alle kindeswohlrelevanten Aspekte aufgeklärt und in eine Gesamtabwägung eingestellt werden müssen. Einerseits fehle in der Entscheidung des OLG eine Begründung dafür, welche mittelfristige Perspektive für das Kind im Falle der Heimunterbringung bestehe, was insofern nicht nachvollziehbar sei, da nach Auffassung der Vorinstanzen die Mutter trotz ihrer eingeschränkten Erziehungseignung offenbar die Hauptbezugsperson des Kindes bleiben solle. Andererseits sei ein dauerhafter Verbleib des Kindes im Heim nur gerechtfertigt, wenn beide Eltern auf Dauer erziehungsungeeignet wären und eine Gesamtabwägung zu dem Ergebnis führe, dass die dauerhafte Heimunterbringung für das Kind die bessere Alternative sei. Von daher sei durch ein Ergänzungsgutachten die Lebenssituation des Kindes im Heim aufzuklären. Nur auf dieser Grundlage könne eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung ergehen. Eine (teilweise) Entziehung des Sorgerechts mit dem Ziel der Heimunterbringung dürfe jedenfalls nicht angeordnet werden, wenn hierdurch allein eine effiziente Durchsetzung von Umgangkontakten bezweckt werde.

Stellungnahme

In Fällen, in denen der allein sorgeberechtigte Elternteil ein gerichtlich angeordnetes oder gebil-

ligtes Umgangsrecht boykottiert, sind in unserer Rechtsordnung verschiedene Reaktionsmöglichkeiten vorgesehen, nämlich unter anderem

- die Anordnung eines Ordnungsgeldes² und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, von Ordnungshaft gemäß § 89 FamFG,
- die Einrichtung einer Umgangspflegschaft gemäß § 1684 Abs. 3 S. 3 bis 6 BGB,
- die Herabsetzung oder Versagung des Ehegattenunterhalts gemäß § 1579 BGB³ oder
- der (teilweise) Entzug der elterlichen Sorge⁴.

Dass die Verhängung des Ordnungsgeldes nicht immer zum gewünschten Erfolg führt, zeigt die Entscheidung des BGH, denn die Mutter hatte sich durch dessen Verhängung nicht davon abhalten lassen, den Umgang weiter zu boykottieren.

Auch die Möglichkeit der Herabsetzung oder Versagung des Ehegattenunterhalts oder des Unterhalts der unverheirateten Mutter gegenüber dem Kindesvater gemäß § 1615 I BGB hilft dem umgangsberechtigten/umgangsverpflichteten Elternteil und dem umgangsberechtigten Kind in den Fällen nicht weiter, in denen kein Anspruch auf Ehegattenunterhalt oder Betreuungsunterhalt des unverheirateten Elternteils besteht.⁵

So blieb denn im vorliegenden Fall, wie so oft, nur die Möglichkeit der Einrichtung einer Umgangspflegschaft, die allerdings mitunter auch den totalen Umgangsboykott nicht verhindert⁶ oder des teilweisen Entzugs der elterlichen Sorge.

² Siehe zum Beispiel Beschluss des BGH vom 1.2.2012, FamRZ 2012, 533.

³ Siehe zum Beispiel BGH FamRZ 2007, 882. Die Möglichkeit der Unterhaltsverwirkung bei Umgangsvereitelung wird auch vom OLG Saarbrücken (ZKJ 2012, 115 ff.) als zulässig angesehen.

⁴ Siehe zum Beispiel OLG Celle, FamRZ 1994, 924; OLG Frankfurt, FamRZ 2005, 1700.

⁵ Durch die seit 1.1.2008 durch das Gesetz zur Änderung des Unterhalterrechts (BGBl I 2007, 3189 ff.) erfolgte grundsätzliche Begrenzung des Betreuungsunterhalts auf die ersten drei Lebensjahre des gemeinsamen Kindes gemäß § 1570 BGB dürften die Fälle abgenommen haben, in denen einer Umgangsvereitelung durch unterhaltsrechtliche Regelungen begegnet wird. Bei der vorliegenden Entscheidung des BGH spielten unterhaltsrechtliche Überlegungen keine Rolle, was damit zusammenhängen dürfte, dass das Kind außerhalb der Ehe geboren war; denn der Unterhaltsanspruch der unverheirateten bedürftigen Mutter ist gemäß § 1615 I BGB im Regelfall auf die ersten drei Lebensjahre des Kindes beschränkt.

Der Ansicht des BGH, dass der Umgangspflegschaft – der Umgangspfleger hat die Befugnis, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Zeit des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen⁷ – aus verfassungsrechtlichen Gründen grundsätzlich Vorrang gegenüber dem Entzug der elterlichen Sorge in den Fällen einzuräumen ist, in denen ansonsten eine Fremdunterbringung des Kindes erforderlich ist, ist zwar zuzustimmen.

Dennoch bleibt aus drei Gründen ein Unbehagen: **Erstens** hat der BGH für seine Entscheidung mehr als zehn Monate – die Entscheidung des AG datiert vom 21.9.2010 und die des OLG vom 7.12.2010 – benötigt, obwohl auch der BGH dem Beschleunigungsgebot des § 155 FamFG unterliegt⁸, sodass das Kind zum Zeitpunkt der BGH-Entscheidung mehr als ein Jahr in einem Heim untergebracht war, obwohl diese Unterbringung auf einer rechtsfehlerhaften Entscheidung beruhte.

Zweitens hat sich der Heimaufenthalt des Kindes durch die Zurückverweisung des BGH an das OLG mit der Hinweis, es möge ein weiteres Gutachten einholen, voraussichtlich verlängert, sofern das OLG nicht von der Möglichkeit einer Aussetzung der Vollziehung der Entscheidung des AG gemäß § 64 Abs. 3 FamFG Gebrauch gemacht hat.⁹

Drittens wird durch die Entscheidung des BGH erneut deutlich, dass es äußerst schwierig ist, einerseits die vor einem Sorgerechtheingriff gebotenen umfassenden Ermittlungen durchzuführen und

die für das Kindeswohl maßgeblichen Gesichtspunkte abzuwägen und andererseits das Beschleunigungsgebot einzuhalten.

Die beiden Volksweisheiten:

»Gut Ding will Weile haben« und »Wer zu spät kommt, den bestraft die Zeit« lassen sich eben nur schwer miteinander vereinbaren oder umgangssprachlich geschrieben, »unter einen Hut« bringen.

Umgangsboykott II

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28.2.2012 (1 BvR 3116/11) – ZKJ 2012, 186 ff.

Nur wenige Monate nach dem Erlass der oben besprochenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs hat sich auch das Bundesverfassungsgericht mit der Problematik des Umgangsboykotts befasst. Der Entscheidung lag – sehr kurz gefasst – folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der Mutter zweier im Jahre 2002 beziehungsweise 2004 während einer Ehe geborenen Kinder wurde das alleinige Sorgerecht und dem Vater im Jahre 2009 (durch Gerichtsbeschluss) ein Umgangsrecht zugesprochen. Nach einmalig erfolgtem Umgang im Dezember 2009 fielen weitere Umgangskontakte im Januar und Februar 2010 wegen Krankheit der Kinder aus. Seitdem haben keine weiteren Umgangskontakte mehr stattgefunden. Durch Entscheidung des Amtsgerichts vom 10.10.2011 und der diese Entscheidung be-

⁶ In dem der Entscheidung des OLG Saarbrücken (ZKJ 2012, 115, 116) zu Grunde liegenden Sachverhalt hatten zum Beispiel während der für die Dauer von sechs Monaten angeordneten Umgangspflegschaft keine Umgangskontakte stattgefunden.

⁷ Zu den Aufgaben des Umgangspflegers gehört es hingegen nicht, den Umfang des Umgangs zu bestimmen, sodass auch bei Einrichtung einer Umgangspflegschaft daneben eine gerichtliche oder gerichtlich gebilligte Regelung des Umgangsrechts, wie beispielsweise über den zeitlichen Umfang, erforderlich ist.

⁸ Vgl. insoweit auch die Kritik von Stefan Heilmann (ZKJ 2012, 105, 106).

⁹ Ob das OLG von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, bleibt leider ebenso ungeklärt wie die Frage, wieso weder der BGH noch die Vorinstanzen den Entzug eines Teils der elterlichen Sorge und die Übertragung auf den Vater in Betracht gezogen haben, obwohl dies doch angesichts des Umstandes, dass das Kind eine »tiefe und eigentlich positive Bindung zum Vater habe, der sich früher ebenfalls intensiv um die Betreuung des Kindes gekümmert habe« (BGH, a.a.O. S. 107) nahegelegen hätte.

stätigenden Entscheidung des OLG Koblenz vom 17.11.2011 wurde der Kindesmutter die elterliche Sorge für die beiden Kinder entzogen und das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf den Vater übertragen, der sich offensichtlich im Gerichtstermin damit einverstanden erklärt hatte, dass die Kinder in einer geeigneten Einrichtung oder Pflegefamilie untergebracht werden.

Das Bundesverfassungsgericht stellt im Prinzip vergleichbare Überlegungen an, wie der BGH in der unter I. besprochenen Entscheidung, nämlich, dass vor einem Entzug der elterlichen Sorge oder von Teilbereichen der elterlichen Sorge wegen Vereitelung des Umgangsrechts auf Grund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zunächst mildere Mittel wie beispielsweise die Anordnung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung des Umgangsbeschlusses oder die Anordnung einer Umgangspflegschaft in Erwägung gezogen oder gar vergeblich ausprobiert worden sein müssen.

Von daher hat sich auch durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nichts entscheidend geändert: Es bleibt das oben skizzierte Unbehagen:

In einem der »schwierigsten Konfliktfelder«¹⁰ des Familienrechts stehen wir »zumeist betroffen und sehen alle Fragen offen«.¹¹

Elterliche Sorge und Taufe

Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs Vom 16.1.2012 (7 ZB -11. 1569 – FamRZ 2012, 011 f.

Sachverhalt (stark gekürzt)

Der Kläger ist der Vater einer Tochter, die aus der mit der Kindesmutter geschiedenen Ehe hervorgegangen ist. Obwohl er zusammen mit seiner Ehefrau auch nach der Ehescheidung gemeinsam sorgeberechtigt war, hat seine geschiedene Ehefrau

das gemeinsame Kind im Alter von drei Jahren gegen seinen Willen taufen lassen.

Der Kläger beantragt mit seiner gegen die katholische Pfarrgemeinde, bei der die Taufe vorgenommen wurde, gerichteten Klage, die Annullierung der Taufe.

Die Klage vor dem Verwaltungsgericht und die Berufung vor dem Verwaltungsgerichtshof blieben erfolglos.

Entscheidungsgründe (stark gekürzt)

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof stützt seine Entscheidung insbesondere auf folgende Erwägungen:

- Jeder Religionsgemeinschaft und damit auch die katholische Kirche, sei gemäß Art. 140 GG berechtigt, ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetzes selbstständig zu regeln,
- das Recht der Selbstverwaltung sei neben der Religionsfreiheit und der Trennung von Kirche und Staat Grundprinzip der staatskirchlichen Ordnung des Grundgesetzes (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 1 WRV) und die Kirchen unterlägen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in Angelegenheiten, die von dem Recht zur Selbstbestimmung umfasst seien, nicht der staatlichen Gerichtsbarkeit,
- demgegenüber vertrete der Bundesgerichtshof im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip und dem aus Art. 92 GG abgeleiteten allgemeinen Justizgewährungsanspruchs die Ansicht, dass auch in »Selbstverwaltungsangelegenheiten« staatliche Gerichte zwar entscheidungsbefugt seien, die Entscheidungskompetenz sich aber darauf beschränke, ob ein Verstoß gegen Grundprinzipien der verfassungsgemäßen Ordnung, (wie zum Beispiel gegen das Willkürverbot oder die »guten Sitten«) zu verzeichnen sei.

¹⁰ Michael Coester bezeichnet zu Recht den Umgangsboykott, der durch die Konfliktverlagerung vom Sorgerecht auf die Umgabenebene verschärft worden ist, als eines der »schwierigsten Konfliktfelder« (Coester, ZKJ 2012, 182).

¹¹ In Anlehnung an Bertold Brecht, Der gute Mensch von Sezuan.

- unabhängig davon aber, ob man sich der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesgerichtshofs anschlieÙe, sei die vom Verwaltungsgericht abgelehnte Annullierung der Taufe zu Recht erfolgt, da die Taufe zum Kern innerkirchlicher Angelegenheiten gehöre und als solche nicht gegen Grundprinzipien unserer verfassungsmäßigen Ordnung verstoÙe,
- bei unterschiedlichen Auffassungen der Eltern in Fragen der religiösen Kindererziehung bis hin zum Kirchenaustritt eines noch nicht religionsmündigen Kindes läge die Entscheidungsbefugnis bei Anrufung durch die sorgeberechtigten Eltern zwar bei den staatlichen Familiengerichten, die Wirksamkeit der Taufe bleibe jedoch nach der katholischen Glaubenslehre auch von einem etwaigen Kirchenaustritt unberührt und könne nicht rückgängig gemacht werden, auch wenn bei der Entscheidung für die Taufe gegen staatliche Vorschriften des Sorgerechts verstoÙen worden sei.

Stellungnahme

Meinungsverschiedenheiten von (zumeist getrenntlebenden oder geschiedenen) Eltern in Fragen der religiösen Kindererziehung beschäftigen immer wieder die Familiengerichte.¹²

Dabei geht es häufig um die Taufe eines Kleinkindes aus einer gemischtnationalen Ehe von zwei Eltern unterschiedlicher Religionszugehörigkeit.¹³ Den Familiengerichten kommt in diesen Konfliktfällen die Aufgabe zu, zu entscheiden, welchem Elternteil die alleinige Entscheidungsbefugnis darüber, ob das Kind getauft werden soll oder nicht, übertragen werden soll, da die Taufe nach zutreffender Ansicht des BHG eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 1628 BGB ist.

Zu Recht weist der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung darauf hin, dass die Taufe zwar als innerkirchliche Angelegenheit durch staatliche Gerichte nicht rückgängig gemacht beziehungsweise annulliert werden kann. Dies bedeutet indes nicht, dass der Vater durch das rechtswidrige Verhalten der Kindesmutter (Anmeldung zur Taufe des Kindes ohne Einverständnis des mitsorgeberechtigten Vaters) rechtlos gestellt ist, denn er hat die Möglichkeit, beim Familiengericht gemäß § 1628 BGB die Übertragung der alleinigen Entscheidungsbefugnis für einen Kirchenaustritt zu beantragen.

Ob ein solcher Antrag hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, lässt sich allerdings im Hinblick auf die nur spärlichen Informationen zu den Lebensumständen der Eltern nicht prognostizieren. Die von dem Vater im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgebrachte Befürchtung, seine Tochter könne infolge der Taufe »der erhöhten Gefahr eines Missbrauchs ausgesetzt sein« entbehrt jedoch, worauf der Verwaltungsgerichtshof zu Recht hingewiesen hat, »jeder Grundlage« und dürfte auch in einem etwaigen familiengerichtlichen Verfahren keine Beachtung finden. □

Prof. Dr. Christian Müller
Fachhochschule Hannover
Fakultät V - Diakonie,
Gesundheit und Soziales
Blumhardtstr. 2
30625 Hannover
christian.mueller@fh-hannover.de



¹² Vgl. z. B. OLG Schleswig, FamRZ 2003, 1948 (besprochen in EJ 2004, 229ff.); BGH FamRZ 2005, 1167 (besprochen in EJ 2006, 63 f.)

¹³ In der Entscheidung des BGH (FamRZ 2005, 1167) wollte die katholische Mutter, die die deutsche Staatsangehörigkeit besaß, das rund drei Jahre alte Kind taufen lassen, womit der ebenfalls sorgeberechtigte Vater muslimischen Glaubens mit pakistanscher Staatsangehörigkeit nicht einverstanden war

Gemeinsame Fachveranstaltung der Bundesfachverbände für Erziehungshilfen am 13. Juni 2012 Thema: Bundeskinderschutzgesetz

Björn Hagen, Hannover

Die Erziehungshilfefachverbände in Deutschland, der Bundesverband für Erziehungshilfe (AFET), der Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe (BVKE), der Evangelische Erziehungsverband (EREV) und die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) haben am 13. Juni 2012 zu der Fachveranstaltung »Bundeskinderschutzgesetz« nach Frankfurt eingeladen.

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) ist zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Die wesentlichen Neuregelungen und Veränderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Kinderschutzes stellen unter anderem die Schwerpunkte der Prävention in den Mittelpunkt, um Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen in Familien und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vorzubeugen. Die Veränderungen beziehen sich beispielsweise auf den § 8a SGB VIII im Rahmen der Gefährdungseinschätzung und auf entsprechende Regelungen zwischen freien und öffentlichen Trägern im Rahmen der Betriebserlaubnis im Kontext der Sicherung von Kinderrechten und der Beteiligung der jungen Menschen in den Einrichtungen der Erziehungshilfen. Dieser Aspekt findet sich ebenso bei der Qualitätsentwicklung des § 79a SGB VIII wieder. Die Auswirkungen und abschließenden Bewertungen dieser Neuregelung lassen sich erst nach Praxiserfahrungen der Umsetzung und Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Einrichtungen, Trägern und Institutionen beschreiben. Die gemeinsame Veranstaltung der Bundesfachverbände für Erziehungshilfen stellte zum einen die wesentlichen Neuregelungen vor und beschrieb zum anderen erste Konsequenzen, um das gemeinsame

Ziel des Kinderschutzes zu erreichen. Das Interesse an der Veranstaltung hat dazu geführt, dass eine Warteliste eröffnet werden musste.

Ob in Sachsen, Unna, Hamburg, München oder Düsseldorf mit Familiengesundheitspaten, verpflichtenden Früherkennungsuntersuchungen, kooperativem Kinderschutz oder anderen Initiativen wie von »Innocence in Danger« – Stephanie zu Guttenberg, die sich weiter dafür ausspricht, Täter im Fernsehen zu entlarven: es geht um Kinderschutz. Die Kriminalstatistik der Polizei 2011 besagt, dass jede Woche in Deutschland drei Kinder durch Gewalt oder Vernachlässigung sterben. 114 Todesopfer sind jünger als sechs Jahre. Ein anderer Blickwinkel, der für uns aus der Sicht der Erziehungshilfen wesentlich ist, gibt darüber Auskunft, dass jedes sechste Kind in Deutschland in Armut lebt. Ungewollte Schwangerschaften sind fünfmal höher bei Hauptschülerinnen. Kinderschutz ist also mehr als die körperliche und seelische Unversehrtheit und die Wege aus den Benachteiligungen sind unter anderem durch Bildungsgerechtigkeit geprägt. Vor Kevin nach Lea-Sophie und wegen Chantal: es ist entlarvend und frappierend, wenn Eskalation handlungsleitend ist. Gerade deshalb gilt es, Prävention zu stärken und nicht Kontrollaufträge in den Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit zu stellen.



Maria Kurz-Adam

In den Ausführungen wurde deutlich, dass Kinderrechte nicht einfach umgedrehte Pflichten sind. Das Beispiel »Du hast ein Recht auf ein aufgeräumtes Zimmer« führt diese Karikatur der Kinderrechte vor Augen. Jegliche Bezugspunkte der Ausrichtung der Maßnahmen müssen sich an die Gewährleistung des Kindeswohls richten. Hierzu gehören folgende Bereiche der Konzeptionen:

- Fachlich
- Personal
- Qualität
- Schutz
- Beteiligung
- Beschwerdemanagement.

Gerade für diesen letzten Punkt ist es wesentlich, dass die Untersuchungen des Deutschen Jugendinstitutes gezeigt haben, dass es nicht hilfreich ist, ein zentrales Beschwerdemanagement mit einer Person zu versehen, da sich die Kinder und Jugendlichen in der Regel nur an Vertrauenspersonen wenden. Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob tatsächlich ein Paradigmenwechsel in den Erziehungshilfen durch das Kinderschutzgesetz eingeleitet wird, wie Maria Kurz-Adam, Jugendamt München, ausführte. Sie bezieht sich darauf, dass sich die Arbeit im pädagogischen Feld von dem Sozialraum hin zu einer Subjektorientierung durch das Bundeskinderschutzgesetz verändert. Mit dem Verständnis im Kinderschutz greift sie die Begriffe Eingriff, Kontrolle, Defizitansatz und die Gefährdungs- und Sicherheitsperspektive auf.

Dieses steht dem Verständnis des SGB VIII mit den Stichworten Freiwilligkeit, Dienstleistungsorientierung, Ressourcenansatz, Stärkung der Eltern und Partizipation gegenüber. Der Kinderschutz tritt also für eine Subjektorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe ein. An dem Beispiel der »insoweit erfahrenen Fachkraft« in München machte sie deutlich, dass die Träger auf das hierfür vorhandene Budget nicht zurückgreifen und somit auch die Beratung nicht entsprechend verfolgen.

Sybille Nonninger, Landesjugendamt Rheinland-Pfalz, zeigte die Verantwortungsgemeinschaft für den Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen auf. Diese bestehen aus der Betriebserlaubnisbehörde, den Einrichtungsträgern, den örtlichen Trägern und den sonstigen Leistungsträgern. Die Betriebserlaubnisbehörde setzt nach wie vor wesentlich beim Erlaubnisvorbehalt an. Diese kann die Konzeptqualität prüfen und einen Teil der Strukturqualität. Die Prozessqualität in den Einrichtungen ist ihnen aber nur begrenzt zugänglich. Die geplanten Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und der BAG Landesjugendämter zum Schutzauftrag und zur Betriebserlaubnis gehen nicht auf die Details der Praxis ein. Im Wesentlichen kommt es hiernach darauf an, eine kooperative Grundorientierung anzustreben. Diese sieht Sybille Nonninger nach wie vor als Königsweg zur Gewährleistung des Kindeswohls und des Schutzes der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen an.

Heinz Müller, Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e. V. (ISM), beschrieb, dass zukünftig für alle Aufgaben und Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe ein kontinuierlicher Qualitätsentwicklungsprozess vorgesehen ist. Die Formulierung des § 79a SGB VIII richtet sich zunächst an den öffentlichen Träger. Hervorgehoben werden die Gefährdungseinschätzung, die Kooperation, die Rechte von Kindern in Einrichtungen. Die Qualitätsentwicklung kann nur dann greifen, wenn die Kinder- und Jugendhilfe mit ihren Teilbereichen wie der Infrastruktur wie Kindergärten,

der Beratung beispielsweise zum Jugendschutz, der Hilfe in Einzelfällen in den Hilfen zur Erziehung und der Krisenintervention als Kompendium begriffen wird. Für das Jugendamt kann zwischen steuerbaren und nicht steuerbaren Einflussfaktoren wie dem Leben in Armut, der Kooperation zwischen Kinder-/Jugendhilfe und Schule als Beispiel und der Hilfgewährung im Jugendamt differenziert werden.

Der Schwerpunkt des Schutzauftrages nach dem Kinderkooperationsgesetz (KKG) wurde von Christine Gerber, DJI, München, beschrieben: Die Rechtsunsicherheiten für die Berufsgeheimnisträger, wer wann welche Informationen weitergeben soll, und die Verwirrung der einzelnen unterschiedlichen Ländergesetze soll aufgehoben werden. Hier gibt die Internetseite www.fruehehilfen.de einen Überblick über die jeweiligen regionalen Besonderheiten. Nach der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sollten diese mit den Kindern, Jugendlichen und Eltern erörtert werden, um auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Dann kann der Hinweis erfolgen, dass das Jugendamt hinzugezogen wird. Die Weitergabe von In-

formationen schützt noch keine Kinder. Mit dem Beispiel der sexuellen Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen anhand einer Befragung des DJI von 2010 bis 2011 wird der Bedarf auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien durch die überörtlichen Träger deutlich. Demnach schilderte jede zehnte Heimeinrichtung zumindest einen Verdachtsfall in den vergangenen drei Jahren. Kinder in Heimeinrichtungen haben aufgrund unerfüllter Bindungsbedürfnisse und erlebter (sexueller) Grenzverletzungen ein erhöhtes Risiko, selbst Opfer zu werden. Ein wesentliches Moment, um die notwendige Transparenz und den Schutz von Kindern in Einrichtungen herzustellen, ist deren gelebte Beteiligung. Hierzu können Informationen unter der Internetseite der Bundesfachverbände für Erziehungshilfen www.diebeteiligung.de abgerufen werden.

Im Praxisbeispiel aus der Jugendhilfe Hochdorf in Ludwigsburg verdeutlichte Claudia Obele, den Prozess der Erarbeitung der Handlungsanleitung zum Umgang mit Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe. Hierbei wurden alle Beteiligten mit einbezogen. Kinder haben so beispiels-



Plenum

weise das Ampelplakat entwickelt, in dem deutlich wird, dass zum roten Bereich beispielsweise schlagen und einsperren, berühren des Intimbereiches oder Quälen aus Spaß gehören. Zu dem kritischen pädagogischen gelben Bereich gehören nicht-ausreden-lassen, unverschämt-werden und unzuverlässig-sein. Für den Bereich, der pädagogisch richtig ist, aber Kindern und Jugendlichen nicht immer unbedingt gefallen muss, gehören das Verboten des Rauchens, das Ausleeren des Schulranzens, um Ordnung zu schaffen, und beispielsweise das Bestimmen, sich an Regeln zu halten. Schutzkonzepte müssen nach Einschätzung von Claudia Obele gemeinsam erarbeitet werden. Der Entwicklungsprozess muss im Alltag anknüpfen und bestehende Strukturen nutzen.

Wie der Kinderschutz sich als Verbandsstrategie herausstellen kann, verdeutlichte Michael Spielmann, Caritasverband Freiburg. Ziel ist es, dass die Kinder, Jugendlichen und Familien in den Einrichtungen heute und später positiv auf ihre Zeit zurückblicken. Hierbei die Kinderrechte mit dem pädagogischen Alltag konkret zu verbinden, schien in dem Entwicklungsprozess schwer zu sein. Hierbei ist auch aus der Heimerziehung in den 50er/60er Jahren zu lernen. Hierzu gehören beispielsweise die Bereiche »Wertschätzung statt Entwertung«, »Interesse statt Ignoranz« und »Öf-

fentlichkeit statt Abgeschlossenheit«. Hieran knüpft auch Rüdiger Scholz, Bethel im Norden, Diepholz, an. Auch das erweiterte Führungszeugnis kann keinen Schutz bieten, die Kinder in Einrichtungen vor Missbrauch zu bewahren.

Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Bundesfachverbände für Erziehungshilfen fassten die Tagung dahingehend zusammen, dass über Ländergrenzen hinweg ein gemeinsames Interesse daran besteht, sich für die Entwicklung von Standards im Kinderschutz einzusetzen. Beispielthemen hierfür sind: Schutz, Beteiligung und Beschwerdemanagement. Die Premiere, eine gemeinsame Veranstaltung durchzuführen, trägt zum einen mit dazu bei, dass die Verbände gemeinsam das Thema »Kinderschutz« weiter mit Leben füllen werden, und zum anderen, dass es wesentlich ist, die Anliegen der Erziehungshilfen miteinander voranzubringen. □

Dr. Björn Hagen
Geschäftsführer, EREV
Flüggestr. 21
30161 Hannover
b.hagen@erev.de



EREV-Dialog: Kommunale Spitzenverbände

Björn Hagen, Hannover

Für das Gespräch des jugendhilfepolitischen Fachausschusses wurden die Vertreterinnen des Städte- und Gemeindebundes, Ursula Krickl, und des Deutschen Städtetages, Regina Offer, herzlich von dem Vorsitzenden des Fachausschusses, Jürgen Rollin, begrüßt. Ursula Krickl ist Referatsleiterin im Städte- und Gemeindebund und Regina Offer ist Hauptreferentin im Deutschen Städtetag. Aktuell beschäftigt die kommunalen Spitzenverbände der Ausbau der Kindertagesbetreuung mit dem verpflichtenden Rechtsanspruch zum 01. August 2013. Die Umsetzung ist zum einen durch das fehlende Fachpersonal erschwert und zum anderen durch die fehlende Infrastruktur, die zum Teil nicht zum 01.08.2013 geschaffen werden kann. Der Austausch zwischen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und dem Evangelischen Erziehungsverband findet kontinuierlich einmal jährlich statt.



Ursula Krickl

Die Nachverhandlungen im Kontext des Fiskalpaktes haben neben der Übernahme der Grundsi-

cherung, die Beteiligung bei der Eingliederungshilfe, dem Bundesteilhabegeld, auch eine Finanzierung von 30.000 zusätzlichen *Betreuungsplätzen* für die unter Dreijährigen ergeben. Hier stellt sich die Frage, wie die Mittel über die Länder verteilt werden. Ein wesentliches Problem ist laut Regina Offer die regional unterschiedliche Nachfrage nach Betreuungsplätzen. Diese wird zum Teil 39 Prozent deutlich übersteigen, sodass es fraglich ist, ob hier der Rechtsanspruch in jedem Einzelfall erfüllt werden kann.



Regina Offer

Für den Bereich des fehlenden Fachpersonals diskutierte der Fachausschuss »Jugendhilfepolitik«, dass auch Quereinstiege in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher möglich sein sollten. Dieses bringt den Nachteil mit sich, dass eine Dequalifizierungstendenz eintreten kann, wenn praxisintegrierte Ausbildungen eingerichtet werden. In diesem Kontext weist Regina Offer darauf hin, dass es ausschließlich um qualifizierte Ausbildungen geht, die hier für Quereinsteiger/-innen angeboten werden sollen. Man muss zum Beispiel die

Situation von Studienabbrechern sehen, die beispielsweise eine reguläre Ausbildung mangels BAFÖG-Anspruch nicht mehr realisieren können und für die eine berufsbegleitende Ausbildung die einzige Möglichkeit wäre, den Erzieher/-innen-Beruf zu ergreifen. Der Deutsche Städtetag steht dazu, dass die Gewinnung zusätzlicher Fachkräfte nicht auf Kosten der Qualität gehen soll. Angesichts der schwierigen Haushaltssituation in den Kommunen sollen die Daten des Statistischen Bundesamtes im Herbst 2012 abgewartet werden, um zu entscheiden, ob ein Memorandum hinsichtlich einer Verschiebung oder Modifizierung des Rechtsanspruchs notwendig ist.

Die Betreuungssituationen in den Kindertagesstätten sind angesichts des Anspruchs, die Öffnungszeiten immer weiter auszudehnen, pädagogisch zu hinterfragen. Wenn die unter Dreijährigen zehn und mehr Stunden in der Einrichtung betreut werden, stellt sich die Frage nach den Bindungen der Kinder und ob es dem Kindeswohl entspricht, wenn die jungen Menschen diesen langen Zeitraum in den Einrichtungen verbringen.

Am 28. Juni fand die erste Lesung des *Betreuungsgeldgesetzes* im Bundestag statt. Hier wurde deutlich, dass die Vorsitzende des Familienausschusses, Sybille Laurischk, und die FDP-Bundestagsabgeordnete, Miriam Gruß, das Betreuungsgeld »als eine Sozialleistung auf Pump, die scheinbar keiner will« bezeichneten. Insgesamt wird die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes bezweifelt und das Betreuungsgeld sei »ein wenig überzeugendes Taschengeld«. Im September soll das Betreuungsgeld vom Bundestag beschlossen werden.

Für die kommunalen Spitzenverbände stellt Regina Offer dar, dass nach einer Zusammenstellung des BMFSFJ insgesamt 150 familienpolitische Leistungen existieren. Laut Ursula Krickl setzen sie auf den Ausbau einer Infrastruktur statt des Betreuungsgeldes. Die Diskussion im Fachausschuss »Jugendhilfepolitik« hat gezeigt, dass die Zahl von

150 familienpolitischen Leistungen grundsätzlich hinterfragt werden muss, da hierzu beispielsweise auch die Studienplatzförderung gehört. Andere Schätzungen gehen von rund 50 familienpolitischen Leistungen aus. In diesem Zusammenhang weist Ursula Krickl auf den notwendigen Abbau von Leistungen wie beispielsweise das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) hin, da 80 Prozent der Bezieherinnen ebenfalls SGB II erhalten. Der Verwaltungsaufwand steht in keinem Verhältnis zu den Vorteilen.

Im Kontext der *Inklusionsdebatte* spricht sich der Deutsche Städtetag für eine Zusammenführung aus. Eine Festlegung, ob dies unter dem Dach der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe geschehen soll, ist in den Beschlüssen des Deutschen Städtetages nicht erfolgt. Allerdings gibt es Stimmen bei den Kommunen, die eine Überforderung der Jugendämter befürchten. Zum einen gibt es Befürchtungen hinsichtlich der finanziellen Entwicklung dieser Hilfen, zum anderen sind die Jugendämter auch durch den Ausbau der Kindertagesbetreuung und durch die steigenden Hilfen zur Erziehung sehr belastet. Dieser Haltung schließt sich der Städte- und Gemeindebund an und beschreibt, dass das SGB XII für eine »Große Lösung« der richtige Ort sei. Gerade Jugendämter mit Gemeinden unter 20.000 Einwohnern könnten die neuen Aufgaben nicht bewältigen. Insgesamt haben die Eingliederungshilfen ein Volumen von drei bis vier Milliarden Euro. Ein weiterer Aspekt wurde in der Diskussion des Fachausschusses aufgezeigt. Die Förderschulen werden durch Diskussion um die Inklusion »kaputt« gemacht, so der Städte- und Gemeindebund. Die Diskussion im Fachausschuss Jugendhilfepolitik hat gezeigt das aus Sicht der EREV-Mitgliedereinrichtung die pädagogische Perspektive des SGB VIII mit der Integration von allen Kindern handlungsleitend sein muss.

Im Kontext des Kinderschutzgesetzes wurde auch die Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung durch die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) am 31.05./01.06.2012 in Hannover diskutiert. Bis 2013 soll unter Beteili-

gung und Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände eine Erörterung der Handlungsbedarfe erfolgen. Diese werden auf verschiedenen Ebenen gesehen:

- Weiterentwicklung von sozialräumlichen Ansätzen
- Stärkung der Regelstrukturen und Prävention
- Verbesserung der Zusammenarbeit
- Hilfen zur Erziehung und Schule
- Hilfen für junge Erwachsene.

Insgesamt muss die Diskussion im Kontext des Kinderschutzgesetzes vor dem Hintergrund gesehen werden, dass einzelne Kommunen, wie beispielsweise München, die Ansicht vertreten, dass durch die verstärkte Subjektorientierung sozialräumliche Ansätze in den Hintergrund geraten werden. Die Entwicklungen in den einzelnen Kommunen sind sehr unterschiedlich. Der EREV-Fachausschuss »Pädagogik« nimmt sich ebenfalls der Thematik der Jugend- und Familienministerkonferenz in Hannover an. Die wesentlichen Schwerpunkte für den Fachausschuss Jugendhilfepolitik sind:

- Einheitliche Vorgaben im Kontext des Kinderschutzes, insbesondere zu den Gesichtspunkten der Beteiligung und der Sicherstellung des Kindeswohls. Das Gespräch mit Herrn Hammer (Hansestadt Hamburg) in der vergangenen Sitzung des Fachausschusses »Jugendhilfepolitik« hat gezeigt, dass die Verknüpfung der sozialräumlichen Ansätze mit dem Finanzierungsbudgets den individuellen Rechtsanspruch ausfüllen können. Hier kommt es darauf an, die pädagogischen Fragestellungen zu beantworten. Hierzu zählt beispielsweise der Aspekt, inwieweit ambulante Leistungen wie unter anderem SPFH durch sozialpädagogische Fachkräfte mit Assistenzleistungen wie beispielsweise Hauswirtschaft verknüpft werden können.
- Ein weiterer Gesichtspunkt ist die Fragestellung, ob die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in den Schulen im Kontext der Ganztagsbetreuung Einflüsse auf die Hilfen zur Erziehung unter anderem im Rahmen der

Tagesgruppenarbeit haben. Hier sind die Erfahrungen in den Regionen unterschiedlich. Zum Teil werden die Tagesgruppen in den Schulen angeboten und gute Erfahrungen hiermit gemacht, und andererseits findet eine Belegung dieser Angebotsform nicht mehr statt. Deutlich wird in der Regel, dass bei einer differenzierten Betrachtung der Ganztagschulen Kinder, die in Tagesgruppen betreut werden, in offenen Ganztagschulen pädagogisch unterversorgt sind.

Wie die kommunalen Spitzenverbände anmerken, werden alle Maßnahmen im Rahmen des Kinderschutzes nicht dazu führen können, dass Kindesmisshandlungen grundsätzlich verhindert werden. □

Dr. Björn Hagen
Geschäftsführer, EREV
Flüggestr. 21
30161 Hannover
b.hagen@erev.de



Erfahrungsbericht: Effekte des Rendsburger Lehrertrainings

Kirsten Hoffmann, Margrit Wabnitz, Soest

Mittlerweile ist es ein Jahr her, dass wir als Lehrerinnen an einer Soester Grundschule am Rendsburger Lehrertraining teilgenommen haben. Die Fortbildung empfanden wir damals als sehr bereichernd. Besonders interessant sind für uns die Fragen: »Wie viel bleibt von dem Gelernten auf Dauer in Erinnerung?« beziehungsweise »Wie viel wenden wir davon wirklich in der täglichen Praxis der Schule an?« und »Wie nachhaltig ist die Fortbildung und welche Effekte stellen sich langfristig ein?«

Um diese Fragen zu beantworten, möchten wir gern die drei beteiligten Personengruppen – Schülerinnen und Schüler, Eltern und uns als Lehrerinnen – jeweils für sich betrachten, denn jede Teilzielgruppe hat ihre eigene Charakteristik, ihre eigenen Ziele, Standpunkte und Blickwinkel.

Bezogen auf die Schülerinnen und Schüler beziehungsweise die Klasse stellen wir fest:

- Im Lehrertraining haben wir einen positiveren Blick auf die Dinge, die die Schüler/innen schon können, entwickelt und wenden Belohnung und Shaping eigentlich ständig an.
- Wir empfinden eine deutlichere Sicherheit in Gesprächssituationen mit Kindern. Uns ist bewusst geworden, dass wir die Probleme der Kinder weder klären müssen noch können, sondern sie durch das Spiegeln ihrer Gefühle anregen, selbst nach Lösungen zu suchen.

Wir haben in den Klassen eine neue Kommunikationskultur und Sichtweise derselben entwickelt. Beispielsweise nehmen wir – anders als früher – Seitengespräche heute bewusst wahr, anstatt sie gleich zu unterbinden, und empfinden sie eher als bereichernd, solange sie themengebunden sind. Daraus ergeben sich lebhaftere Unterrichtsgespräche. Hier wirkt das Grundprinzip, dass Men-

schen am besten lernen, wenn sie emotional beteiligt sind. Das bedeutet aber auch, dass »Friedhofsruhe« in der Klasse nicht erstrebenswert ist! Natürlich muss es auch ruhige Phasen geben, die die notwendige Konzentration erlauben, zum Beispiel bei schriftlichen Aufgaben, aber grundsätzlich ist eine lebhaftere Atmosphäre eben als Zeichen emotionaler Beteiligung positiv zu bewerten.

Folgende Auswirkungen ergaben sich bezüglich der Elternarbeit:

- In unserem positiven Blick auf die Eltern wurden wir bestärkt und versuchen, Eltern mit ihren Stärken wahrzunehmen und – ähnlich wie bei Kindern – nicht defizitorientiert anzuschauen.
- Wir haben ein offenes Ohr für die Sorgen und Ängste der Eltern und nehmen diese ernst.
- Durch verständnisvolles Zuhören gehen wir auf die Sorgen und Ängste der Eltern ein, können situationsangemessen reagieren und sie dadurch dazu befähigen, ihre Probleme selbst in Angriff zu nehmen.
- Die Einführung eines Kennenlernsprechtages in Klasse 1 an unserer Schule im Sinne des Rendsburger Elterntrainings (wäre auch ein wichtiger Hinweis im Rahmen des Lehrertrainings) hat sich sehr bewährt und wird fortgesetzt.

Bezogen auf unsere Lehrerpersönlichkeiten und uns persönlich bemerken wir eine veränderte Haltung Schülern, Eltern und Kollegen gegenüber, die sich wie folgt äußert:

- Wir fühlen uns selbst nicht sofort angegriffen.
- Wir fühlen uns nicht unter Druck, uns gleich rechtfertigen und erklären zu müssen, sondern können Dinge stehen lassen.
- Wir können das Problem bei der Person belassen, die es hat, und diese befähigen, es zu lösen.

Diese konkreten Erfahrungen zeigen:

- Das Rendsburger Lehrertraining kann ein Beitrag zur Lehrergesundheit sein, weil wir gelassener auf schwierige Situationen reagieren. Es hat uns unterschiedliche Kompetenzen vermittelt, sodass wir zurzeit fast sicher sind, jede Situation bewältigen zu können. Dabei ist in uns bewusst geworden, dass nicht jedes Problem geklärt werden muss, sondern die Ansprache der Emotion beim Gegenüber ein Auseinandersetzen initiiert.
- Sehr wertvoll ist für uns, dass wir das Rendsburger Lehrertraining gemeinsam als Kolleginnen besucht haben, sodass wir uns regelmäßig austauschen können (Tandemgedanke).

Wir hoffen, viele Kolleginnen und Kollegen erhalten eine Gelegenheit von dieser effizienten und nachhaltigen Fortbildung zu profitieren.

www.rendsburger-lehrertraining.de

Kirsten Hoffmann
Astrid-Lindgren-Schule
Kaiser-Otto-Weg 13
59494 Soest
kihoff@gmx.de



Margrit Wabnitz
Astrid-Lindgren-Schule
Kaiser-Otto-Weg 13
59494 Soest
margritwabnitz@gmx.de



Nr.: 57/2012

Seminarplätze – freie Seminarplätze – freie Seminarplätze – freie Seminarplätze – freie

Gruppenpädagogik in der Heimerziehung – Handlungswerkzeuge und Revitalisierung

INHALT Im Seminar soll aufgezeigt und erarbeitet werden, was in der Praxis einer chancenreichen Heimerziehung für eine gelingende Gruppenpädagogik in den stationären Maßnahmen erforderlich ist. Die Heimunterbringung ist ein tief eingreifendes Ereignis für das Kind. Viele Eltern und nicht zuletzt auch die Heimerzieher/innen nehmen eine enorme Herausforderung an, die Unterbringung »lohnend« und »gelingend« zu gestalten. Die Unterbringung sollte daher zielorientiert gesteuert sein, wobei unterschiedliche Ebenen des Erziehungsprozesses in der Heimgruppe eine strukturierende Hilfe sind. Ein gelingender Heimalltag beinhaltet nebst Disziplin einen strukturierten, spannenden Tagesablauf, spezielle erzieherische Arrangements und Interventionen, Therapie und Vernetzung und vor allem ein ständiges Aktivieren und Dynamisieren der (Heim-)Gruppe als pädagogisches Instrumentarium. Das Seminar ist auf die »normalisierende Erziehung« fokussiert, weniger auf Behandlung und Training. Es thematisiert die fachliche Bedeutung der Gruppendynamik und der Gruppenprozesse im heimerzieherischen Kontext. Vertiefend wird aufgearbeitet, was eigentlich Erziehung ausmacht, was und wie legitimiert ist, Kinder und Jugendliche in der Regel- und/oder den Intensiv-Gruppen unterzubringen und sie mit den im Schichtdienst arbeitenden Erzieher/innen zu konfrontieren.

Methodik Kleine Theorie-Inputs, Kleingruppenarbeit, Übungen mit dem Ziel, die heilsamen Dimensionen der Gruppendynamik zu entdecken, zu erleben und zu bearbeiten, Erfahrungsaustausch und Gestaltungswerkzeuge

Zielgruppe (Heim-)Erzieher/innen, Gruppenleiter/innen sowie Erziehungsleiter/innen, die Heimgruppen als »Lebensform« revitalisieren wollen und das Potential der Wirkfaktoren von Gruppen methodisch und kompetent steuern wollen

Leitung Drs. Jan Hesselink, Ootmarsum/NL, Prof. Dr. Karl-Heinz Lindemann, Koblenz

Termin/Ort 19.-21.11.2012 in Eisenach

Teilnahmebeitrag 269,- € für Mitglieder / 309,- € für Nichtmitglieder, inkl. Unterkunft und Verpflegung

Teilnehmerzahl 19

Erfahrungsbericht:

»Die Glücksritter« – Das Inklusions-Drachenboot der Diakonie Himmelsthür

Daniela *Knoop*, Hannover

Bewohnerinnen und Bewohner eines Wohnangebotes für Menschen mit Intelligenzminderungen in Hannover-Döhren der Diakonie Himmelsthür hatten den Wunsch, selbst einmal an einem Drachenbootrennen teilzunehmen, das jährlich auf dem Maschsee in Hannover stattfindet. Bisher sahen sie dem Rennen nur als Besucher/innen vom Rand aus zu.

So entstand die Idee zu einem inklusiven Team aus Bewohnerinnen, Bewohnern und Mitarbeitenden bei den »Hannover Dragonboat Races«. »Mitten drin und voll dabei!« – das sollte unser Motto sein. Ein inklusives Projekt mit viel Spaß für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer und mit einer Zukunftsperspektive.

Eine Idee entsteht

In den vergangenen zwei Jahren haben einige Bewohnerinnen und Bewohner der Wohngruppen aus Sorsum bei Hildesheim und Hannover die »Hannover Dragonboat Races« als Zuschauer besucht. Es wurde mit Picknick, Bollerwagen und Decken angereist um gemeinsam einen tollen Tag in Hannover am Maschsee zu verbringen. »Toll! Können wir da nicht auch mal mitmachen?«, diese Frage tauchte immer häufiger auf.

Eine Umfrage unter Bewohnerinnen, Bewohnern und Mitarbeitenden im Frühjahr 2011 ergab

schnell, dass eine Bootsbesetzung mit 20 Paddlern und einem Trommler möglich ist. Ein Team-Captain und sein Stellvertreter waren schnell gefunden. Diese Aufgaben wurden von Mitarbeitern übernommen, da es doch eine Menge zu bedenken und zu organisieren gab.

Die Vorbereitungen

Bis zum Herbst 2011 war nicht klar, ob das Team überhaupt starten kann.

Mehrere Anforderungen waren zu bewältigen:

- Die Finanzierung musste geklärt werden: Die Startgebühren, zusätzlich benötigte Trainingseinheiten und die T-Shirts konnten nicht allein von den Teilnehmern finanziert werden. Dank einer finanziellen Unterstützung der Niedersächsischen Lotto-Sport-Stiftung, die den Etat der Betriebsmittelkassen der Wohngruppen ergänzte, konnte das Projekt starten. Die Anmeldung wird per Internet getätigt und die Plätze sind heiß begehrt: »Wer zuerst meldet, startet auch« – so lautet das Motto für die Anmeldung. Dies ist so schwierig, weil es im E-Mail-Verteiler rund 400 Kontakte von Interessenten gibt. Jedoch sind in den Klassen »Fun Fun« und »Fun Sport« je nur 49 Startplätze zu vergeben. Im vergangenen Jahr waren die Startplätze für die »Fun Fun«-Gruppe schon nach rund zehn Minuten vergeben. Insgesamt



Das Team der »Glücksritter«

gab es für beide Klassen etwa 120 Anmeldungen, also mehr als 20 zu viel. Diese Teams kommen dann auf die Warteliste und müssen hoffen, dass Teams absagen.

Ende Oktober aber stand es fest: Wir haben einen Startplatz! »Juchu!«

- **Wir brauchten einen Team-Namen:**

Dieser war schnell gefunden: »Die Glücksritter«. Christian, ein Teammitglied, konnte nicht sagen, wie er auf diesen Namen gekommen ist. Aber das ist letztlich egal. Der Teamname ist cool und irgendwie passend.

Wir gestalteten das Projekt von Anfang an gemeinsam und trafen uns bereits Mitte März, um die orangefarbenen T-Shirts mit dem Aufdruck »Die Glücksritter« und den Symbolen »Hufeisen und Ritterkopf« für die Teammitglieder zu bedrucken sowie Fanartikel wie Cappis und Schlüsselbänder zu entwickeln.

Und dann ging es richtig los: Im April und Mai hatten wir insgesamt vier Trainingstermine. Für fast alle war es das erste Mal in einem Drachenboot. Das Wichtigste, wenn man gemeinsam im Drachenboot fahren möchte, ist der Rhythmus! Je gleichmäßiger das Team harmoniert, desto besser ist es für das Vorankommen. Alle Teilnehmenden hatten schon beim Training viel Spaß: »... auch wenn wir nass geworden sind ...«, es ist ja schließlich Wassersport« war dabei zu hören. Trotz Muskelkater sind alle beim nächsten Mal wieder ins Boot gestiegen.

Vor dem ersehnten Wettkampf-Wochenende wurde in der Diakonie Himmelsthür die Werbetrommel gerührt, um Fans und Schlachtenbummler zum Anfeuern zu gewinnen.

Die Regatta

Die Hannover Dragonboatraces ist eine der größten Fun-Drachenbootveranstaltungen in Europa und wie ich finde, auch eine der Schönsten, da die Veranstaltung mitten in der Stadt am und auf dem Maschsee stattfindet, somit auch hohe Zu-

schauerzahlen garantiert sind. Daneben gibt es Partys und gute Stimmung in den Teams. Häufig finden solche Veranstaltungen auf Regattastrecken statt, die am Rande einer Stadt liegen.

Zu den Hannover Dragonboatraces starten jeweils 49 Mannschaften in den Klassen »Fun Fun« und »Fun Sport«, dazu kommen noch jeweils 21 Mannschaften in der Leistungsklasse und im Breitensport.

Die Regatta findet seit 18 Jahren statt, auf dem Maschsee und bis auf ein Jahr immer an Pfingsten. Es ist also seit vielen Jahren ein fester Punkt im Hannoverschen Veranstaltungskalender mit bis zu 70.000 Zuschauern und mittlerweile mehr als 3500 Sportlern.

Ab Freitag können Zelte auf den zugeteilten Parzellen aufgebaut werden. Für das Teamzelt steht jedem Team eine Parzelle von rund sechs Mal acht Metern zur Verfügung.

Am Samstag und Sonntag finden ab 9.00 Uhr die Rennen statt. Die Rennen werden im Abstand von acht Minuten gestartet. Eine knifflige Aufgabe für das Organisationsteam und vor allem für den Starter, der die Boote ausrichtet und natürlich startet. Am Samstag und Sonntag werden rund 100 Rennen in den unterschiedlichen Klassen gestartet. Die »Fun«-Teams starten an beiden Tagen über 250 Meter und die Leistungsklasse- und Breitensportteams über 250 Meter und 500 Meter. Das letzte Rennen findet gegen 18.00 Uhr statt. Danach gibt es an beiden Tagen eine große gemeinsame Party. Am Montag finden die Langstreckenrennen statt. Für die »Fun«-Teams sind diese freiwillig, denn 2000 Meter sind ganz schön lang! Die Leistungs- und Breitensportler fahren sogar 4000 Meter, also zwei Runden in einem Rundkurs. Eine Runde sind 2000 Meter.

Das Wettkampfwochenende

Der Veranstalter, der Hannoversche Kanu Club, hat dafür gesorgt, dass wir ein möglichst großes

Stück Wiese bekommen, damit unsere zahlreichen Besucher und gegebenenfalls auch Rollifahrer genügend Platz finden konnten. Der Platz war mit-tendrin, aber auch ein bisschen Abseits vom ganz großen Durcheinander – das hatten wir uns so ge-wünscht.

Am Tag vor dem Wettkampf bauten wir dort un-sere Pavillons auf. Am ersten Wettkampf-Tag früh um 9:30 Uhr war unser erstes Rennen! Wir muss-ten 30 Minuten vor dem Start bereit sein zum Aufwärmen und für ein Teamfoto. »Wofür brau-chen die das denn?«, fragten sich zahlreiche Be-wohnerinnen und Bewohner. Dann ging es los! Schon das Aufwärmen vor dem Rennen und das Einsteigen ins Boot waren sehr aufregend. Es wa-ren so viele andere Teams und Menschen da. Dem ein oder anderen war das nicht so wirklich geheu-er. Am Steg mussten wir zügig ins Boot steigen, denn zwischen den Rennen war nicht viel Zeit, aber da wir zwei »echte« Drachenbootfahrer und Mitorganisatoren im Boot hatten, wurde dafür gesorgt, dass wir immer ein bisschen früher ein-steigen konnten. Nun sind wir nicht wie im Train-ing allein auf der Strecke, sondern haben richti-ge Gegner, wie aufregend!

»Attention! Go!« Das war das Startsignal! 1 – 2 – 3 – 4 – 5 kräftige, lange Paddelschläge, dann 20 schnellere. Das war unsere Startphase und dann auf die Strecke. Ein möglichst gleichmäßiger Rhythmus mit langen Paddelschlägen – von vor-ne, denn wer hinter dem Po paddelt, kommt nicht voran. Das Rennen dauerte keine anderthalb Mi-nuten, dann war das erste Rennen auch schon wieder vorbei! Platz 7 – somit waren wir im Hoff-nungslauf.

Die Gewinner der Vorläufe qualifizierten sich di-rekt für das Halbfinale. Im Hoffnungslauf hat man eine zweite Chance, sich für das Halbfinale und dann für die vorderen Finalläufe zu qualifizieren. Da aber alle Plätze ausgefahren werden, fährt je-des Team in einem Finallauf. Die Besten im A-Fi-nale und alle anderen in den Finalläufen B bis G. »Uff, war das anstrengend!« Da unser Hoffnungs-

lauf erst am Nachmittag war, konnten wir jetzt erst einmal ganz gemütlich grillen und noch ein bisschen über den Platz bummeln, um zu gucken, was noch so los ist.

Unser zweites Rennen an diesem Tag: Bahn 7 – Platz 7. Das störte niemanden und der Spaß im Team war wichtiger als alles andere. Dann gemüt-lich zusammenpacken und nach Hause, es war ein anstrengender Tag!

Auch der zweite Wettkampf-Tag war nicht zum Ausschlafen gedacht. Das erste Rennen war um 10.00 Uhr angesetzt. Bahn 7 – Platz 7. Das soll-ten wohl unsere Bahn und unsere Platzierung sein. Das Wetter am Wochenende war perfekt: Sonnenschein aus allen Knopflöchern, aber auch nicht zu warm.

Das letzte Rennen stand an ... Das G-Finale. »At-tention! Go!« Und los ging es! Bahn 7 – Platz 6! Von Rennen zu Rennen wurde es im Boot harmo-nischer. Alle wurden etwas entspannter und wa-ren nicht mehr ganz so aufgeregt. Da wir am Montag die Langstrecke nicht gefahren sind, ha-ben wir schon am Abend unsere Zelte abgebro-chen.



Die »Glücksritter« in Aktion

Fans und Schlachtenbummler

Das Rühren der Werbetrommel hat gut funktio-niert. An beiden Tagen haben uns Bewohnerinnen und Bewohner aus Hildesheim, Sorsum und Han-

nover besucht und uns tatkräftig angefeuert. Einige sind mit Bullis und andere sogar mit dem Zug angereist. Es wurde gepicknickt und das Team mit gemalten Plakaten und Tröten angefeuert. Eine tolle Stimmung mit Gänsehautfeeling.

Sogar Leute, die wir nicht kannten, campierten auf unserem großen Stück Wiese. Toll, denn mehr Inklusion geht wirklich nicht.

Siegerehrung und Party am Abend

Bei der Siegerehrung am Abend waren nicht alle Teammitglieder dabei, aber eine kleine Delegation war noch recht munter und konnte sich dazu aufraffen. Die anderen erholten sich sicher schon. Zu Beginn gab es eine gelungene Fotoshow mit vielen Fotos der beiden Tage. »Schau mal! Da sind wir ja!«

Bei der Siegerehrung wurde jedes Team namentlich erwähnt und dazu wurde ein Teamfoto auf der Leinwand gezeigt ... »Ach so! Dafür wurde das Teamfoto gemacht!«

Jedes Team wurde von allen bejubelt und es war kein Problem, dass nicht mehr alle vom Team dabei waren. Am Ende hatten wir Platz 48 belegt. Wir hatten alle so viel Spaß, dass wir im nächsten Jahr gerne wieder dabei sein möchten.

So soll es weitergehen

Um das Thema »Inklusion« noch mehr zu fördern, bemühen wir uns über die Sportabteilung der Diakonie Himmelsthür um eine Kooperation mit dem Hannoverschen Kanu Club, damit wir regelmäßig gemeinsam paddeln können. Wir streben an, auch andere Vereinsmitglieder mit ins Boot zu holen, um den inklusiven Ansatz wirklich zu leben.

Auch im nächsten Jahr möchten alle wieder an den Hannover Dragonboatraces teilnehmen und es gibt in der Diakonie Himmelsthür schon erste Anfragen von Paddlern.

Mehr Inklusion geht wirklich nicht: Behinderte Menschen mitten drin und einfach dabei, als wäre es das Normalste der Welt.

Das Wochenende hat auch gezeigt, dass Inklusion auch ganz einfach und unkompliziert sein kann. Es gab natürlich Nachfragen, wer wir denn sind und woher wir kommen. Es waren alle, die von unserer Idee erfahren haben, begeistert davon. Für andere war es scheinbar ganz normal oder wir sind auch nicht jedem aufgefallen. Negative Erfahrungen hat niemand von uns an diesem Wochenende erlebt!

Die Diakonie Himmelsthür

Die Diakonie Himmelsthür ist ein Anbieter der Eingliederungshilfe und bietet Menschen mit Intelligenzminderungen Unterstützung in den Bereichen Wohnen und Arbeit in ganz Niedersachsen.

Das Thema »Inklusion« wird seit vielen Jahren groß geschrieben. Es wurden zahlreiche Wohnangebote entwickelt, um Menschen mit Unterstützungsbedarf ein Leben nach ihren Wünschen und Vorstellungen bieten zu können. Es gibt Wohnangebote in der Stadt und auf dem Land, in Wohngruppen, Wohngemeinschaften und auch in der eigenen Wohnung. Aber auch Angebote in der Freizeit sind für ein möglichst selbstbestimmtes Leben wichtig.

Das Inklusions-Drachenboot ist hierfür ein tolles Beispiel. Auch die geplante Kooperation mit dem Kanu Club ist ein großer Schritt in diese Richtung.

Fazit

Zunächst war das Projekt lange in der Schwebelage, und die gesamte Organisation nicht so einfach. Neben der Finanzierung stand auch die Frage im Raum, wie viel man von den Mitarbeitenden erwarten kann. Der ein oder andere war dienstlich dort – gemeinsam mit Bewohnerinnen und Bewohnern. Viele waren aber auch in ihrer Freizeit

dabei, um den Bewohnerinnen und Bewohnern die Teilnahme zu ermöglichen und natürlich auch, weil sie Spaß daran hatten.

Inklusion ist nicht nur das Tun in der Arbeit. Inklusion sollte Normalität im Alltag sein und wer sollte es besser vorleben, wenn nicht die Mitarbeiter!

Auch das Thema der Teilnahme war nicht ganz so einfach. Interesse hatten viele, aber das ganze Pfingstwochenende nicht zu Hause bei der Familie zu sein, musste erst entschieden werden. Sowohl für Bewohnerinnen und Bewohner als auch für Mitarbeitende der Diakonie Himmelsthür war dies eine langfristige Entscheidung.

Die Dienstpläne so zu organisieren, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Bewohnerinnen und Bewohnern zum Maschsee fahren können, aber auch zu organisieren, dass jemand im Wohnbereich mit den nicht teilnehmenden Bewohnerinnen und Bewohnern ein nettes Pfingst-

fest verbringt. Eine knifflige Aufgabe, die aber gut funktioniert hat.

Wie soll es weitergehen? Die Finanzierung, regelmäßige gemeinsame Termin in einem voll besetzten Drachenboot, die Organisation – Fragen über Fragen – beantworten kann ich sie nicht. Wir sind auf einem guten Weg und die Zukunft wird zeigen, inwieweit wir das Thema der Inklusion in diesem Bereich in der Diakonie Himmelsthür gemeinsam mit dem Verein und auch im Verein selber weiter umsetzen können. □

Daniela Knoop
Diakonie Himmelsthür
Wohnbereichsleitung in
Hannover-Döhren
Hildesheimer Straße 272
30519 Hannover
Daniela.Knoop@dw-hi.de



Nr.: 10/2013

Seminarplätze – freie Seminarplätze – freie Seminarplätze – freie Seminarplätze – freie

»Es geht nicht darum, nett zu sein, sondern echt« (M. Rosenberg)

Gewaltfreie Kommunikation in der Erziehungshilfe

INHALT Wollen Sie Eltern darin unterstützen, gewaltfrei für sich einzutreten und ihre Kinder zu verstehen? • Möchten Sie Kindern Führung geben, ohne Befehle zu erteilen? • Möchten Sie wissen, welche Bedürfnisse hinter dem ärgerlichen Benehmen stecken? • In diesen drei Tagen lernen Sie, mit den vier Schritten der Gewaltfreien Kommunikation nach Marshall Rosenberg zu arbeiten. Dieser amerikanische Psychologe beschreibt, wie wir mit anderen und mit uns selber einfühlsam umgehen können. Seine vier Schritte zeigen uns, wie wir auch in schwierigen Situationen mit dem Gegenüber in einer wertschätzenden Verbindung bleiben – und einen klaren Blick behalten können.

Schwerpunkte: Die vier Elemente/Schritte • Das Vier-Ohren-Modell • Die drei Bitten • Der Giraffentanz

Methodik In kleinen Gruppen arbeiten wir an Situationen aus Ihrer Praxis. Wir arbeiten mit Visualisierung in Bild und Schrift, Übungen in kleinen und größeren Gruppen und Rollenspielen.

Zielgruppe MitarbeiterInnen der Jugendhilfe, die ihre Erziehungskompetenz erweitern wollen
Leitung Dr. Barbara Köhler, Kassel, Antowi Wibbelink, Haaksbergen

Termin/Ort 04.-06.03.2013 in Hofgeismar

Teilnahmebeitrag 299,- € für Mitglieder / 339,- € für Nichtmitglieder, inkl. Unterkunft und Verpflegung

Teilnehmerzahl 18

Das Vertiefungsseminar »Gewaltfreie Kommunikation in der Erziehungshilfe« findet vom 16.-18.09.2013 statt

Würdigung von Erich Niethammer

Annette **Bremeyer**, Hannover

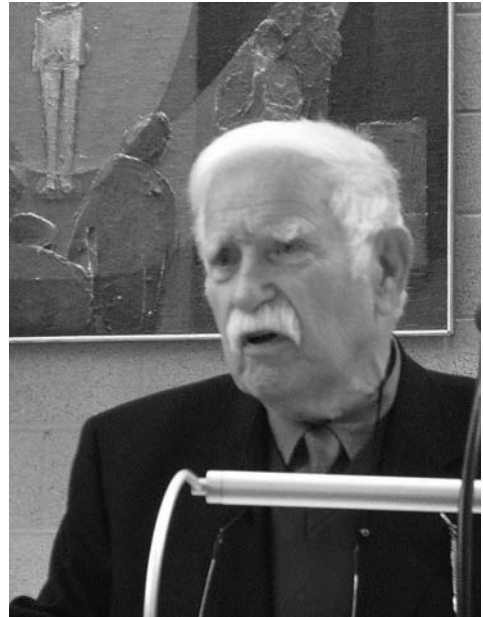
Über mehr als drei Jahrzehnte, von 1956 bis 1988, war das Diasporahaus Bietenhausen e. V. der Arbeits- und Lebensmittelpunkt von Erich Niethammer.

Es war der Verdienst von Erich Niethammer, dass aus dem Diasporahaus, das sich Ende der 1950er Jahre in einem pädagogisch und baulich desolaten Zustand befand, innerhalb weniger Jahre wieder eine leistungsfähige und anerkannte pädagogische Einrichtung wurde.

Als einer der ersten Heimleiter in Baden-Württemberg erkannte er Ende der 1970er Jahre die Notwendigkeit, die sozialpädagogischen Hilfen in der Jugendhilfe über die stationäre Betreuung von Kindern hinaus um neue, teilstationäre und ambulante Hilfen zu erweitern. Das Diasporahaus Bietenhausen e. V. hat ihm sehr viel zu verdanken. Generationen von Kindern gab er ein gutes Zuhause auf Zeit und vermittelte in der Schule nicht nur schulisches Wissen, sondern Herzensbildung und Beziehung. Bis zum Schluss pflegte er den Kontakt zu seinen »Ehemaligen«, die ihn verehrten und denen er ein lebenslanger Wegbegleiter war. Erich Niethammer war auch im Evangelischen Fachverband der Kinder- und Behindertenhilfe, im Diakonischen Werk Württemberg, beim Evangelischen Schulwerk und beim Evangelischen Erziehungsverband auf Bundesebene ein gefragter und engagierter Fachmann.

Für den EREV hat sich Erich Niethammer unter anderem im pädagogischen Fachausschuss engagiert und verfasste 1984 den EREV-Fortbildungsbrief zum Thema »Die Schule für Erziehungshilfe am Heim – ihr Status, ihre Möglichkeiten«.

Das Heft beginnt mit einem Lob an den ehemaligen Rektor Dierlamm, der »als altes EREV-Mitglied ein väterlicher Begleiter war«. Erich Niethammer ist als sein Nachfolger dann selbst zu einem vä-



terlichen Begleiter geworden und konnte seine Erfahrungen an die nächsten Kollegen weitergeben.

Neben seiner Funktion als Direktor des Diasporahauses war Erich Niethammer in der Gemeinde Mössingen aktiv. Er sorgte mit seinem »Kinole« im Alten Rathaus für Belebung und brachte mit seinen Naturfilmen Hunderten von Kindern das heimische Streuobstparadies nahe. »Kikimiki« hieß sein Projekt im Rathaus: Kinderkino mit Kissen. Doch auch das Thema »Älterwerden« war Inhalt eines seiner Filme, die für ein neues Verständnis vom Altwerden sorgen sollten.

Am 25. Juli 2012 ist Erich Niethammer kurz vor seinem 87. Geburtstag verstorben.

Annette Bremeyer
Referentin, EREV
Flüggestr. 21
30161 Hannover
a.bremeyer@erev.de



Rezension

Klaus Riekenbrauk, *Strafrecht und Soziale Arbeit*, 4. Auflage 2011, 379 Seiten
Luchterhand Verlag Köln, gebunden, 29,90 €, ISBN 978-3-472-07924-8

Unwissenheit schützt nicht vor Strafe

M. Karl-Heinz **Lehmann**, Burgdorf

An diese alte Volksweisheit sollten sich jetzt alle erinnern, die sich im Strafrecht unsicher fühlen und deshalb – wie ich es auf Fortbildungsveranstaltungen immer wieder höre – meinen, in der sozialen Arbeit stehe man doch oft »mit einem Bein im Gefängnis«. Beseitigen Sie Ihre Unsicherheit und damit Ihre Ängste und lesen Sie Klaus Riekenbrauk, *Strafrecht und Soziale Arbeit*! Es lohnt sich.

Prof. Dr. jur. Klaus Riekenbrauk vertritt Theorie und Praxis: Er lehrt an der Fachhochschule Düsseldorf im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften und ist Rechtsanwalt sowie Vorsitzender der Brücke Köln e. V., einer Einrichtung der Jugendstraffälligenhilfe. Diese Verbindung hat seinem Buch gut getan. Riekenbrauk erläutert Strafrecht und Strafvollzug ohne die sozialen Bezüge zu vernachlässigen und schreibt vor allem auch verständlich.

Aber zunächst zurück zur alten Volksweisheit. Wenn Sie mich fragen, ob die Redensart denn zutreffe, dann erhalten Sie die typische Antwort eines Juristen, nämlich: »Es kommt darauf an.« Wir pflegen nämlich zu differenzieren und »nicht alles über einen Kamm zu scheren«. Worauf kommt es an? Darauf, worauf sich die Unwissenheit bezieht. Beim Irrtum über ein Tatbestandsmerkmal eines Straftatbestandes (Sie heben einen – fremden – Geldschein auf in der Annahme, es sei Ihrer, der Ihnen gerade aus der Brieftasche gefallen sei) handeln Sie ohne Vorsatz und sind straffrei, wenn die fahrlässige Begehung der Tat – wie hier – nicht strafbar ist. Wenn Sie natürlich später merken, dass der

Schein nicht Ihnen gehört, ist er dem rechtmäßigen Eigentümer auszuhändigen.

Anders liegt der Fall beim Verbotsirrtum. Hier gilt wirklich »Unwissenheit schützt nicht vor Strafe.« Wenn Sie nicht wissen, dass ein bestimmtes Verhalten unter Strafe gestellt ist, gehen Sie nur straffrei aus, wenn der Irrtum für Sie unvermeidbar war. Dies ist nach der Rechtsprechung der Strafgerichte nur in sehr seltenen Fällen anzunehmen. Jedenfalls nimmt Ihnen kein Gericht ab, dass Sie nicht wissen, dass die Mitteilung dessen, was Ihnen ein Kind oder Jugendlicher anvertraut hat, auch an einen anderen Schweigepflichtigen (Supervisor oder Teammitglied) strafbar ist. Es wird nämlich davon ausgegangen, dass Sie mit etwas Nachdenken hätten darauf kommen müssen, dass über das informationelle Selbstbestimmungsrecht, über seine Daten, nur der verfügen kann, dem sie gehören. Die Folge: Verurteilung wegen Verletzung des Privatgeheimnisses, § 203 StGB. Es kommt dabei nicht darauf an, dass Sie die konkrete Vorschrift kennen.

Das alles können Sie bei Riekenbrauk nachlesen und verstehen: Tatbestandsirrtum Seite 95; Verbotsirrtum Seite 98; Schweigepflicht Seite 333. Es ist nicht die Aufgabe einer Rezension, Ihnen das ganze Werk zu referieren. Es geht nur darum, ob ich es Ihnen empfehlen kann oder eher wegen erheblicher Mängel abraten müsste.

Ich rate Ihnen dringend zum Studium dieses Buches. Einmal, weil in der Ausbildung strafrechtliche Bezüge oft nur stiefmütterlich abgehandelt werden und zum anderen, weil diese Defizite durch einen verhältnismäßig geringen Aufwand beseitigt werden können. Verschaffen Sie sich die notwendigen Kenntnisse und lesen Sie alle fünf Teile des Werkes oder benutzen Sie es zu

nächst als Nachschlagewerk, denn auch das Sachregister und die Literaturangaben sind sorgfältig zusammengestellt. Eine Ausnahme: Es fehlen das Stichwortverzeichnis und ausreichende Ausführungen zur Garantenpflicht. Dabei haben sich gerade in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder Gerichte mit § 13 StGB im Zusammenhang mit angeklagten Sozialarbeitern beschäftigten müssen!

Stellvertretend für die ersten vier Teile gehe ich auf Teil 5 mit der Überschrift »Die Akteure der Sozialen Arbeit als Adressaten des (Straf-) Rechts« ein:

Riekenbrauk sieht die Arbeit von Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen, Psychologen und Therapeuten (und ich ergänze Erziehern) an den »Schnittstellen von Hilfe und Strafe, von persönlicher Betreuung und Zwang« und weist auf die daraus entstehenden Interessenkonflikte »zwischen den Institutionen der Strafverfolgung und den Akteuren Sozialer Arbeit« hin. In diesem Teil werden Sie über das Recht der Schweigepflicht und das Beschlagnahmeverbot informiert. Der Verfasser geht dabei mit Beispielen auf den Tatbestand des § 203 StGB, die Offenbarungsbefugnisse und Offenbarungspflichten, den rechtfertigenden Notstand und die Zeugnispflicht ein. Gerade in diesen Bereichen haben die Praktiker in der Kinder- und Jugendarbeit noch viel Nachholbedarf. Packen Sie es an und informieren Sie sich über die wichtigsten Grundlagen des Strafrechts, damit Sie nicht weiter glauben, Sie müssten einen Jugendlichen anzeigen (weil Sie meinen, Mitwissen sei strafbar), der zu Ihnen kommt, weil er gestohlen hat und nun nicht weiter weiß, Ihnen alles offenbart und auf Ihre pädagogische Hilfe hofft. Im Gegenteil: Sie haben Schweigepflicht! Und denken Sie in diesem Zusammenhang auch immer daran: Sie sind nicht Hilfspolizisten, sondern Pädagogen. □

Prof. M. Karl-Heinz Lehmann
Am Försterberg 28
31303 Burgdorf,
Lehmann-Burgdorf@gmx.de



Institut für Jugendrecht, Organisationsentwicklung
und Sozialmanagement

Perspektiven für soziale Dienstleister

- Change Management
- Strategien & Analysen
- Projektentwicklung
- Monitoring & Supervision
- Fortbildung



IJOS GMBH

Institut für Jugendrecht, Organisations-
entwicklung und Sozialmanagement

Postfach 1607
49114 Georgsmarienhütte

Tel: 0 54 01-40 847
eMail: info@ijos.net

www.ijos.net

Rezension

Reinhard Wiesner, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, Verlag C.H. Beck München, 2011, 4. völlig überarbeitete Auflage, 1711 Seiten, ISBN 978-3-406-59710-7, 79 €

Der Kommentar in Papier und mit Nachträgen (Bundeskinderschutzgesetz) im Internet

M. Karl-Heinz **Lehmann**, Burgdorf

Seit Veröffentlichung der dritten Auflage des Kommentars zum SGB VIII im Jahre 2006 bis zur Neuerscheinung im Sommer 2011 hatte das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) das alte FGG (außer Kraft seit 31. August 2009) abgelöst. Das Kinderförderungsgesetz wurde verabschiedet und die Föderalismusreform I in die Wege geleitet. Diese Auswirkungen auf das Kinder- und Jugendhilferecht bewogen Herausgeber und Verlag trotz der damals bevorstehenden (aber doch noch wegen des Zeitpunkts und auch wegen des Inhalts unsicheren) Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) zur Neuauflage. Diese Entscheidung erweist sich für alle, die sich mit dem Bundeskinderschutzgesetz beschäftigen wollen und müssen, als Glücksfall. Denn nach dem Vorwort des Herausgebers zur vierten Auflage und vor dem Inhaltsverzeichnis des Kommentars steht auf dessen Seite VIII:

»Unser Service für Sie – die Website zum Kommentar

Um den Zeitraum bis zum Erscheinen der nächsten Auflage zu überbrücken, insbesondere aber im Hinblick auf die zu erwartenden Änderungen des SGB VIII durch den Entwurf des Kinderschutzgesetzes, hat der Verlag eine eigene buchbegleitende Website angelegt: www.sgb-wiesner.de

Dort finden Sie Hinweise auf aktuelle Entwicklungen, Links zu vertiefenden Dokumenten sowie ergänzende Kommentierungen im Anschluss an

neueste Änderungen des Gesetzes. Wir empfehlen Ihnen, gelegentlich einen Blick auf diese Produkt-homepage zu werfen.«

Da gibt sich der Verlag mit seiner Empfehlung aber sehr vornehm zurückhaltend! Ich rate Ihnen, nicht nur gelegentlich und nicht nur einen Blick auf diese Website zu werfen, sondern vielmehr, dort zu verweilen und sich ausführlich mit den Informationen zu beschäftigen. Bereits seit dem 3. April 2012 liegen die ersten Nachtragskommentierungen online vor. Sie befassen sich mit dem Inhalt des BKSchG vom 22. Dezember 2011 und den dadurch bedingten Änderungen des SGB VIII. Außerdem informiert die Website über eine Druckfehlerberichtigung und stellt weitere, für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe wichtige Dokumente zur Verfügung. Durch die Kombination der alten Papierform mit dem modernen Medium Internet ist dieser Kommentar auf dem Laufenden und besser zu handhaben als Werke von Konkurrenten, die durch Loseblattausgaben bisher aktueller waren. Besser zu handhaben, weil das lästige Einordnen der Ergänzungslieferungen für den Nutzer entfällt.

Der Verlag wirbt mit dem Auszug aus einer Rezension zur dritten Auflage. Dort heißt es unter anderem: »... bedarf eigentlich keiner Empfehlung mehr: Er ist ein Standardwerk der rechtlichen Rahmenbedingungen in der Kinder- und Jugendhilfe ... kann als kompetenter Ratgeber allen ... ohne Einschränkung empfohlen werden.« Dem kann ich fast zustimmen, jedenfalls mit einer Quote von über 99 Prozent. Denn es kommt auch vor, dass die Praxis vergeblich Rat sucht. In meinen Seminaren zur Fortbildung von Sozialarbeitern und Sozialpädagoginnen stöhnen diese immer wieder darüber, dass Jugendämter überwiegend zur Vorbereitung des Hilfeplange-

sprächs Entwicklungsberichte anfordern (und das vielfach unter Missachtung datenschutzrechtlicher Basics mit der Bitte um Übermittlung per E-Mail!), obwohl doch im Gespräch einige Zeit später im Beisein aller Beteiligten die Hilfeplansituation genau erörtert wird. Andere Jugendämter verzichten gerade deshalb auf solche Berichte. Zu Zeiten des JWG waren Heimberichte durchaus sinnvoll, denn damals gab es eben keine Hilfeplangespräche. Dass die Mitarbeiter von freien Trägern in Form von Tätigkeitsberichten das Jugendamt darüber informieren sollen, was sie selbst im Rahmen einer Jugendhilfemaßnahme geleistet haben, ist selbstverständlich, berührt aber nicht das informationelle Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Kindes oder Jugendlichen. Der Kommentar schweigt zum Stichwort und Thema »Entwicklungsberichte«. Allerdings kann im Anhang 4, Seite 1496 (4.1.11) die Kommentierung von Mörsberger zumindest die Verweigerer von Entwicklungsberichten etwas unterstützen. Denn dort heißt es – zwar eben nicht speziell zum Thema Entwicklungsbericht – aber eben unmissverständlich: *»Werden Daten über eine Person benötigt, sind deren Daten vom Grundsatz her beim Betroffenen zu erheben (...), dürfen sie nicht ohne dessen Einverständnis bei Dritten erfragt werden, also nicht »hinter seinem Rücken«.*

Neben dem Herausgeber haben die folgenden Autorinnen und Autoren an der Kommentierung mitgearbeitet:

- Prof. Dr. med. *Jörg M. Fegert* (Universitätsklinik Ulm),
- *Thomas Mörsberger* (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden Württemberg),
- Prof. Dr. iur. *Helga Oberloskamp*,
- Dr. *Heike Schmid-Obkirchner* (Oberregierungs-rätin im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend),
- *Jutta Struck* (Ministerialrätin im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) sowie
- Dr. *Friederike Wapler*, (Universität Göttingen),
- Prof. Dr. *Claus Loos*, (Hochschule Kempten).

Die vierte Auflage des Kommentars hat sich zum ganz übersichtlichen Handbuch entwickelt. Ergänzende Kommentierungen, Hinweise und Materialien, die sich in der dritten Auflage noch in der Kommentierung verteilt mühsamer finden ließen, sind jetzt in einem Teil 2 als Anhang gesondert abrufbar. So gibt es im

- Anhang 1 eine umfassende Information zum Kinderschutz,
- Anhang 2 Ausführungen zu Jugendamt und Justiz,
- Anhang 3 eine Darstellung der Anhörungstatbestände (FamFG),
- Anhang 4 Informationen zum Vertrauensschutz, Recht der Informationsbeziehungen und Datenschutz,
- Anhang 5 eine Kommentierung des Adoptionsvermittlungsgesetzes,
- Anhang 6 ausgewählte Daten der Kinder- und Jugendhilfe (Statistik),
- Anhang 7 Landesausführungsgesetze zum SGB VIII (Einführung und Übersicht).

Dieser Kommentar zum SGB VIII bedarf keiner Empfehlung, seine Qualität spricht für sich selbst. Um das zu erkennen, muss man ihn aber in die Hand nehmen und benutzen. Tun Sie's!

Prof. M. Karl-Heinz Lehmann
Am Försterberg 28
31303 Burgdorf,
Lehmann-Burgdorf@gmx.de



Hinweise

Diakonie: Bundesverfassungsgericht bestätigt, dass es nur ein Existenzminimum geben kann

Die Diakonie begrüßt die bahnbrechende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, die Leistungen für Asylsuchende unverzüglich in etwa auf das Niveau der Hartz-IV-Leistungen und der Sozialhilfe anzuheben. »Es kann in Deutschland nur ein Existenzminimum für alle Menschen geben. Daher ist es völlig richtig, dass das Bundesverfassungsgericht das Gesetz für verfassungswidrig erklärt und die Bundesregierung aufgefordert hat, die Leistungen für Asylsuchende unverzüglich anzuheben«, sagte Diakonie-Präsident Johannes Stockmeier. Allerdings erhalten nur die Menschen rückwirkend ab dem 1. Januar 2011 Leistungen in Höhe der Hartz-IV-Sätze, die zuvor Widerspruch gegen ihren Leistungsbescheid eingelegt haben. Die Diakonie fordert zudem, eine ausreichende und zeitnahe Gesundheitsversorgung für Asylsuchende zu gewährleisten. Bisher gilt für die Betroffenen ein eigenes System mit nur eingeschränkten Gesundheitsleistungen, die sie nur nach Vorsprache beim Sozialamt erhalten. Hintergrund der Entscheidung ist das Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Hartz-IV-Regelsätzen aus dem Jahr 2010. Es machte auch eine Neuberechnung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz notwendig. Derzeit liegen die Regelsätze für Asylsuchende im Schnitt um mehr als ein Drittel unter den Hartz-IV-Regelsätzen, bei einem sechsjährigen Kind sogar um rund die Hälfte niedriger. Näherer Informationen unter: <http://www.diakonie.de/2012-Asylbewerberleistungsgesetz-Auf-einen-Blick.pdf>

Diakonie: »Wir brauchen Profis für die Kitas, keine Hilfskräfte«

Der Diakonie Bundesverband unterstützt alle Strategien, die zu einer breiten Gewinnung zusätzlicher Fachkräfte führen. Dazu gehört auch die gezielte Förderung von Quereinsteigern in den

Beruf, die gezielte Ansprache von Berufsrückkehrern, Sozialpädagogen und auch fachfremden Personen, die bereits eine andere Ausbildung absolviert haben und über Berufserfahrung verfügen. »Wir benötigen dringend zusätzliche gut qualifizierte und motivierte Fachkräfte für die Kindertagesbetreuung. Das setzt aber voraus, dass auf zwangsweise Umschulungen und verkürzte Ausbildungen verzichtet wird«, sagt Diakonie-Präsident Johannes Stockmeier zur aktuellen Diskussion um die Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen für den Erzieherberuf. Der Erzieherberuf erfordert persönliche Eignung, Motivation sowie Interesse an der Arbeit mit Kindern und Eltern. Diese Voraussetzungen sind nach Ansicht der Diakonie auch bei der Suche nach geeigneten Fachkräften zu beachten. »Die Bundesagentur für Arbeit muss dafür sorgen, dass die Ausbildung von Quereinsteigern den Standards der regulären Fachschulausbildung genügt«, sagt Stockmeier. Gleichzeitig warnt er davor, auf niedrigerem Niveau neue Schmalspurausbildungen im Bereich der Kindertagesbetreuung einzuführen. »Wir brauchen Profis für die Kitas, keine Hilfskräfte«, sagt Präsident Stockmeier.

Diakonie: Bilanz nach einem Jahr Bundesfreiwilligendienst (BFD): Die pädagogische Begleitung muss verbessert werden

»Das große Interesse am Bundesfreiwilligendienst ist erfreulich und zeigt, wie viele Menschen bereit sind, sich zu engagieren«, betonte Diakonie-Präsident Johannes Stockmeier rund ein Jahr nach Start des BFD. Etwa 4.600 BFDler sind bisher in diesem Jahr in den Einrichtungen und Diensten von Diakonie und evangelischer Kirche tätig. Die Erwartungen wurden damit übertroffen. Die Teilnehmerzahlen könnten aber noch deutlich höher sein, wenn es mehr finanzielle Mittel für den BFD gebe, erklärt Stockmeier. Defizite sieht die Diakonie darüber hinaus bei der pädagogischen Begleitung im BFD. »Das Konzept der Bildungs-

gutscheine funktioniert in der Praxis nicht gut«, bemängelte der Diakonie-Präsident. »Die Kapazitäten an den Bildungszentren reichen nicht aus, um alle Bildungsgutscheine einlösen zu können. Aus diesem Grund den Umfang der Bildungsgutscheine von drei Wochen auf nur noch eine Woche zu reduzieren, zielt in die falsche Richtung.« Sinnvoller wäre es, den Trägern einen größeren finanziellen Zuschuss zu geben, sodass diese ihrerseits die pädagogischen Angebote wie in den Jugendfreiwilligendiensten vollständig organisieren und inhaltlich umsetzen könnten, betont der Diakonie-Präsident. Finanziell müsse der BFD ebenso wie das Freiwillige Soziale Jahr besser ausgestattet werden, fordert Stockmeier. Bereits im ersten Jahr gab es bei Diakonie und evangelischer Kirche für den BFD mehr Bewerber als Plätze. Auch beim FSJ übersteigen die Bewerbungen nach wie vor die Nachfrage. »Wir brauchen mehr Geld, um die bestehenden Plätze in den Freiwilligendiensten besetzen zu können. Unsere Gesellschaft kann es sich nicht leisten, Menschen, die sich engagieren wollen, abzuweisen«, betonte Stockmeier. Diakonie und evangelische Kirche sind mit 4.600 BFDlern in diesem Jahr einer der größten Anbieter des neuen Bundesfreiwilligendienstes. Rund 80 Prozent der BFDler sind jünger als 27 Jahre, nur knapp ein Prozent sind älter als 65. In den östlichen Bundesländern engagieren sich weniger Jüngere, dafür mehr Freiwillige über 27 Jahren als im Westen. Die Abbrecherquote beim BFD in Diakonie und evangelischer Kirche liegt, ebenso wie beim FSJ, unter zehn Prozent. Die Übersicht »Bundesfreiwilligendienst: Auf einen Blick« auf www.diakonie.de liefert Zahlen und Fakten, Hintergrund und Historie des BFD: <http://www.diakonie.de/bundesfreiwilligendienst-7859.htm>, www.diakonie.de

AFET legt Positionspapier zum Thema »Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge« vor

Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. hat sich über längere Zeit in seinen Gremien mit der Lage der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Deutschland befasst. Vor dem Hintergrund

stark steigender Zuzugszahlen in den vergangenen Jahren, der Ratifizierung der UN-Flüchtlingskonvention und einer nicht immer befriedigenden Aufnahmesituation verfasste der Fachverband ein Positionspapier zum Thema »Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Kontext von Jugendhilfe, Recht und Politik«. Das Papier kann unter www.afet-ev.de heruntergeladen werden.

Wohlfahrtsverbände: Lagebericht zu Gewalt gegen Frauen verdeutlicht Handlungsbedarf

Die Wohlfahrtsverbände Arbeiterwohlfahrt, Caritas / Sozialdienst katholischer Frauen, Diakonie und Paritätischer weisen auf die von den Wohlfahrtsverbänden seit Langem angemahnten Defizite hin, die jüngst im Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenunterstützungseinrichtungen deutlich wurden. Der Bund entziehe sich seiner Verantwortung, dieses Angebot für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder zu erhalten und ohne Hürden zugänglich zu machen. Unterstützungseinrichtungen, wie beispielsweise Frauenhäuser, haben ein chronisches Finanzierungsproblem. Besonders die Kinder leiden oft ein Leben lang unter Gewalterfahrungen. Deshalb braucht es ein mit ausreichenden Mitteln ausgestattetes Hilfe- und Unterstützungssystem, das es den Frauen und Kindern ermöglicht, in allen Bundesländern unter gleichen Bedingungen Schutz in Frauenhäusern zu finden. Das Rechtsgutachten »Der Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe von für Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder« findet sich unter http://www.diakonie.de/Rechtsanspruch_Schutz_u_Hilfe.pdf

Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ) und die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) haben zum Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) am 1. Januar 2012 Handlungsempfehlungen erarbeitet. Damit haben sich freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe auf Bundesebene der Aufga-

be unterzogen, in einem gemeinsamen Prozess die Handlungsaufträge und Empfehlungen, die sich aus einem neuen Gesetz ergeben, zu formulieren. Die Neuregelungen und Änderungen des Bundeskinderschutzgesetzes sehen eine Vielzahl von neuen Aufgaben für die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe vor. Diese werden von Seiten der öffentlichen und der freien Träger nicht von vornherein in gleicher Weise gedeutet und interpretiert. Deshalb war der Erarbeitungsprozess von einem Ringen um ein gemeinsames Verständnis geprägt. Von diesem zeugen nun die vorliegenden Handlungsempfehlungen. Die Empfehlungen stehen zum Herunterladen auf der Startseite der Homepage der BAG Landesjugendämter bereit: www.bagljae.de.

Deutsches Institut für Urbanistik: Tagung zum Kinderschutz

Das Deutsche Institut für Urbanistik (difu) veranstaltete eine Tagung zur Frage: »Wie verändern die Entwicklungen im Kinderschutz und das Bundeskinderschutzgesetz die Organisation Jugendamt?« Hierzu führten Reinhart Wolff, Leiter des Bundesmodellprojekts »Aus Fehlern lernen« vom Kronberger Kreis für Dialogische Qualitätsentwicklung e. V., und Kay Biesel, Mitarbeiter am Institut Kinder- und Jugendhilfe an der Fachhochschule Nordwestschweiz in Basel, ein dialogisches Gespräch. Dieser gemeinsame Blick in die Zukunft des Jugendamtes und darauf, wie Kinderschutz zukünftig gestaltet werden sollte, wurde begleitet von den Fragen »Wie kann demokratischer Kinderschutz gelebt werden?«, »Was ist postmoderner Kinderschutz in der Risikogesellschaft?«, »Was sind Systemziele im Kinderschutz, verbindend über alle Professionen?« Eine Erkenntnis war, dass nicht nur die Gefahren für die Kinder heute in der Öffentlichkeit stehen, sondern auch die Fachkräfte. Es findet eine Risikoverlagerung weg von den Familien hin zu den Professionen statt. Die Dokumentation der Fachtagung ist in der Reihe »Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe« zum Preis von 19,- Euro unter www.fachtagungen-jugendhilfe.de erhältlich.

Fachzeitschrift »Die Kerbe – Forum für Sozialpsychiatrie« zum Thema »Armut«

Der Bundesverband Evangelische Behindertenhilfe (BEB) greift in seiner nächsten Ausgabe der Fachzeitschrift »Die Kerbe« das Thema »Armut begegnen – Exklusion durch Armut und psychische Erkrankung« auf. Fragen sind unter anderem: Was bedeutet es für die seelische Gesundheit der Menschen, wenn sich die Schere zwischen Arm und Reich weiter öffnet und Lebenslagen prekärer werden? Näheres zur Kerbe finden Sie unter www.kerbe.info.

Vorschau: Fachtagung zum Thema »Clearing und Diagnostik«

Die Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe (AGFJ) im Deutschen Institut für Urbanistik, Berlin, und der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. veranstalten am 11./12. Oktober 2012 in Berlin eine gemeinsame Fachtagung mit dem Titel »In guten Händen? – Clearing und Diagnostik in den Hilfen zur Erziehung«. Das Programm ist erhältlich unter <http://www.fachtagungen-jugendhilfe.de/veranstaltungen/veranstaltungen.phtml>.

Sysoma: Masterstudiengang Systemische Sozialarbeit wieder aufgelegt

An der Hochschule Merseburg beginnt im März 2013 der nächste Durchgang des Masterstudiengangs Systemische Sozialarbeit (sysoma). Es handelt sich um den immer noch bundesweit ersten Studiengang, der systemische Ansätze ausdrücklich auf die Sozialarbeit bezieht (und sich nicht auf Beratung und Therapie beschränkt). Systemische Sozialarbeit räumt der Vielzahl der unterschiedlichen Perspektiven besondere Aufmerksamkeit ein, nimmt die Ressourcen, Ideen und Aufträge der Beteiligten in den Blick und verkörpert die Haltungen des Respekts und der Kooperation. Dieser (kostenpflichtige) Studiengang ist auf die besonderen Anforderungen der Schnittstellen-Profession Soziale Arbeit ausgerichtet. Nähere Informationen finden Sie unter www.sysoma.de (ab) □